



Beschlussempfehlung

des 1. parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode

Der 1. parlamentarische Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode empfiehlt dem Landtag einstimmig, seinen Schlussbericht zur Kenntnis zu nehmen und den ihm durch Plenarbeschluss vom 15. November 2000 erteilten Auftrag für erledigt zu erklären.

Holger Astrup
Vorsitzender

Schlussbericht

1. parlamentarischer Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode

Inhaltsverzeichnis

I. VERLAUF DES UNTERSUCHUNGSVERFAHRENS	8
A. Einsetzung und Auftrag	8
B. Konstituierung, Mitglieder, Mitarbeiter der Fraktionen	9
C. Rechtliche Grundlagen des Verfahrens	10
1. Artikel 18 LV und das Untersuchungsausschussgesetz	10
2. Probleme bei der Anwendung	11
3. Allgemeine Verfahrensbeschlüsse	13
D. Durchführung der Untersuchung	14
1. Zahl der öffentlichen, nicht öffentlichen und VS-Vertraulichen Sitzungen	14
2. Einstufung einer Person als Betroffener	14
3. Rechtsbeistand des Betroffenen	14
4. Vernehmung von Auskunftspersonen	14
5. Vernehmung eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses als Auskunftsperson	15
6. Beiziehung von Unterlagen	15
7. Einführung in das Verfahren	15
II. DARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	16
A. Durch wen, wann, auf welchem Wege, personell und faktisch, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund erlangte der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr Kenntnisse über ein Ermittlungsverfahren gegen den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und weitere Beschuldigte?	16
Welche Mitglieder, Dienststellen beziehungsweise Mitarbeiter der Landesregierung oder welche weiteren Personen waren in diesen Informationsvorgang in welcher Form und in welchem Umfang eingeschaltet beziehungsweise an ihm beteiligt beziehungsweise waren Endadressaten dieser Information?	16
1. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (MWTV) Mantik und Information des Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (MJF) und des Generalstaatsanwalts durch einen	

Bericht auf der Grundlage der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)	16
2. Behandlung des Berichts im MJF und Information der Ministerpräsidentin/Staatskanzlei	18
3. Behandlung des BeStra-Berichts durch die Ministerpräsidentin/Staatskanzlei und Information von Wirtschaftsminister Dr. Rohwer	22
B. An wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, an welchem Ort und mit welchem Hintergrund gab der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die unter 1. bezeichneten Kenntnisse weiter?	27
Welche Mitglieder, Dienststellen beziehungsweise Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen waren in diesen Weitergabevorgang in welcher Form und in welchem Umfang eingeschaltet beziehungsweise an ihm beteiligt?	27
1. Behandlung der Information über das Ermittlungsverfahren im MWTV	27
2. Auffinden der Kopie des BeStra-Berichts im Dienstzimmer des früheren Staatssekretärs Mantik und Reaktion der Staatsanwaltschaft sowie des MJF auf diesen Vorgang	34
3. Rechtliche Bewertung der Aushändigung einer Kopie des BeStra-Berichts an den früheren Staatssekretär Mantik durch Rechtsanwalt Dr. Ewer und durch den Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein Dr. Bäumler nach Auffinden der Kopie bei Mantik	37
C. Auf welcher Rechtsgrundlage, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Beauftragung eines Rechtsanwaltes und des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu seiner Beratung im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Vorgängen und zu deren rechtlicher Würdigung?	42
1. Erste Überlegungen zur Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen im MWTV, Auftrag der Ministerpräsidentin	42
2. Überprüfung möglicher dienstrechtlicher Maßnahmen durch das Personalreferat des MWTV	44
3. Beweggründe für die Einschaltung von Rechtsanwalt Dr. Ewer	45
4. Beweggründe für die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten	46
III. VOTEN DER FRAKTIONEN	47
A. Votum der Fraktion der SPD	47
B. Votum der Fraktion der CDU	51

C. Votum der Fraktion der FDP	65
D. Votum der Abgeordneten des SSW	68
IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER UNTERSUCHUNG	71
V. STELLUNGNAHMEN	71
A. Stellungnahme des Betroffenen Dr. Bernd Rohwer	71
B. Stellungnahme von Ministerpräsidentin Heide Simonis	71

I. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung und Auftrag

Der Landtag hat in seiner 15. Sitzung am 15.11.2000 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Mit diesem Beschluss folgte der Landtag einem Antrag von 31 Abgeordneten der Fraktion der CDU und sieben Abgeordneten der Fraktion der FDP (Drucksache 15/500).

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war die „Klärung der Umstände und Hintergründe der Information des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und weitere Beschuldigte und über die Umstände und Hintergründe der Weitergabe dieser Informationen durch den Minister“.

Im Rahmen dieses Untersuchungsauftrages waren insbesondere folgende Fragen zu klären:

„1. Durch wen, wann, auf welchem Wege, personell und faktisch, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund erlangte der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr Kenntnisse über ein Ermittlungsverfahren gegen den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und weitere Beschuldigte?

2. Welche Mitglieder, Dienststellen beziehungsweise Mitarbeiter der Landesregierung oder welche weiteren Personen waren in diesen Informationsvorgang in welcher Form und in welchem Umfang eingeschaltet beziehungsweise an ihm beteiligt beziehungsweise waren Endadressaten dieser Information?

3. An wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, an welchem Ort und mit welchem Hintergrund gab der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die unter 1. bezeichneten Kenntnisse weiter?

Welche Mitglieder, Dienststellen beziehungsweise Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen waren in diesen Weitergabevorgang in welcher Form und in welchem Umfang eingeschaltet beziehungsweise an ihm beteiligt?

4. Wer erlangte außerhalb der Landesregierung noch unmittelbar oder mittelbar Kenntnis vom Inhalt eines Berichts der Lübecker Staatsanwaltschaft an das Justizministerium über das unter 1. bezeichnete Verfahren durch wen und auf welchem Wege?

5. Auf welcher Rechtsgrundlage, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Beauftragung eines Rechtsanwaltes und des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu seiner Beratung im Zu-

sammenhang mit den vorbezeichneten Vorgängen und zu deren rechtlicher Würdigung?

6. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?“

Der Ausschuss führte die Bezeichnung „1. parlamentarischer Untersuchungsausschuss“.

B. Konstituierung, Mitglieder, Mitarbeiter der Fraktionen

Mit dem Einsetzungsbeschluss legte der Landtag zugleich fest, dass der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 18 Abs. 2 Landesverfassung (LV) i.V.m. § 4 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) 13 Mitglieder haben sollte, davon sechs Mitglieder der SPD-Fraktion, vier Mitglieder der CDU-Fraktion, je ein Mitglied der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie ein Vertreter des SSW.

Von den Fraktionen wurden die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt:

Mitglieder:

Holger Astrup (SPD) - Vorsitzender -
 Andreas Beran (SPD)
 Peter Eichstädt (SPD)
 Klaus-Peter Puls (SPD)
 Anna Schlosser-Keichel (SPD)
 Jutta Schümann (SPD)
 Thorsten Geißler (CDU) - stellv. Vors. -
 Klaus Schlie (CDU)
 Peter Lehnert (CDU)
 Roswitha Strauß (CDU)
 Wolfgang Kubicki (FDP)
 Monika Heinold (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜNEN)
 Lars Harms (SSW)

Stellvertretende Mitglieder:

Helmut Plüschau (SPD)
 Wolfgang Fuß (SPD)
 Lothar Hay (SPD)
 Karl-Rudolf Fischer (SPD)
 Astrid Höfs (SPD)
 Birgit Herdejürgen (SPD)
 Martin Kayenburg (CDU)
 Monika Schwalm (CDU)
 Gero Storjohann (CDU)
 Frauke Tengler (CDU)
 Günther Hildebrand (FDP)
 Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜNEN)
 Silke Hinrichsen (SSW)

Der Untersuchungsausschuss trat am 28. November 2000 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte einstimmig den Abgeordneten Holger Astrup (SPD) zu seinem Vorsitzenden und den Abgeordneten Thorsten Geiß-

ler (CDU) zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Als Obleute wurden für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Klaus-Peter Puls und für die CDU-Fraktion der Abgeordnete Klaus Schlie benannt.

Ebenfalls in der konstituierenden Sitzung verständigte sich der Ausschuss darauf, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 10 Abs. 3 UAG Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen hatten, auf maximal drei je Fraktion zu begrenzen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten gemäß § 26 Abs. 1 UAG auch Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen. Gemäß einem Beschluss des Ausschusses galt dieses nicht für die VS-Vertraulichen Sitzungen und die in diesen Sitzungen eingesehenen Unterlagen.

C. Rechtliche Grundlagen des Verfahrens

1. Artikel 18 LV und das Untersuchungsausschussgesetz

Die rechtliche Grundlage des Untersuchungsausschussverfahrens bildeten Artikel 18 LV und das Untersuchungsausschussgesetz. Soweit das Untersuchungsausschussgesetz keine besonderen Vorschriften enthält, waren das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden (§ 28 UAG).

- 1.1 Nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 LV hat der Landtag das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Einsetzungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 15/500) trug die Unterschrift von 38 Abgeordneten. Er wurde somit von dem erforderlichen Antragsquorum unterstützt, das die Folgepflicht des Landtags auslöst.
- 1.2 Bei der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses war zu beachten, dass zum einen die Fraktionen und die Antragstellenden mit mindestens je einem Mitglied vertreten sein müssen und im Übrigen die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen zu verteilen sind; sicherzustellen ist dabei, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen (Artikel 18 Abs. 2 LV, § 4 Abs. 1 UAG). Da im Untersuchungsausschuss neben allen Fraktionen auch der SSW vertreten sein sollte, wurde die in § 4 Abs. 2 UAG vorgesehene Regelmitgliedszahl von 11 nach § 4 Abs. 3 UAG durch Beschluss des Landtags auf 13 erhöht.
- 1.3 Nach § 11 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsgegenstand gebotenen Beweise zu erheben. Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, Beweisanträge zu stellen. Zu den durch den Ausschuss zu beachtenden verfassungsrechtlichen Vorgaben gehört insbesondere das durch Artikel 18 Abs. 3 Satz 1 LV (§ 11 Abs. 2 UAG) abgesicherte Recht eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder der zu den Antragstellenden gehörenden Mitglieder, die Erhebung der von ihnen bean-

tragten Beweise erzwingen zu können, sofern sie durch den Untersuchungsgegenstand gedeckt sind.

- 1.4 Nach Artikel 18 Abs. 4 LV i. V. m. § 13 Abs. 1 UAG ist die Landesregierung verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder Akten vorzulegen. Verweigert werden kann die Aktenvorlage nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 3 LV (Artikel 18 Abs. 4 LV i. V. m. § 13 Abs. 3 UAG); die Landesregierung kann die Vorlage von Akten also nur ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls muss die Landesregierung die Gründe für die Verweigerung dem Untersuchungsausschuss in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung darlegen; hält der Untersuchungsausschuss die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für gegeben, hat er das zuständige Gericht anzurufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlangt (§ 13 Abs. 4 UAG).
- 1.5 Hinzuweisen bleibt darauf, dass das zuständige Amtsgericht auf Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Beschlagnahme oder Durchsuchung anordnet, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist; hierfür gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts des Ersten Buches der Strafprozessordnung sinngemäß (§ 16 Abs. 3 UAG). Einen derartigen Antrag muss der Vorsitzende stellen, wenn es der Untersuchungsausschuss beschließt beziehungsweise wenn es die Untersuchungsausschussmitglieder, die zu den Antragstellenden gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlangen (§ 16 Abs. 4 UAG).
2. Probleme bei der Anwendung

Probleme bei der Anwendung der das Untersuchungsausschussverfahren regelnden Vorschriften haben sich insbesondere im Bereich der Aktenanforderung ergeben, weil die Landesregierung einem Herausgabeverlangen mehrfach widersprochen hat. Sie hat sich dabei zum einen auf entgegenstehende schutzwürdige Interessen Einzelner oder darauf berufen, dass die Herausgabe nicht durch den Untersuchungszweck gedeckt werde (vgl. Umdrucke 15/647, 15/775, 15/781). Soweit es um die Geltendmachung schutzwürdiger Interessen Einzelner geht, hat der Wissenschaftliche Dienst dargelegt, dass sie zur Rechtfertigung der Ablehnung der Vorlage nur dann ausreiche, wenn die angeforderten Unterlagen Informationen enthalten würden, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar sei. Sei diese Voraussetzung nicht gegeben, könne eine Verweigerung nur darauf gestützt werden, dass der Untersuchungsausschuss die nach Sachlage notwendigen Geheimschutzvorkehrungen nicht gewährleiste (Umdruck 15/710). Des Weiteren hat der Wissenschaftliche Dienst zu der Frage Stellung genommen, was der Untersuchungsausschuss unternehmen könne, wenn die Landesregierung sich - nach Auffassung des Ausschusses unberechtigt - weigere, angeforderte Akten vorzulegen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass in diesem Fall der Untersuchungsausschuss das Bundesverfassungsgericht als das zu-

ständige Gericht im Sinne des § 13 Abs. 4 UAG anrufen müsse, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlange; § 13 Abs. 4 UAG stelle eine Spezialregelung dar, die für die Anwendung des § 16 Abs. 3 UAG nur begrenzt Raum lasse; ein Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses an das zuständige Amtsgericht auf Anordnung der Beschlagnahme oder Durchsuchung komme daher nur etwa dann in Betracht, wenn die Landesregierung das Vorhandensein von Akten der angeforderten Art in Abrede stelle oder wenn die Gefahr der 'Beseitigung von Akten' bestehe (Umdruck 15/710).

Der Ansicht des Wissenschaftlichen Dienstes, dass das Bundesverfassungsgericht das zuständige Gericht im Sinne des § 13 Abs. 4 UAG sei, hat sich der Untersuchungsausschuss nicht angeschlossen. Nach seiner Auslegung der einschlägigen Regelungen ist vielmehr 'zuständiges Gericht' im Sinne des § 13 Abs. 4 UAG gemäß § 16 Abs. 3 UAG das zuständige Amtsgericht, wenn es um die Beschlagnahme von Akten gehe (vgl. Niederschrift über die 20. Sitzung, S. 4 ff.). Der Vorsitzende des Ausschusses hat daher bei dem Amtsgericht Kiel einen Antrag auf Anordnung der Beschlagnahme im Einzelnen bezeichneter Unterlagen gestellt, deren Vorlage der Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 23.03.2001 (Umdruck 15/781) verweigert hatte. Nach Erwidern des Verfahrensbevollmächtigten der Landesregierung haben der Untersuchungsausschuss und die Landesregierung folgende Vereinbarung vom 19. Oktober 2001 geschlossen:

„Der 1. parlamentarische Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die schleswig-holsteinische Landesregierung vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen über eine Herausgabepflicht der Landesregierung an den PUA bezüglich nachstehend bezeichneter Schriftstücke:

- die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Lübeck in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Mantik,
- den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Lübeck vom 14.06.2000,
- Original des BeStra-Berichts, das Ministerpräsidentin Heide Simonis am 11.05.2000 übergeben wurde.

Artikel 23 LV regelt die Aktenvorlage durch die Landesregierung an den Landtag. Das in der Verfassung dort vorgesehene Ausführungsgesetz liegt bisher nicht vor. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Rechte und Pflichten von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen beziehungsweise Regierungen wird von dem 1. parlamentarischen Untersuchungsausschuss und der Landesregierung im Hinblick auf das vorliegende Herausgabeverlangen unterschiedlich interpretiert. Die Klärung der Rechtsfragen könnte einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Mit Blick auf das öffentliche Interesse an einer Klärung des Sachverhalts wird zwischen dem 1. parlamentarischen Untersuchungsausschuss und der Landesregierung ohne Anerkennung

einer Rechtspflicht vereinbart, die vorbezeichneten Schriftstücke zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Bei der Einsichtnahme in die Schriftstücke und bei deren Verwertung wird der 1. parlamentarische Untersuchungsausschuss insbesondere zum Schutz der Interessen Einzelner die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beachten. In sinngemäßer Anwendung des § 7 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden dem Ausschuss die Unterlagen zu einem nicht öffentlichen Sitzungstermin zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und im Anschluss an die Sitzung an die Landesregierung zurück gegeben. Evtl. durch den Ausschuss angefertigte Kopien sind der Landesregierung ebenfalls unverzüglich im Anschluss an die Sitzung zu übergeben. In dem Sitzungsprotokoll sind hinsichtlich dieser Dokumente lediglich die Feststellungen festzuhalten.

Die Landesregierung und der 1. parlamentarische Untersuchungsausschuss stellen klar, dass die Übergabe zur Einsichtnahme keinen Präzedenzfall darstellt, und dass demgemäß laufende oder künftige Parlamentarische Ausschüsse hieraus keine Rechtsansprüche ableiten können. Der 1. parlamentarische Untersuchungsausschuss wird gegenüber dem Amtsgericht Kiel die Rücknahme des Antrags auf Beschlagnahme erklären. Die Parteien werden in der Öffentlichkeit nicht die Auffassung vertreten, dass sie mit ihrer Rechtsansicht obsiegt haben.“

Nachdem der Untersuchungsausschuss die in dieser Vereinbarung aufgeführten Materialien in VS-Vertraulicher Sitzung eingesehen hatte, hat der Vorsitzende mit Schreiben vom 22.02.2002 gegenüber dem Amtsgericht den Antrag auf Beschlagnahme von Aktenbestandteilen zurückgenommen.

3. Allgemeine Verfahrensbeschlüsse

3.1 Der Untersuchungsausschuss tagte, einem Vorschlag des Vorsitzenden folgend, grundsätzlich montags um 10 (Umdruck 15/539).

3.2 Hinsichtlich der als Beweismittel herangezogenen Unterlagen wurde wie folgt verfahren:

Die dem Ausschuss zugeleiteten Akten wurden in der Ausschussgeschäftsstelle gelagert. Mit einer Änderung zur Anpassung an die geänderte Zusammensetzung des Landtags übernahm der Ausschuss die Richtlinien des Ersten Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode für den Umgang mit zu Beweis Zwecken beigezogenen Akten (Umdruck 13/968, Anlage 1).

Von den Materialien, die nicht geheimhaltungsbedürftig waren, und den Protokollen über die nicht öffentlichen Sitzungen wurden Kopien nur für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, je ein Exemplar für jede Fraktion sowie für den Geschäftsführer und den Wissenschaftlichen Dienst angefertigt. Im Unterschied zur Verfahrensweise bei den übrigen Landtagsausschüssen wurden die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen nicht ins Inter-

net eingestellt. Die Materialien, die nach der am 19.10.2001 getroffenen Vereinbarung vertraulich zu behandeln waren, hat der Untersuchungsausschuss in VS-Vertraulicher Sitzung eingesehen, Kopien dieser Schriftstücke sind vom Untersuchungsausschuss nach der Sitzung an die Staatskanzlei zurückgegeben worden.

D. Durchführung der Untersuchung

1. Zahl der öffentlichen, nicht öffentlichen und VS-Vertraulichen Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss kam in dem Zeitraum vom 28.11.2000 bis zum 25.03.2003 zu 28 Sitzungen zusammen, von denen acht der öffentlichen Beweisaufnahme und 20 der nicht öffentlichen Beratung dienten. Zwei der nicht öffentlichen Sitzungen wurden ganz und eine teilweise als VS-Vertraulich eingestuft (Anlage 2).

2. Einstufung einer Person als Betroffener

In seiner Sitzung am 04.12.2000 stellte der Untersuchungsausschuss für Minister Dr. Rohwer einstimmig den Status eines Betroffenen gemäß § 18 UAG fest.

3. Rechtsbeistand des Betroffenen

Zur Wahrnehmung seiner Rechte als Betroffener bestellte Minister Dr. Rohwer den Rechtsanwalt Goecke als seinen Rechtsbeistand gemäß § 18 Abs. 5 UAG.

Mit Schreiben vom 27.11.2000 (Umdruck 15/559) beantragte der Rechtsbeistand, ihm die Anwesenheit bei der öffentlichen wie auch nicht öffentlichen Beweisaufnahme zu gestatten und ihm umfassende Akteneinsicht zu gewähren.

In seiner Sitzung am 04.12.2000 befasste sich der Ausschuss mit dem Antrag. Während er der umfassenden Akteneinsicht grundsätzlich zustimmte, lehnte er ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen ab. Der Rechtsbeistand hatte ausgeführt, dass sich aus seinem Beweisanregungs- und Fragerecht und den laut § 11 Abs. 4 UAG entsprechend anzuwendenden Vorschriften über den Strafprozess ein Zutrittsrecht während der Einbringung, der Beratung und Abstimmung von Beweisanträgen ergebe. Dieser Auffassung schloss sich der Ausschuss nicht an.

In seiner Sitzung am 28.01.2002 hat der Untersuchungsausschuss den Betroffenen und seinen Rechtsbeistand von der nicht öffentlichen Beweisaufnahme betreffend die in der Vereinbarung vom 19.10.2001 bezeichneten Schriftstücke ausgeschlossen, da ihrer Anwesenheit überwiegende Interessen Einzelner entgegenstanden.

4. Vernehmung von Auskunftspersonen

Im Rahmen der Beweisaufnahme hörte der Untersuchungsausschuss 19 Auskunftspersonen als Zeugen an (Anlage 3).

5. Vernehmung eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses als Auskunftsperson

In der Presse veröffentlichte Äußerungen des Abgeordneten Klaus Schlie, CDU-Obmann im Untersuchungsausschuss, nach denen er befürchte, „dass mögliche Erinnerungslücken von Zeugen mit erstaunlichen Karrieresprüngen belohnt werden“, veranlassten den Ausschuss, den Abgeordneten in seiner Sitzung am 29.01.2001 als Auskunftsperson zu vernehmen. Der Abgeordnete ließ sich durch ein weiteres Ausschussmitglied, den Abgeordneten Wolfgang Kubicki, anwaltlich vertreten und berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO i. V. m. Artikel 24 Abs. 3 LV (vgl. Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 7 ff.).

6. Beiziehung von Unterlagen

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen der Beweiserhebung die aus der Anlage 4 ersichtlichen Materialien beigezogen. Auf Veranlassung des Ausschusses wurden die Materialien paginiert, die in den Akten aus dem Bereich der Landesregierung verwendeten handschriftlichen Zeichen, Kürzel, Abkürzungen und Namenszeichen wurden entschlüsselt und aufgelistet.

7. Einführung in das Verfahren

Die Schriftstücke, deren Inhalt im Abschlussbericht verwertet worden ist (Anlage 5), sind gemäß § 20 UAG in das Untersuchungsausschussverfahren eingeführt worden (durch Verlesung oder durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts).

II. Darstellung der Untersuchungsergebnisse

- A. **Durch wen, wann, auf welchem Wege, personell und faktisch, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund erlangte der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr Kenntnisse über ein Ermittlungsverfahren gegen den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und weitere Beschuldigte?**

Welche Mitglieder, Dienststellen beziehungsweise Mitarbeiter der Landesregierung oder welche weiteren Personen waren in diesen Informationsvorgang in welcher Form und in welchem Umfang eingeschaltet beziehungsweise an ihm beteiligt beziehungsweise waren Endadressaten dieser Information?

1. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (MWTV) Mantik und Information des Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (MJF) und des Generalstaatsanwalts durch einen Bericht auf der Grundlage der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)

1.1 Feststellungen

Anfang Mai 2000 wurde in der Presse (vgl. „Lübecker Nachrichten“ vom 06.05.2000) über Vorwürfe gegen den damaligen Staatssekretär im MWTV Mantik berichtet, die sich auf dessen frühere Tätigkeit als Geschäftsführer der KWL GmbH Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck bezogen. Die Staatsanwaltschaft Lübeck griff diese Vorwürfe auf und machte sie zum Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens. Das MJF und der Generalstaatsanwalt wurden hierüber am 09.05.2000 durch einen Bericht gemäß Nr. 1 BeStra (vgl. Anlage 6) unterrichtet; ferner ging eine Information über das Vorprüfungsverfahren an die Presse (vgl. „Lübecker Nachrichten“ vom 09.05.2000). Am 11.05.2000 schloss der sachbearbeitende Dezernent Staatsanwalt Dr. Anders das Vorprüfungsverfahren mit dem Ergebnis ab, dass die Voraussetzungen für die Einleitungen eines Ermittlungsverfahrens vorliegen. Diese Entscheidung wurde ebenfalls der Presse mitgeteilt (vgl. „Lübecker Nachrichten“ vom 12.05.2000). Den Entschluss zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hatte Dr. Anders bereits am 10.05.2000 gefasst und ab diesem Zeitpunkt damit begonnen, den Entwurf eines weiteren Berichts nach Nr. 1 BeStra zu fertigen. In diesem wurde der der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zugrunde liegende Kenntnisstand geschildert und außerdem darauf hingewiesen, dass „nunmehr zunächst Durchsuchungsbeschlüsse hinsichtlich der Räumlichkeiten des VfB Lübeck erwirkt“ und „noch heute vollstreckt werden“ sollten. Der Berichtsentwurf wurde umgehend Oberstaatsanwalt Wendt vorgelegt, der ihn unterzeichnete und das zur Absendung per Fax Erforderliche veranlasste, weil der Leiter der Staatsanwaltschaft - Leitender Oberstaatsanwalt Wille - dienstlich verhindert war.

Abgesandt wurde der Bericht allerdings nicht unmittelbar im Anschluss an die Unterzeichnung. Maßgebend hierfür war, dass die im Bericht angekündigte Durchsuchung bereits am 11.05.2000 stattfinden und eine Gefährdung des Er-

folgs dieser Maßnahme durch eine vorzeitige Herausgabe des Berichts ausgeschlossen werden sollte. Die Absendung des Berichts wurde also vom Beginn der Durchsuchung abhängig gemacht. Sie erfolgte schließlich um 14:53 Uhr an das MJF und um 14:57 Uhr nachrichtlich an den Generalstaatsanwalt, als feststand, dass die zu durchsuchenden Räumlichkeiten um 14:55 Uhr betreten werden konnten.

Einen Anlass, dem Bericht vom 11.05.2000 Berichtsabschriften beizufügen, wie es Nr. 3 Abs. 5 BeStra dann vorsieht, wenn anzunehmen ist, „dass der Justizminister oberste Behörden des Landes oder des Bundes über das Verfahren unterrichten wird“, haben am 11.05.2000 weder Staatsanwalt Dr. Anders noch Oberstaatsanwalt Wendt gesehen. Beide haben sich zu diesem Zeitpunkt auch keine Gedanken darüber gemacht, ob und in welcher Form der Dienstherr oder Dienstvorgesetzte des damaligen Staatssekretärs Mantik nach § 125 c Beamtenrechtsrahmengesetz in Verbindung mit der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen oder nach §§ 12 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zu informieren ist. Ihnen kam es an diesem Tag vorrangig darauf an, den BeStra-Bericht pflichtgemäß zu verfassen und die Durchsuchung durchzuführen.

Bereits gegen 14 Uhr rief der Leiter der Stabsstelle im MWTV Badekow Oberstaatsanwalt Wendt an. Das MWTV hatte gegen 11 Uhr durch Presseanfragen einen Hinweis darauf erhalten, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck am Nachmittag etwas in Sachen Mantik bekannt geben werde. Seitdem hatten Mitarbeiter des MWTV erfolglos versucht, diesen Hinweis zu verifizieren. In dem Telefonat erfuhr Herr Badekow, dass am Nachmittag bekannt gegeben werden sollte, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Staatssekretär Mantik eingeleitet werde wegen des Anfangsverdachts der Untreue und der Bestechlichkeit.

1.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zur Information des MJF, des Generalstaatsanwalts und der Presse beruhen auf den Angaben des Staatsanwalts Dr. Anders, des Oberstaatsanwalts Wendt und des Leitenden Oberstaatsanwalts Wille, die als Zeugen gehört wurden (vgl. Niederschrift über die 13. Sitzung, S. 4 - 14, 15 - 26 und 27 - 39) sowie auf den vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen.

Die Übermittlung des BeStra-Vermerkes vom 11.05.2000 und der darin enthaltenen Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik und andere Beschuldigte wegen des Verdachts der Untreue und Bestechlichkeit erfolgte auf der Grundlage der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 27.09.1984 (SchlHAA S. 170). Nach Nummer 1 Abs. 1 dieser Anordnung ist in Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung im Wege der Gesetzgebung oder zu Verwaltungsanordnung Anlass geben können, an den Justizminister zu berichten.

Im vorliegenden Fall war die Stellung des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium Anlass für die Berichterstattung des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck an das Justizministerium. Gemäß Nummer 3 Abs. 1 und 2 der Anordnung ist mit der Berichterstattung möglichst frühzeitig zu beginnen und diese in Eilfällen unmittelbar unter Übersendung einer Berichtsabschrift an den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium zu erstatten. Der Inhalt des BeStra-Berichtes hat sich gem. Nummer 4 Abs. 1 der Anordnung in der Regel auf alle wichtigen Maßnahmen zu erstrecken, welche die Einleitung, den Gang oder den endgültigen oder einstweiligen Beschluss des Verfahrens betreffen.

Den Vorgaben dieser Anordnung folgend berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt mit Schreiben vom 11.05.2000 über den Sachverhalt und den Gegenstand der strafrechtlichen Vorwürfe, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik und weitere Beschuldigte geführt haben. Entsprechend der Verpflichtung, im Sinne von Nummer 4 Abs. 1 BeStra über alle wichtigen Maßnahmen zu berichten, welche den Gang des Verfahrens betreffen, wurde auch über die unmittelbar bevorstehende Erwirkung von Durchsuchungsbeschlüssen und deren Vollstreckung für die Räumlichkeiten des VfB Lübeck berichtet.

Im Ergebnis lässt sich somit feststellen, dass die unmittelbare Übermittlung der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik und weitere Beschuldigte durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein in Ausführung der durch die BeStra angeordneten Berichtspflichten erfolgte. Die Art der Übermittlung und der Umfang der berichteten Erkenntnisse und bevorstehenden Ermittlungsschritte folgten genau den Vorgaben der Anordnung. Ein Fehlverhalten der an diesem Vorgang beteiligten Personen ist daher im Ergebnis zu verneinen.

2. Behandlung des Berichts im MJF und Information der Ministerpräsidentin/Staatskanzlei

2.1 Feststellungen

Der Umgang mit BeStra-Berichten im MJF ist nicht in einer 'Hausverfügung' geregelt. Es gibt indessen eine gängige Praxis, die im Regelfall eingehalten wird. Danach geht der Bericht zunächst an den zuständigen Referenten, der ihn zur Kenntnisnahme an den Abteilungsleiter, den Staatssekretär, in bedeutsamen Fällen an die Ministerin und gelegentlich auch an den Pressereferenten zur Kenntnisnahme weiterleitet. Danach wird der Bericht zur Akte genommen. Kopien werden für die hausinterne Information in der Regel nur gefertigt, wenn bei eiligen Sachen Staatssekretär und Ministerin zeitgleich Kenntnis erhalten sollen. Ob auch die Ministerpräsidentin informiert wird, hängt von der jeweiligen Fallgestaltung ab und wird in Absprache mit der Ministerin entschieden. In Betracht kommt eine derartige Unterrichtung etwa, wenn Mitglieder der Landesregierung oder hochgestellte Beamte in der Landesregierung betroffen sind. Alle

Mitarbeiter des MJF sind im Übrigen verpflichtet, BeStra-Berichte vertraulich zu behandeln. Es ist bislang noch nicht vorgekommen, dass ein Mitarbeiter des MJF einen solchen Bericht an einen Beschuldigten weitergereicht hat.

Von diesem üblichen Vorgehen wurde am 11.05.2000 bei dem BeStra-Bericht der Staatsanwaltschaft Lübeck teilweise abgewichen. Maßgebend hierfür war, dass der Amtschef im MJF, Staatssekretär Jöhnk, sich im Urlaub befand, ein Abteilungsleiter nicht 'greifbar' war und die Ministerin sich mit ihrem Pressesprecher Frank zur Teilnahme an der Nachmittagssitzung des Landtages in das Landeshaus begeben hatte. Als der Bericht gegen 15 Uhr im MJF per Fax einging, nahm sich der Leiter des Ministerbüros, Dr. Flor, der Sache an. Er informierte den Persönlichen Referenten der Ministerin, Bulla, über den Eingang, überflog den Bericht und gelangte zu der Auffassung, dass die Ministerin möglichst schnell in Kenntnis gesetzt werden müsse. Da er wusste, dass sich der Pressesprecher Frank im Landtag aufhielt, setzte er sich mit diesem telefonisch in Verbindung, teilte ihm mit, dass die Ministerin über einen BeStra-Bericht zu unterrichten sei, und bat ihn, im Landeshaus ein Fax-Gerät ausfindig zu machen, über das eine Übermittlung des Berichts ohne Kenntnisnahme Dritter möglich sei. Frank ließ zunächst die Ministerin aus dem Plenarsaal bitten und teilte ihr den Sachverhalt mit. Sodann begab er sich in die Pressestelle der Staatskanzlei, fand dort ein in Betracht kommendes Fax-Gerät, übermittelte die Fax-Nummer telefonisch an Dr. Flor und erklärte diesem, dass er auf den Bericht am Fax-Gerät warten werde. Als der Bericht gegen 15:25 Uhr eintraf, nahm er kurz Einsicht, ging wiederum zum Plenarsaal, ließ die Ministerin erneut herausbitten und übergab ihr den Bericht. Die Ministerin entschied nach Kenntnisnahme vom Inhalt, dass Frank die Ministerpräsidentin unverzüglich unter Aushändigung einer Kopie des Berichts informieren solle. Frank begab sich daraufhin in die Staatskanzlei, um abzuklären, ob die Ministerpräsidentin oder ihr Büroleiter Dr. Büchmann anwesend sind. Als er die Staatskanzlei betrat, kamen ihm beide entgegen. Er nutzte die Gelegenheit, um sowohl der Ministerpräsidentin als auch ihrem Büroleiter den Sachverhalt zu schildern. Anschließend fertigte er auf einem auf dem Flur der Pressestelle der Staatskanzlei stehenden Gerät eine Kopie des Berichts und händigte sie Dr. Büchmann aus. Hinweise auf zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit der Kopie wurden nicht gegeben.

Nach Beendigung der Nachmittagssitzung des Landtages am 11.05.2000 rief gegen 18:40 Uhr Wirtschaftsminister Dr. Rohwer, der von Dr. Büchmann von der Existenz des BeStra-Berichts erfahren hatte, im Ministerbüro des MJF an und bat den dort anwesenden persönlichen Referenten Bulla, ihm eine Kopie des Berichts zukommen zu lassen. Kurze Zeit später erkundigte sich auch Herr Badekow auf Wunsch von Minister Dr. Rohwer danach, ob der Bericht übermittelt werden könne. Für Bulla lautet ganz klar die Devise: Von unserem Haus gibt es keine Weiterleitung an den Minister, da es sich um empfindliche Daten, um Ermittlungsdaten und personenbezogene Daten handeln würde. Er stellte anheim, sich insoweit an die Staatskanzlei oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft zu wenden. Die bei dem Telefonat anwesende Justizministerin Lütkes teilte die Auffassung von Bulla. Sie sah weder eine Anspruchsgrundlage von

Minister Dr. Rohwer noch eine Verpflichtung des MJF, Minister Dr. Rohwer den Bericht zukommen zu lassen. Den im MJF eingegangenen 'Originalbericht' der Staatsanwaltschaft Lübeck leitete schließlich Dr. Flor dem zuständigen Fachreferenten Dr. Böckenhauer zu. Frank behielt das ihm in die Staatskanzlei übermittelte Fax-Exemplar des Berichts zunächst bei seinen Handakten und gab es am 15.06.2000 ebenfalls zu den von Dr. Böckenhauer geführten Sachakten.

Staatssekretär Jöhnk fand den Bericht vor, als er nach Beendigung seines Urlaubs am 15.05.2000 wieder im Dienst war. Ergänzend wurde ihm durch Dr. Flor und/oder Bulla über die Übermittlung des Berichts in die Staatskanzlei am 11.05.2000 berichtet. Den ihm vorliegenden Bericht verfügte Jöhnk, nachdem er ihn gelesen hatte, zur Sachakte. Nachdem die Staatsanwaltschaft Lübeck am 14.06.2000 die Amtsräume des Staatssekretärs Mantik durchsucht und dabei eine Kopie ihres eigenen Berichts gefunden hatte, ließ sich Jöhnk die Sachakte vorlegen. Nach erstmaligem Studium der gesamten Akte bewertete er die Übermittlung des Berichts in die Staatskanzlei und das dabei gewählte Verfahren seiner Mitarbeiter als korrekt. Eine Kopie des Berichts Dr. Büchmann auszuhändigen, hielt er für vertretbar. Dagegen reagierte er befremdet auf die Tatsache, dass der Bericht an den Beschuldigten Mantik weitergegeben wurde.

Am 12.05.2000 wies Justizministerin Lütkes Minister Dr. Rohwer im Verlaufe der Landtagssitzung darauf hin, dass aus ihrer Sicht keine unmittelbare Informationspflicht des Justizministeriums gegenüber dem Wirtschaftsministerium gegeben sei und das MWTV daher keinen Anspruch auf Übermittlung des Berichts habe.

2.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur Behandlung des Berichts im MJF und zur Information der Ministerpräsidentin/Staatskanzlei beruhen auf den Angaben des Leiters der Stabsstelle im MWTV Badekow (Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 48 - 74), des persönlichen Referenten der Justizministerin Bulla (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 66 - 78), des Leiters des Ministerbüros im MJF Dr. Flor (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 55 - 56), des Pressesprechers im MJF Frank (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 50 - 54), des Staatssekretärs Jöhnk (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 4 - 30) und der Justizministerin Lütkes (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 57 - 67), die als Zeugen gehört wurden, ferner auf den Angaben des als Betroffener gehörten Wirtschaftsministers Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45) sowie auf den vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft den Bericht in dem Ermittlungsverfahren u. a. gegen Mantik verfasst hatte, hat sie ihn am 11.05.2000 gegen 15.00 Uhr an das Justizministerium als vorgesetzte Behörde gefaxt.

Die Mitarbeiter im Justizministerium Dr. Flor, Frank und Bulla sind mit dem von der Staatsanwaltschaft gefaxten BeStra-Vermerk ordnungsgemäß umgegangen.

Nach richtiger Einschätzung der Wichtigkeit des Dokuments entschloss sich Dr. Flor, Ministerin Lütkes den Bericht unverzüglich zugänglich zu machen.

Um zu verhindern, dass Dritte von dem Inhalt des vertraulichen Schreibens Kenntnis nehmen können, hat er den Bericht an ein Gerät der Staatskanzlei gefaxt. Das in der Staatskanzlei eingehende Fax hat Herr Frank unmittelbar an sich genommen und Ministerin Lütkes übergeben.

Aufgrund dieser Vorgehensweise konnten Mitarbeiter der Staatskanzlei keine Kenntnis von dem Bericht nehmen.

Dieser Umgang mit dem Bericht trägt dessen vertraulichen und sensiblen Inhalt Rechnung.

Auch die Entscheidung der Ministerin Lütkes, den Bericht Ministerpräsidentin Simonis auszuhändigen, ist nicht zu beanstanden.

Die Ministerin war gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein berechtigt, der Ministerpräsidentin den BeStra-Vermerk zu übergeben.

Die in den nachfolgenden vier Absätzen aufgeführte Bewertung des Vorsitzenden wird vom stellvertretenden Vorsitzenden nicht geteilt:

Die Ministerpräsidentin ist gemäß § 4 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes die Oberste Dienstbehörde der Staatssekretäre. Darüber hinaus unterliegen die einzelnen Ministerinnen und Minister gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein der Verpflichtung, die Ministerpräsidentin aus ihrem Geschäftsbereich über alle Maßnahmen, die für die Bestimmung der Richtlinien der Regierungspolitik und die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sind, laufend zu unterrichten.

Vor diesem Hintergrund war die Unterrichtung der Ministerpräsidentin über den BeStra-Vermerk durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie am Rande der Landtagssitzung am 11.05.2000 nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern vielmehr auf Grund der umfassenden Berichtspflicht im Hinblick auf die Geschäftsführung der Landesregierung rechtlich geboten. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur vollständigen Weitergabe der Information an die Ministerpräsidentin, so dass hiervon auch die angekündigten Ermittlungsmaßnahmen erfasst waren. Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie war somit verpflichtet, der Ministerpräsidentin sämtliche Umstände, die Gegenstand des BeStra-Vermerkes waren, mitzuteilen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch die Weitergabe des BeStra-Vermerkes an die Ministerpräsidentin keine rechtswidrigen oder in anderer Weise vorwerfbaren Handlungen begangen wurden.

Im Hinblick auf Nummer 6 des Untersuchungsauftrages ist darauf hinzuweisen, dass sich die umfassende Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium im Sinne von Nummer 5 Abs. 1 BeStra im vorliegenden Fall

durch die Verpflichtung zur umfassenden Information der Ministerpräsidentin fortgesetzt hat, so dass diese rechtlichen Vorgaben letztlich ursächlich dafür waren, dass die umfassenden Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden und die für den 11.05. geplanten Ermittlungsmaßnahmen über die Staatsanwaltschaft Lübeck hinaus bekannt wurden.

3. Behandlung des BeStra-Berichts durch die Ministerpräsidentin/Staatskanzlei und Information von Wirtschaftsminister Dr. Rohwer

3.1 Feststellungen

Im Vorfeld einer Kabinettsitzung am 09.05.2000 war erstmals die Rede davon, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck erwäge, ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Staatssekretär Mantik einzuleiten. Am 07.05.2000 hatte der Regierungssprecher, Staatssekretär Hildenbrand, die Ministerpräsidentin darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck beabsichtige, ein Vorermittlungsverfahren einzuleiten. Über diese Absicht berichtete die Staatsanwaltschaft Lübeck auch durch einen Bericht nach Nr. 1 BeStra am 09.05.2000. Nach einer Erörterung im Kabinett, während der der damalige Staatssekretär Mantik eine kurze Stellungnahme abgab, sah Ministerpräsidentin Heide Simonis zunächst keine Notwendigkeit, ihrerseits Weiteres in der Angelegenheit zu veranlassen, da es sich um einen Sachverhalt handele, der sich allein auf Lübeck beziehe und die Tätigkeit vor Ernennung Mantiks als Staatssekretär lag.

Die Nachricht von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Lübeck über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Uwe Mantik wegen des Verdachts der Untreue und der Bestechlichkeit zugunsten Dritter erreichte die Ministerpräsidentin am 11.05.2000 gegen 14:30 Uhr während einer Pressekonferenz mit dem Chef der Bahn AG Mehdorn, die im Gästehaus der Landesregierung stattfand, und an der auch Wirtschaftsminister Dr. Rohwer teilgenommen hat. Im Anschluss an diese Pressekonferenz fand ein Gespräch statt, an dem jedenfalls die Ministerpräsidentin, Minister Dr. Rohwer und der damalige Leiter der Stabsstelle im MWTV, Badekow, teilnahmen. Ergebnis der Gesprächsrunde war, dass für den Nachmittag angekündigte nähere Informationen über die Hintergründe des Ermittlungsverfahrens abgewartet werden sollten.

Während der Landtagssitzung, die gegen 15 Uhr fortgesetzt wurde, unterrichtete Justizministerin Lütkes die Ministerpräsidentin über den Eingang des BeStra-Berichts der Staatsanwaltschaft Lübeck und über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mantik.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übergabe einer Kopie des BeStra-Berichts durch Pressesprecher Frank an Dr. Büchmann (vgl. II.A.2) erhielt dieser von der Ministerpräsidentin den Auftrag, „sich um die Angelegenheit zu kümmern, die Sache in Ordnung zu bringen“. Dieses fasste Dr. Büchmann dahin gehend auf, dass Minister Dr. Rohwer als unmittelbarer Dienstvorgesetzter des damaligen Staatssekretärs Mantik aufgefordert werden sollte, eine dienstrechtliche Vorprüfung vorzunehmen und der Ministerpräsidentin eine Empfehlung zu geben, wie weiter verfahren werden solle. Im Vordergrund stand dabei

die Absicht zu prüfen, welche Maßnahmen vor dem Hintergrund des beamtenrechtlichen Status von Staatssekretär Mantik getroffen werden könnten, wenn die erhobenen Vorwürfe zuträfen.

Etwa gegen 17 Uhr trafen dann Dr. Büchmann und Minister Dr. Rohwer, der von seinem damaligen persönlichen Referenten, Warnecke, begleitet wurde, in der „Lobby“ des Landtages zusammen. Dr. Büchmann setzte Minister Dr. Rohwer davon in Kenntnis, dass der BeStra-Bericht nunmehr vorliege, besprach mit ihm die Angelegenheit und übermittelte den Prüfungsauftrag der Ministerpräsidentin. Eine Kopie des BeStra-Berichts, den Dr. Büchmann bei sich führte, übergab er nicht an Minister Dr. Rohwer.

Gegen 17:30 Uhr - jedenfalls vor 18 Uhr - erreichte Dr. Büchmann ein Telefonanruf des Wirtschaftsministers Dr. Rohwer, in dem dieser anfragte, ob er den BeStra-Bericht ausgehändigt erhalten könne. Dr. Büchmann hat daraufhin zugesagt, dass er die Frage zunächst prüfen müsse und dem Minister über das Ergebnis Bescheid geben würde. Diese Prüfung sah Dr. Büchmann als notwendig an, da er sich nicht sicher war, ob er den Bericht weitergeben konnte. Nach kurzer Überlegung kam er zu dem Ergebnis, dass die Ministerpräsidentin Aufgaben delegieren kann und dass er deshalb Minister Dr. Rohwer den BeStra-Bericht aushändigen könne, da dieser unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Staatssekretärs war und den Auftrag der Ministerpräsidentin erhalten hatte, den Sachverhalt dienstrechtlich zu prüfen. Überlegungen darüber, dass der Bericht an den Beschuldigten Mantik weitergegeben werden könne, stellte Dr. Büchmann nicht an. Eine Absicherung seiner rechtlichen Auffassung, zum Beispiel durch eine Nachfrage im Justizministerium oder dem Justiziar der Staatskanzlei, nahm Dr. Büchmann ebenfalls nicht vor. Allerdings hielt er den Kreis derjenigen Personen, denen der Bericht mittels der Auszeichnungsliste zugänglich gemacht werden sollte, bewusst klein. Der Wirtschaftsminister war nicht unter diesen Personen. Dr. Büchmann beabsichtigte, am nächsten Morgen eine Kopie des BeStra-Berichts Wirtschaftsminister Dr. Rohwer zukommen zu lassen.

Als er die Staatskanzlei am Ende der Sitzung des Landtags gegen 18 Uhr verlassen wollte, traf er auf dem Flur zufällig Dr. Wewer, der zu dieser Zeit den erkrankten Amtschef der Staatskanzlei vertrat. Dr. Büchmann setzte Dr. Wewer über das Vorliegen des BeStra-Berichts, die Anfrage des Wirtschaftsministers und darüber in Kenntnis, dass er die Zulässigkeit der Weitergabe an den Minister geprüft habe und beabsichtige, eine Kopie des BeStra-Berichts Minister Dr. Rohwer am nächsten Morgen auszuhändigen. Danach gab Dr. Büchmann den Schlüssel für sein Dienstzimmer bei der Pförtnerie ab und verließ das Landeshaus.

Nachdem Dr. Büchmann gegangen war, erhielt Dr. Wewer am frühen Abend einen Anruf von dem damaligen persönlichen Referenten des Wirtschaftsministers, Warnecke. Als Anlass für den Anruf nannte Warnecke ein zu diesem Zeitpunkt stattfindendes Gespräch im Amtszimmer des Ministers zwischen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer und Rechtsanwalt Dr. Ewer, in dem es um die Prüfung der Frage gehe, wie mit dem gegen den damaligen Staatssekretär Mantik

erhobenen öffentlichen Vorwürfen umgegangen werden solle. Hierfür würden die im BeStra-Bericht im Einzelnen aufgeführten Fakten benötigt. Warnecke schloss die Bitte an, den BeStra-Bericht zu faxen.

Da Dr. Wewer zum einen wusste, dass der mit der Angelegenheit befasste Dr. Büchmann bereits das Haus verlassen hatte, ihm jedoch zum anderen aus dem zuvor geführten Gespräch bekannt war, dass Dr. Büchmann Minister Dr. Rohwer am nächsten Morgen den BeStra-Bericht aushändigen wollte, hatte er keine Bedenken, eine Ablichtung vorab zur Verfügung zu stellen. Dr. Wewer schlug vor, dass statt einer Fax-Übermittlung Warnecke die Kopie in der Staatskanzlei persönlich abholen sollte. Sie verabredeten, dass Warnecke den Schlüssel zu Dr. Büchmanns Dienstzimmer von der Pförtnerin mitbringen sollte. Kurze Zeit später erschien Warnecke im Sicherheitstrakt der Staatskanzlei. Warnecke und Dr. Wewer begaben sich in das Dienstzimmer von Dr. Büchmann, fanden den BeStra-Bericht auf dessen Schreibtisch, und Dr. Wewer fertigte eine Kopie und handigte sie Warnecke aus. Dabei deckte Dr. Wewer den oberen rechten Teil der ersten Seite des BeStra-Berichts ab. Dies tat er, um den Ablauf der Willensbildung in der Staatskanzlei dem Wirtschaftsminister gegenüber nicht zu offenbaren. Er führte jedoch nicht aus, welche Informationen Minister Dr. Rohwer vorenthalten werden könnten.

Am 12.05.2000 erhielt die Ministerpräsidentin darüber Kenntnis, dass nach der rechtlichen Einschätzung ihres Büroleiters eine Kopie des BeStra-Berichts an Wirtschaftsminister Dr. Rohwer abgegeben werden könne. Das Ergebnis fand ihre Zustimmung, wobei sie voraussetzte, dass die Weitergabe auf den Minister beschränkt bleiben würde. Im weiteren Verlauf des Tages wurde Dr. Büchmann dann von Dr. Wewer über die Aushändigung einer Vorabkopie an Minister Dr. Rohwer sowie über die Einzelheiten dieses Vorgangs unterrichtet. Der Untersuchungsausschuss konnte dagegen den genauen Zeitpunkt der Information nicht klären, da Dr. Büchmann und Dr. Wewer darüber unterschiedliche Aussagen machten. Ministerpräsidentin Simonis billigte die Aushändigung einer Vorabkopie an Minister Dr. Rohwer am 11.05.2000 nicht.

Am 12.05.2000 wurden Dr. Büchmann und Regierungssprecher Hildenbrand zu einer Besprechung gebeten, die am Nachmittag desselben Tages im Amtszimmer von Minister Dr. Rohwer stattfand. Teilnehmer dieser Besprechung waren neben den beiden Mitarbeitern aus der Staatskanzlei Wirtschaftsminister Dr. Rohwer, der Leiter der Stabsstelle im MWTV Badekow sowie zeitweilig der Leiter des Personalreferats im MWTV Hohnheit.

Im Rahmen dieser Besprechung setzte Minister Dr. Rohwer den Regierungssprecher Hildenbrand und Dr. Büchmann über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit Mantik in Kenntnis - die beabsichtigte Übergabe eines Fragenkatalogs an Mantik, ein in Aussicht genommenes Gespräch am Wochenende, in dem Mantik zu dem Fragenkatalog Stellung nehmen sollte, sowie die Absicht, der Ministerpräsidentin am Montag, dem 15.05.2000 einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Eine entsprechende Pressearbeit wurde in Aussicht genommen. In diesem Zusammenhang nahm der zu dem Gespräch zeitweilig hinzugezogene Personalreferent des MWTV Hohnheit den Auftrag

entgegen, etwaige disziplinarrechtliche Maßnahmen zu prüfen und erhielt zu diesem Zweck von Dr. Büchmann auf Veranlassung von Minister Dr. Rohwer eine Kopie des BeStra-Berichts ausgehändigt. Dr. Büchmann hatte zuvor die Zeichnungsleiste auf dem aus der Staatskanzlei mitgebrachten Exemplar des BeStra-Berichts um das Kürzel VII M ergänzt, um deutlich zu machen, dass der Wirtschaftsminister den Bericht nach der informellen Vorabinformation am Vorabend auch formell von der Staatskanzlei erhalten hat. Eine weitere von Dr. Büchmann zur eigenen Absicherung zusätzlich mit dem handschriftlichen Hinweis „Vertraulich“ versehene Ablichtung des BeStra-Berichts händigte Dr. Büchmann anschließend auf die Bitte von Minister Dr. Rohwer für dessen Handakte aus. Minister Dr. Rohwer und Dr. Büchmann hatten kurz zuvor über die rechtliche Zulässigkeit einer Weitergabe des Berichts gesprochen. Dr. Büchmann führte dazu aus, dass er zu dieser Frage keine Aussage machen könne. Über die Absicht, den Bericht an den Beschuldigten Mantik weiterzugeben, informierte Minister Dr. Rohwer Dr. Büchmann nicht. Einschließlich der am 11.05.2000 von Dr. Wewer vorab zugeleiteten Ablichtung sind demnach aus der Staatskanzlei drei Kopien des BeStra-Berichts an das MWTV abgegeben worden.

3.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Behandlung des BeStra-Berichts durch die Ministerpräsidentin/Staatskanzlei und die Information von Wirtschaftsminister Dr. Rohwer stützen sich auf die Stellungnahme des Betroffenen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45), auf die Angaben der vom Untersuchungsausschuss als Zeugen angehörten Auskunftspersonen damaliger Büroleiter der Ministerpräsidentin Dr. Büchmann (Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 12 - 47), Pressesprecher im MJF Frank (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 50 - 54), Regierungssprecher Hildenbrand (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 68 - 80), Leiter des Personalreferats im MWTV Hohnheit (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 57 - 65), Justizministerin Lütkes (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 4 - 22), Ministerpräsidentin Simonis (Niederschrift über die 16. Sitzung, S. 4 - 22), damaliger persönlicher Referent des Wirtschaftsministers Warnecke (Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 75 - 85) und damaliger Abteilungsleiter und stellvertretender Amtschef in der Staatskanzlei Dr. Wewer (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 41 - 56) sowie auf die vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen (Umdruck 15/775 Anlage 3, 4 und 5).

Gemäß § 24 Abs. 1 der Landesdisziplinarordnung veranlasst der Dienstvorgesetzte eines Beamten die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen), wenn Tatsachen bekannt geworden sind, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Der Dienstvorgesetzte des ehemaligen Staatssekretärs Uwe Mantik war der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, ihm oblag somit die Einleitung des Vorermittlungsverfahrens. Dafür war es erforderlich, dass der Minister über die zu diesem Zeitpunkt bekannten Vorgänge umfassend informiert war, da ihm sonst die Wahrnehmung der Aufklärungspflicht im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens nicht möglich gewesen wäre. Des weiteren hatte der Minister zu prüfen, inwieweit er

vorläufige Maßnahmen gegenüber dem ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik ergreifen musste, insbesondere, ob ihm eine Fortführung der Dienstgeschäfte noch gestattet werden konnte.

Ohne Kenntnisnahme vom Inhalt des BeStra-Berichtes hätte der Minister die entsprechenden Entscheidungen ohne ausreichende Sachverhaltskenntnis treffen müssen. Dadurch wäre die Gefahr ermessensfehlerhaften Handelns begründet gewesen, so dass hier die Entscheidung der Ministerpräsidentin zur Weitergabe des Vermerks an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr nicht nur sachgerecht sondern rechtlich geboten war und eine Verletzung rechtlicher Vorschriften nicht festzustellen ist.

Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass die Ministerpräsidentin sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Prüfung der Angelegenheit Mantik ihrer Mitarbeiter bedient hat.

Es stand ihr frei, die dienstrechtliche Überprüfung selbst vorzunehmen oder durch Minister Rohwer als unmittelbaren Dienstvorgesetzten des ehemaligen Staatssekretärs Mantik vornehmen zu lassen.

Zudem musste sie die Anweisung Minister Rohwer nicht persönlich erteilen. Sie konnte dieses auch an ihren Büroleiter Dr. Büchmann delegieren. Gleiches gilt für die zu treffende Entscheidung, ob Minister Rohwer für die dienstrechtliche Prüfung der Bericht vollständig, nur auszugsweise oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Ergebnis ist somit nicht zu beanstanden, dass die Ministerpräsidentin ihren Büroleiter Dr. Büchmann sowie Minister Dr. Rohwer eine Kopie des Berichtes überlassen hat. Nach Auffassung des stellvertretenden Vorsitzenden ist jedoch zu beanstanden, dass die Ministerpräsidentin nicht sichergestellt hat, dass Mantik der Bericht nicht ausgehändigt wird. Wenn die Ministerpräsidentin andere mit der dienstrechtlichen Prüfung beauftragt und für die Prüfung einen vertraulichen staatsanwaltschaftlichen Vermerk zur Verfügung stellt, dann muss sie ihre Mitarbeiter entsprechend instruieren und beaufsichtigen. Wenn die Ministerpräsidentin Dr. Büchmann und Minister Dr. Rohwer ordnungsgemäß informiert und beaufsichtigt hätte, dann hätte Staatssekretär Mantik den Vermerk nicht erhalten. Diese Bewertung des stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Ausschussvorsitzenden nicht geteilt.

B. An wen, wann, auf welchem Wege, in welchem Umfang, an welchem Ort und mit welchem Hintergrund gab der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die unter 1. bezeichneten Kenntnisse weiter?

Welche Mitglieder, Dienststellen beziehungsweise Mitarbeiter der Landesregierung oder weitere Personen waren in diesen Weitergabebvorgang in welcher Form und in welchem Umfang eingeschaltet beziehungsweise an ihm beteiligt?

1. Behandlung der Information über das Ermittlungsverfahren im MWTV

1.1 Feststellungen

Minister Dr. Rohwer wurde erstmals am 05.05.2000 durch Presseanfragen über die Vorwürfe gegen Staatssekretär Mantik informiert (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 6). Die Presseinformation nahm Dr. Rohwer zum Anlass, die Vorwürfe in der Zeit vom 07. bis 08.05.2000 mehrfach mit Staatssekretär Mantik zu erörtern (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 6; Niederschrift über die 18. Sitzung, S. 7). Am 08.05.2000 bat Minister Dr. Rohwer die Abteilung I seines Ministeriums zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein politischer Beamter auf Probe von den Dienstgeschäften entbunden werden kann. Auftragsgemäß beschrieb die Abteilung I die abstrakten Voraussetzungen, ohne auf den Sachverhalt im Fall Mantik einzugehen (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 6 und 18; Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 58 - 60; ders., Vermerk vom 08.05.2000, Aktenband 1. UA Blatt 135). Am 09.05.2000 informierte die Staatsanwaltschaft Lübeck das Justizministerium darüber, dass gegen Staatssekretär Mantik ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet werden soll (Niederschrift über die 13. Sitzung, S. 17 und 18). Daraufhin erläuterte Ministerpräsidentin Simonis in der Kabinettsitzung vom selben Tag den bisher bekannten Sachverhalt und gab Staatssekretär Mantik die Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (Niederschrift über die 16. Sitzung, S. 5). An dem Tag nach der Kabinettsitzung beauftragte Minister Dr. Rohwer Rechtsanwalt Ewer aus Kiel. Minister Dr. Rohwer benötigte den Ratschlag eines sowohl dienstrechtlich als auch strafrechtlich erfahrenen Juristen, um die Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe überprüfen zu können (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 7). Es wurde ein Besprechungstermin für den 11.05.2000 vereinbart. Zur Vorbereitung des Termins wurden Rechtsanwalt Ewer noch am 10.05.2000 die im MWTV zu dem Vorgang vorhandenen Materialien, Presseberichte sowie eine erste Stellungnahme Mantiks übermittelt (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 20; Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 7). Die bislang mit dem Vorgang beschäftigte Abteilung I des Wirtschaftsministeriums wollte Minister Dr. Rohwer mit der Prüfung nicht beauftragen, um Loyalitätskonflikte zu vermeiden.

Nachdem er am 11.05.2000 gegen 11 Uhr durch eine Presseanfrage erfahren hatte, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck beabsichtige, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Staatssekretär im MWTV Mantik öffentlich bekannt zu geben, rief der damalige Pressesprecher im MWTV Badekow deshalb gegen 14 Uhr die Staatsanwaltschaft Lübeck an. Er erfuhr durch Oberstaatsanwalt Wendt, dass ein Ermittlungsverfahren wegen des An-

fangsverdachts der Untreue und Bestechlichkeit eingeleitet werden solle. Badekow informierte Ministerpräsidentin Simonis und Minister Dr. Rohwer darüber am Rande einer im Gästehaus der Landesregierung stattfindenden Pressekonzferenz (siehe hierzu II. A. 3.1 des Entwurfs) (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 7; Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 48).

Bevor das vereinbarte Gespräch am Abend des 11.05.2000 stattfand, wurde Minister Dr. Rohwer gegen 17 Uhr durch den damaligen Büroleiter der Ministerpräsidentin Dr. Büchmann von dem Vorliegen des BeStra-Berichts in der Staatskanzlei und dem Auftrag der Ministerpräsidentin in Kenntnis gesetzt, eine dienstrechtliche Vorprüfung durchzuführen (hierzu II. A. 3.1 des Entwurfs). Minister Dr. Rohwer informierte umgehend Rechtsanwalt Dr. Ewer über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens sowie den dienstrechtlichen Prüfungsauftrag der Ministerpräsidentin und bat ihn, nunmehr auch für den insoweit erweiterten Auftrag seine Beratung zu übernehmen. Im Übrigen wurde der Gesprächstermin für denselben Abend bestätigt.

Am 11.05.2000 um 18:30 Uhr trafen Minister Dr. Rohwer, Rechtsanwalt Dr. Ewer sowie der damalige Pressesprecher im MWTV Badekow im Amtszimmer des Ministers zu dem vereinbarten Gespräch zusammen. Der damalige Staatssekretär Mantik war vom Minister gebeten worden, sich auf Abruf bereit zu halten. Zweck des Gesprächs war, insbesondere im Hinblick auf den Prüfungsauftrag der Ministerpräsidentin zu klären, wie die in der Presse erhobenen und von der Staatsanwaltschaft Lübeck zum Gegenstand ihres Ermittlungsverfahrens gemachten Vorwürfe strafrechtlich und dienstrechtlich einzuschätzen waren und welche weiteren Verfahrensschritte kurzfristig zur Klärung des Sachverhalts und zu einer Empfehlung gegenüber der Ministerpräsidentin zu unternehmen wären.

Für die Beratung der Frage, wie die gegen den damaligen Staatssekretär Mantik erhobenen Vorwürfe strafrechtlich und dienstrechtlich einzuschätzen waren, hielt es Minister Dr. Rohwer für erforderlich, dass zu dem Gespräch schnellstmöglich eine Kopie des BeStra-Berichts vorlag. Eine - wie er nach dem Gespräch mit Dr. Büchmann (vgl. II. A. 3.1 des Entwurfs) annahm - ihm aus der Staatskanzlei angekündigte Kopie über Fax war kurz vor Beginn des Gesprächs nicht eingegangen. Minister Dr. Rohwer bemühte sich deshalb zunächst persönlich, nachdem er den damaligen büroleitenden Beamten der Ministerpräsidentin Dr. Büchmann nicht erreicht hatte, durch Anruf im Ministerbüro der Justizministerin um eine Kopie des BeStra-Berichts. Er ließ dann kurze Zeit später den Gesprächsteilnehmer Badekow nochmals im Justizministerium anfragen (siehe hierzu II. A. 2.1). Nachdem Badekow dort anheim gestellt worden war, sich zuständigkeitshalber an die Staatskanzlei oder die ermittelnde Staatsanwaltschaft zu wenden, bat Minister Dr. Rohwer schließlich seinen damaligen Persönlichen Referenten Warnecke, mit der Staatskanzlei Kontakt aufzunehmen und sich um die Übermittlung des BeStra-Berichts zu bemühen (s. hierzu II. A. 3. 1).

Die Besprechung verlief dann in drei Phasen:

In einem ersten Abschnitt von etwa einer halben bis zu einer Stunde Dauer, an dem Minister Dr. Rohwer, Rechtsanwalt Dr. Ewer und Badekow teilnahmen, berichtete Minister Dr. Rohwer zunächst über die Bitte der Ministerpräsidentin um dienstrechtliche Prüfung. Er äußerte die Erwartung, der Ministerpräsidentin bis zum Montag, dem 15.05.2000 einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten zu können, ob der damalige Staatssekretär Mantik im Amt bleiben sollte oder nicht.

Um eine rechtliche Bewertung gebeten, erklärte Rechtsanwalt Dr. Ewer, dass eine solche Bewertung aufgrund der vorhandenen Informationen schwierig sei. In einem solchen Fall habe zwar der Dienstherr einen weiten Ermessensspielraum; ob dieser eingehalten werde, müsse jedoch einer rechtlichen Prüfung standhalten. Er riet deshalb für die Entwicklung und die Einhaltung eines streng objektivierbaren Verfahrens. Zu prüfen sei, wie die erhobenen Vorwürfe einzuschätzen wären und ob sie Eignung, Fähigkeit und Leistungskraft Mantiks als Staatssekretär infrage zögen.

In diese Erörterungen wurde eine Stellungnahme des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck vom 11.05.2000 zu den Grundstücksgeschäften und Projektentwicklungstätigkeiten des ehemaligen Geschäftsführers der KWL GmbH (Umdrucke 15/775 Anlage 6, 15/778) einbezogen, das, wie sich Badekow erinnert, er von dem ehemaligen Staatssekretär Mantik am Nachmittag des 11.05.2000 in einer Vorabkopie erhalten habe. Die Stellungnahme bedeutete im Ergebnis zwar eine teilweise Entlastung des ehemaligen Staatssekretärs Mantik, ließ aber nach Auffassung von Minister Dr. Rohwer und Rechtsanwalt Dr. Ewer Fragen offen.

Etwa bei diesem Stand der Besprechung reichte Warnecke ein Exemplar des BeStra-Berichts herein, den er vorab in der Staatskanzlei abgeholt hatte, ohne jedoch etwas über die Art der Besorgung zu sagen (s. hierzu II. A. 3.1 des Entwurfs). Dem Fehlen einer Zeichnungsleiste auf der Kopie wurde zu diesem Zeitpunkt keine Bedeutung beigemessen. Von diesem Exemplar wurde je eine Kopie für Rechtsanwalt Dr. Ewer und Badekow gezogen.

Auf die Bitte von Minister Dr. Rohwer nach einer rechtlichen Bewertung des BeStra-Berichts erklärte Rechtsanwalt Dr. Ewer, auch auf der Basis dieses Berichts sei eine hinreichende Einschätzung der Vorwürfe noch nicht möglich. Er schlug deshalb vor, auf der Grundlage aller bisher bekannten Unterlagen einen Fragenkatalog zu erarbeiten und den ehemaligen Staatssekretär Mantik zu einer konkreten und differenzierten Beantwortung aufzufordern. Rechtsanwalt Dr. Ewer lagen hierfür bereits vor oder wurden ihm am Vormittag des 12.05.2000 nachgereicht:

- die Berichte in den Medien,
- die erste Stellungnahme des Staatssekretärs Mantik zu den öffentlich erhobenen Vorwürfen,
- die Stellungnahme des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck und

- der BeStra-Bericht der Staatsanwaltschaft Lübeck.

Nachdem sich die Gesprächsrunde auf dieses Verfahren verständigt hatte, wurde in einer zweiten Gesprächsphase der ehemalige Staatssekretär Mantik hinzugerufen. Minister Dr. Rohwer informierte ihn eingangs über die Bitte der Ministerpräsidentin, die Vorgänge dienstrechtlich zu überprüfen sowie über das beabsichtigte weitere Verfahren. Ihm wurde die Vorlage des Fragenkatalogs für den nächsten Tag, den 12.05.2000, angekündigt. Der Fragenkatalog sollte von ihm bis zum 13.05.2000, 13 Uhr, ausführlich und vollständig beantwortet werden und am 14.05.2000 auf der Grundlage des Fragenkatalogs eine Anhörung unter Beteiligung von Rechtsanwalt Dr. Ewer und dem damaligen Pressesprecher des MWTV Badekow stattfinden. Staatssekretär Mantik stimmte diesem Vorgehen zu und verwies im Übrigen auf die ihn in Teilen entlastende Stellungnahme des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck. Unter Hinweis darauf, dass in dem Fragenkatalog die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe berücksichtigt würden, ging Minister Dr. Rohwer auf die Frage des Staatssekretärs, was konkret ihm die Staatsanwaltschaft zur Last lege, nicht weiter ein, insbesondere wurde die Existenz des BeStra-Berichts nicht erwähnt.

Nach insoweit übereinstimmender Erinnerung von Minister Dr. Rohwer, Rechtsanwalt Dr. Ewer und dem Pressesprecher Badekow habe der ehemalige Staatssekretär Mantik zu Beginn dieser Gesprächsphase oder in deren Verlauf aufgrund eines Telefonanrufs kurz berichtet, dass er eben vom VfB Lübeck erfahren habe, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck die Räume des VfB durchsucht hätte. Eine Erörterung dieser Information habe nicht stattgefunden. Der ehemalige Staatssekretär Mantik erinnert sich demgegenüber lediglich an einen Telefonanruf am späten Abend bei sich zu Hause, in dem ihn der Geschäftsführer des VfB Lübeck, Springer, über die Durchsuchung der Vereinsräume informiert habe. Die Durchsuchung der Räume durch die Staatsanwaltschaft hatte um 14:55 Uhr begonnen (s. unter II. A. 1.1 des Entwurfs).

Nachdem Mantik gegangen war, erörterten Minister Dr. Rohwer, Rechtsanwalt Ewer und Pressereferent Badekow nochmals das vereinbarte Vorgehen, insbesondere die Frage, in welcher Form Mantik mit den der dienstrechtlichen Prüfung zugrunde liegenden Vorwürfen konfrontiert werden sollte. Diese dritte Gesprächsphase dauerte etwa 15 bis 20 Minuten.

Minister Dr. Rohwer warf die Frage auf, ob Mantik zusammen mit dem Fragenkatalog eine Kopie des BeStra-Berichts ausgehändigt werden könne. Dr. Rohwer hatte bereits zuvor zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt die Frage an den damaligen Büroleiter der Ministerpräsidentin, Dr. Büchmann, gerichtet, ob die Weitergabe eines BeStra-Berichts rechtlich zulässig sei. Dr. Büchmann hatte hierzu jedoch keine Einschätzung gegeben. Rechtsanwalt Dr. Ewer hatte bei einer ersten überschlägigen Beurteilung gegen eine Auslieferung keine Bedenken: Zum einen habe der Dienstherr einen Beamten, bevor er Entscheidungen zu dessen Lasten trifft, mit allen gegen ihn erhobenen Vorwürfen und mit allen Materialien, die diese Vorwürfe stützen, zu konfrontieren. Das „offizielle Schriftstück“, das diese Vorwürfe zusammenfasse, sei der BeStra-Bericht der Staatsanwaltschaft. Zum anderen sei durch die Ein-

sichtnahme oder die Aushändigung eine Gefährdung der Ermittlungen nicht zu befürchten, da die in dem Bericht dargelegten Sachverhalte bereits aus der Presse und der Stellungnahme des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck bekannt seien und die angekündigte Durchsuchung bereits stattgefunden habe.

Eine Entscheidung über die Weitergabe des BeStra-Berichts hatte Minister Dr. Rohwer an diesem Abend gleichwohl nicht getroffen.

Am 12.05.2000 gegen 15 Uhr fand auf Einladung des Wirtschaftsministers Dr. Rohwer in dessen Amtszimmer eine Besprechung statt. Teilnehmer waren neben dem Minister Regierungssprecher Hildenbrand, der damalige Büroleiter der Ministerpräsidentin Dr. Büchmann, der damalige Leiter der Stabsstelle und Pressesprecher im MWTV Badekow sowie zeitweilig der Leiter des Personalreferats im MWTV Hohnheit (s. hierzu II. A. 3.1 des Berichts). Zum einen stellte Minister Dr. Rohwer den Teilnehmern aus der Staatskanzlei die am Vorabend abgestimmte Vorgehensweise dar und bekundete die Absicht, der Ministerpräsidentin am Montag, den 15.05.2000 einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Eine eventuelle Aushändigung des BeStra-Berichts an den ehemaligen Staatssekretär Mantik war dabei nicht Gesprächsthema. Zum anderen wurde besprochen, ob und wie insbesondere im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Feststellungen des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck öffentlich Stellung genommen werden sollte. Regierungssprecher Hildenbrand wartete in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der Prüfung des Rechtsamts der Hansestadt Lübeck, die zeitgleich Gegenstand einer Pressekonferenz in Lübeck waren. Dass Minister Dr. Rohwer schon am 11.05.2000 im Besitz des Gutachtens des Rechtsamts war, wurde nicht thematisiert. Die Gesprächsteilnehmer verständigten sich darauf, dass angesichts noch ungeklärter Fragen eine abschließende Bewertung nicht vorgenommen werden könne.

Im Verlauf des Gesprächs wurde der Leiter des Personalreferats im MWTV Hohnheit, der zuvor von Minister Dr. Rohwer gebeten worden war, sich für die Klärung etwaiger beamtenrechtlicher Fragen bereitzuhalten, hinzugezogen. Hohnheit erhielt von Minister Dr. Rohwer den Auftrag, zu prüfen, ob einzelne, dem ehemaligen Staatssekretär Mantik von der Staatsanwaltschaft Lübeck vorgeworfene Sachverhalte zu bestimmten Zeitpunkten disziplinarrechtlich relevant sein könnten. Einen Loyalitätskonflikt des Mitarbeiters der Abteilung I des MWTV befürchtete Minister Dr. Rohwer nicht. Wie unter II. A. 3.1 im Einzelnen dargestellt, wurde Hohnheit von Dr. Büchmann auf Veranlassung des Ministers eine Kopie des BeStra-Berichts ausgehändigt. Eine weitere Kopie erhielt auf sein Verlangen Minister Dr. Rohwer für seine Handakte. Von dieser Kopie, auf der Dr. Büchmann zuvor die Zeichnungsleiste um das Ministerkürzel VII M ergänzt und den Zusatz „vertraulich“ angebracht hatte, wurde je eine Kopie für Badekow und Rechtsanwalt Dr. Ewer gezogen. Badekow übermittelte diese - ergänzte - Kopie Rechtsanwalt Dr. Ewer zur Vervollständigung von dessen Akten.

Etwa um 18/18:30 Uhr traf der ehemalige Staatssekretär Mantik von Lübeck kommend im Wirtschaftsministerium ein. Regierungssprecher Hildenbrand hatte die Gesprächsrunde zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen. Mantik hatte in

Lübeck in der Zeit zwischen 10 Uhr und 15 Uhr an einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der KWL GmbH und einer daran anschließenden Pressekonferenz mit dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KWL teilgenommen. Mantik berichtete kurz über den Verlauf der Aufsichtsratssitzung, wo er in wesentlichen Punkten entlastet worden sei.

Anschließend setzten Minister Dr. Rohwer und der ehemalige Staatssekretär Mantik das Gespräch unter vier Augen fort. Gegen Ende des Vieraugengesprächs handigte Minister Dr. Rohwer dem Staatssekretär den von Rechtsanwalt Dr. Ewer formulierten Fragenkatalog und eine Kopie des BeStra-Berichts mit der Aufforderung aus, die Fragen bis zum 13.05.2000 umfassend und korrekt zu beantworten. Rechtsanwalt Dr. Ewer hatte den 15 Fragen umfassenden Fragenkatalog (Umdruck 15/776) am Vormittag des 12.05.2000 aufgrund eines Abgleichs des BeStra-Berichts, der Stellungnahme des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck und der von Mantik für die KWL GmbH geschlossenen Verträge erarbeitet.

Zur Aushändigung des BeStra-Berichts an Mantik hatte sich der Minister nach entsprechender Beratung durch Rechtsanwalt Dr. Ewer in dem Gespräch am Vorabend zum einen entschlossen, um Mantik so konkret wie möglich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren sowie ihm auch Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der dienstrechtlichen Prüfung zu geben. Zum anderen war Minister Dr. Rohwer überzeugt, dass das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatssekretär Mantik durch die Aushändigung des BeStra-Berichts nicht beeinträchtigt würde. Die in dem Bericht von der Staatsanwaltschaft angekündigte Durchsuchung beim VfB Lübeck hatte nämlich bereits stattgefunden, und aus der Sicht des Ministers waren die von der Staatsanwaltschaft in dem Bericht dargelegten Vorgänge inhaltsgleich mit den vorliegenden Medienveröffentlichungen, den Darstellungen in dem Gutachten des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck sowie mit den Erklärungen Mantiks selbst. Dem VfB Lübeck musste zudem zu Beginn der Durchsuchung am Vortag ein Durchsuchungsbefehl übergeben worden sein, der den Tatverdacht und die wesentlichen Fakten aus dem BeStra-Bericht enthalten musste. Tatsächlich waren die Umstände, auf denen sich der Verdacht der Bestechlichkeit gegründet hat, noch nicht Gegenstand der Presseberichterstattung. Dieser Sachverhalt wurde erstmals in dem BeStra-Bericht genannt.

Vor der Übergabe des BeStra-Berichts durch Minister Dr. Rohwer hatte der ehemalige Staatssekretär Mantik nach eigenem Bekunden Kenntnis über die von der Staatsanwaltschaft Lübeck erhobenen Vorwürfe lediglich über die Veröffentlichungen in den Medien.

In der Nacht vom 12. zum 13.05.2000 verfasste Mantik die Antworten auf die gestellten Fragen (Umdruck 15/776). Er benutzte dabei den BeStra-Bericht als Arbeitsgrundlage. Die Antworten erhielt Minister Dr. Rohwer per Fax mit zeitlicher Verzögerung am 13.05.2000 zu der mit Dr. Ewer und Badekow vereinbarten Vorbesprechung. Am 13.05.2000 trafen dann Badekow, Rechtsanwalt Dr. Ewer und Minister Dr. Rohwer in dessen Haus zusammen, um die Antworten

Mantik zu erörtern, noch aufklärungsbedürftige Punkte herauszuarbeiten und die für den nächsten Tag verabredete Anhörung vorzubereiten.

Am folgenden Sonntag, den 14.05.2000 zwischen 18 Uhr und 20 Uhr fand die vereinbarte Anhörung von Mantik bei Minister Dr. Rohwer zu Hause statt, an der neben Dr. Rohwer und Mantik wiederum Badekow sowie Rechtsanwalt Dr. Ewer als externer Berater von Minister Dr. Rohwer teilnahmen. Über die Ergebnisse der Anhörung fertigte Rechtsanwalt Dr. Ewer auf Veranlassung von Minister Dr. Rohwer ein Protokoll, das am 15.05.2000 vorlag und von Mantik gegengezeichnet wurde (Umdruck 15/776). Ausweislich dieses Protokolls wurde Mantik durch Dr. Rohwer vor Beginn der Sacherörterung dazu aufgefordert, „sich ihm gegenüber wahrheitsgemäß und damit auch vollständig zu sämtlichen dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Vorgängen und eventuellen sonstigen Umständen, welche für die Beurteilung der Eignung zum Staatssekretär bedeutsam sein könnten, zu erklären. Dies gelte auch für Vorgänge, die nicht Gegenstand ausdrücklicher Befragung seien. Herr Dr. Rohwer wies darauf hin, dass er für den Fall, dass sich irgendwelche diesbezüglichen Erklärungen nachträglich als falsch beziehungsweise unvollständig herausstellen sollten, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und Herrn Mantik als irreparabel beschädigt ansehen und sich dazu veranlasst sehen würde, Frau Ministerpräsidentin Simonis um die sofortige Entlassung von Herrn Mantik aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zu bitten“. Nach der Erörterung der einzelnen Fragen versicherte Mantik abschließend, „dass die von ihm erteilten Auskünfte voll umfänglich zutreffend und insbesondere auch vollständig sind. Er erklärt ferner, dass ihm keinerlei sonstige Umstände bekannt seien, die Anlass dazu geben könnten, seine Eignung als Staatssekretär infrage zu stellen ...“.

Minister Dr. Rohwer hat daraufhin am 15.05.2000 der Ministerpräsidentin vorgeschlagen, Staatssekretär Mantik bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft im Amt zu belassen und erst dann weitere Entscheidungen zu treffen. Die Ministerpräsidentin stimmte diesem Vorschlag zu. Die Entscheidung wurde dann am selben Tage in einer Presseerklärung, für die Badekow verantwortlich zeichnete, bekannt gemacht. Darin erklärte Minister Dr. Rohwer abschließend: „Auf dieser Grundlage habe ich in Absprache mit der Ministerpräsidentin entschieden, das Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Diese Entscheidung entspricht sowohl meiner Verantwortung für das Ministerium und gegenüber der Landesregierung als auch meiner Fürsorgepflicht für Uwe Mantik, für den die Unschuldsvermutung gilt. Ich hoffe, dass das Ermittlungsverfahren zügig durchgeführt und abgeschlossen wird.“

4. Ich habe Uwe Mantik heute gebeten, seine gute Arbeit als Staatssekretär wieder mit ganzer Kraft fortzusetzen. Ich bin dankbar für die bisher überwiegend besonnene und verantwortungsvolle Behandlung des Vorgangs in der Öffentlichkeit. Ich vertraue auf das rechtsstaatliche Verfahren einer Staatsanwaltschaft und fordere auch alle anderen dazu auf, das Verfahren in Ruhe abzuwarten.“ (Aktenband 1. UA Blatt 966/967)

1.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Behandlung der Information über das Ermittlungsverfahren im MWTV stützen sich auf die Stellungnahme des Betroffenen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45), auf die Angaben der von dem 1. Untersuchungsausschuss als Zeugen geladenen Auskunftspersonen, den damaligen Leiter der Stabsstelle im MWTV Badekow (Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 48 - 74), den damaligen Büroleiter der Ministerpräsidentin Dr. Büchmann (Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 12 - 47), Rechtsanwalt Dr. Ewer (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 4 - 40), Regierungssprecher Hildenbrand (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 68 - 80), den Leiter des Personalreferats im MWTV Hohnheit (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 57 - 65), den ehemaligen Staatssekretär im MWTV Mantik (Niederschrift über die 18. Sitzung, S. 4 - 23) sowie die vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen - Umdrucke 15/775 Anlage 6, 15/778, 15/776 vertraulich -, Aktenband 1. UA Blatt 966/967.

2. Auffinden der Kopie des BeStra-Berichts im Dienstzimmer des früheren Staatssekretärs Mantik und Reaktion der Staatsanwaltschaft sowie des MJF auf diesen Vorgang

2.1 Feststellungen

In dem gegen den früheren Staatssekretär Mantik geführten Ermittlungsverfahren erwirkte die Staatsanwaltschaft Lübeck einen sich auf die Diensträume von Mantik beziehenden Durchsuchungsbeschluss. Am 14.06.2000 um 7:50 Uhr erschienen Staatsanwalt Dr. Anders, Oberstaatsanwalt Wendt sowie zwei Kriminalbeamte in den Diensträumen. Sie warteten mit dem Beginn der Durchsuchung bis Mantik um 8:45 Uhr eintraf, sein Einverständnis mit der Durchsuchung erklärte und im Übrigen darauf hinwies, dass er diese Aktion bereits erwartet habe. Das MJF und der Generalstaatsanwalt waren kurz zuvor durch die Staatsanwaltschaft Lübeck über die bevorstehende Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden.

Im Laufe der Durchsuchung stieß Dr. Anders auf einen auf dem Schreibtisch von Mantik liegenden Pappordner, der unter anderem die Aufschrift „KWL“ trug. Bei der Durchsicht dieses Ordners fand er ein Exemplar des von ihm selbst formulierten BeStra-Berichts. Er war über diese Entdeckung, die bei ihm die abstrakte Befürchtung auslöste, seine weiteren Ermittlungen könnten gefährdet sein, „etwas schockiert und entsetzt“. Er unterrichtete Oberstaatsanwalt Wendt über den Fund und schilderte danach dem Leitenden Oberstaatsanwalt Wille den Sachverhalt telefonisch. Beendet wurde die Durchsuchung um 11:10 Uhr.

Auf das Auffinden des BeStra-Vermerks bei der Durchsuchung reagierte Leitender Oberstaatsanwalt Wille verärgert, weil er nach seinem damaligen Kenntnisstand Auswirkungen auf das Verfahren nicht ausschließen konnte und Vergleichbares während seiner 25-jährigen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit noch nicht erlebt hatte. Er unterrichtete in einem per Fax abgesandten Schrei-

ben das MJF und den Generalstaatsanwalt über den Fund und fügte hinzu: „Ich bitte höflich um Unterrichtung, ob weiterhin vorgesehen ist, meine Berichte an den Beschuldigten weiterzuleiten. Ich müsste dann allerdings die Berichte künftig so abfassen, dass sichergestellt wird, dass der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird.“ Diese Mitteilung ging am 14.06.2000 nachmittags im MJF ein. Staatssekretär Jöhnk hatte bereits zuvor, als er kurz vor 9 Uhr in seinem Dienstzimmer erschien, durch einen Anruf der Ministerpräsidentin Kenntnis von der Durchsuchung der Diensträume des damaligen Staatssekretärs Mantik erhalten und war später von dem Referenten Dr. Böckenhauer auch über das Auffinden des BeStra-Berichts unterrichtet worden. Das Auffinden des BeStra-Berichts löste bei ihm Befremden aus. Über die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt Wille in dessen Fax vom gleichen Tage gestellte Frage, ob weiterhin vorgesehen sei, staatsanwaltschaftliche Berichte an den Beschuldigten weiterzuleiten, war er verärgert, weil dadurch der Eindruck erweckt wurde, das MJF habe den BeStra-Bericht dem Beschuldigten Mantik gegeben. Die im Zusammenhang mit der Weiterleitung des Berichts entstandenen Irritationen wurden in der Folgezeit in einem Gespräch, das entweder Ministerin Lütkes (so Wille) oder Staatssekretär Jöhnk (so Jöhnk) mit Wille führte, ausgeräumt. In diesem Gespräch wurde dargelegt, dass es dem MJF am 11.05.2000 nur um die Unterrichtung der Ministerpräsidentin, nicht aber des Wirtschaftsministers und schon gar nicht des damaligen Staatssekretärs Mantik gegangen sei; BeStra-Berichte seien von der Staatsanwaltschaft wie bisher zu erstatten und würden im Ministerium angemessen behandelt.

Generalstaatsanwalt Rex war, als er am 14.06.2000 von dem Auffinden des BeStra-Berichts erfuhr, entsetzt; denn bis dahin hatte er in 30 Jahren beruflicher Tätigkeit nicht erlebt, dass Staatsanwälte beim Beschuldigten auf ihren eigenen innerdienstlichen Bericht stoßen. Noch am gleichen Tage bat Rex die Staatsanwaltschaft Lübeck schriftlich um Prüfung, ob ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung von Privatgeheimnissen/Dienstgeheimnissen pp. einzuleiten ist; von der Ministerpräsidentin dem MJF am 16.06.2000 zur Verfügung gestellte und von dort an ihn weitergeleitete Unterlagen (Aktenvorgang aus dem MWTV, Schilderung des Geschehensablaufs im MWTV in Sachen Mantik seit dem 11.05.2000, Kurzexpertise von Rechtsanwalt Dr. Ewer zur Zulässigkeit der Aushändigung des BeStra-Vermerks an Mantik) reichte er nach. Durchgeführt wurde die Prüfung letztlich durch die Staatsanwaltschaft Kiel, an die die Staatsanwaltschaft Lübeck das Verfahren abgegeben hatte, nachdem sich abzeichnete, dass der Wirtschaftsminister den Bericht Mantik in Kiel ausgehändigt hatte. Die Staatsanwaltschaft Kiel schloss die Prüfung durch Verfügung vom 19.07.2000 mit dem Ergebnis ab, dass zur Einleitung eines förmlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer kein Anlass bestehe: Noch am Abend des 14.06.2000 wurde Generalstaatsanwalt Rex im Übrigen von Staatssekretär Jöhnk nach einer Dienstbesprechung über das Problem der Unterrichtung des Ministeriums über Ermittlungsverfahren, insbesondere über „spektakuläre“ Verfahren, darüber informiert, was das MJF am 11.05.2000 hinsichtlich des BeStra-Berichts veranlasst hat und dass man über den weiteren Verlauf der Dinge nichts sagen könne. Diese Information wurde mit Schreiben vom 15.06.2000 wiederholt.

Soweit es um die Bewertung der Aushändigung des BeStra-Vermerks an den damaligen Staatssekretär Mantik geht, hat Ministerin Lütkes darauf hingewiesen, dass derartige Vermerke nach ihrer von Staatssekretär Jöhnk geteilten Auffassung grundsätzlich vertraulich zu behandeln seien und an Beschuldigte nicht herausgegeben werden dürften; das MJF sei weder berechtigt noch verpflichtet gewesen, das Wirtschaftsministerium unmittelbar zu unterrichten. Nach Ansicht von Staatssekretär Jöhnk sollten Informationen über Ermittlungsverfahren - und zwar nicht nur in Fällen von BeStra-Berichten - sowie BeStra-Berichte nur in Absprache mit der Staatsanwaltschaft herausgegeben werden, weil diese am besten beurteilen könne, ob der Ermittlungszweck gefährdet werde; das Vorgehen der Mitarbeiter des MJF am 11.05.2000 halte er für korrekt; es habe sich um eine innerbehördliche Unterrichtung gehandelt, bei der man die Frage stellen könne, ob man hierfür überhaupt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, die nach seiner Meinung in § 14 EGGVG zu finden sei, brauche; dass die Ministerpräsidentin als oberste Dienstherrin habe unterrichtet werden müssen, um mit Wirtschaftsminister Dr. Rohwer etwaige dienstrechtliche Maßnahmen abzuklären, verstehe sich von selbst; man könne allenfalls darüber nachdenken, ob sie den vollständigen BeStra-Bericht benötigt habe; die von Rechtsanwalt Dr. Ewer zur Zulässigkeit der Aushändigung des BeStra-Vermerks durch Dr. Rohwer an seinen damaligen Staatssekretär gefertigte Stellungnahme halte er für vertretbar.

Generalstaatsanwalt Rex hat in einer einleitenden abstrakten Betrachtung des Problems der Weitergabe von BeStra-Berichten herausgestellt, dass es sich bei diesen Berichten um solche innerdienstlicher Art handele, die die Staatsanwaltschaften dem Generalstaatsanwalt und dem Justizministerium, nicht aber der Landesregierung erstatteten und in denen auf Anfrage jede Einzelheit des Verfahrens mitzuteilen sei, um den Aufsichtsbehörden die Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu ermöglichen. Von diesen Berichten seien diejenigen zu unterscheiden, die ein Dienstvorgesetzter auf der Grundlage der MiStra vom Staatsanwalt erhalte, um gegebenenfalls dienstrechtliche Konsequenzen ziehen zu können. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass die Landesregierung eine politische Gesamtverantwortung trage, aus der sich ergebe, dass die Ministerpräsidentin über spektakuläre Verfahren unterrichtet werden müsse und das Justizministerium daher auch einen BeStra-Bericht an die Landesregierung weiterleiten dürfe. Eine andere Frage sei, ob die Landesregierung in solchen Fällen den Bericht an den Dienstvorgesetzten und der Dienstvorgesetzte den Bericht an den Beschuldigten ohne Wissen der Staatsanwaltschaft, die die Gefährdung von Ermittlungen am ehesten beurteilen könne, geben dürfe. Geschehe das, entstehe ein Zwei-Klassen-System von Beschuldigten, das nicht rechtens sein könne. Auch wenn sich der Handelnde nicht strafbar mache und ihm nicht der Vorwurf rechtswidrigen Handelns gemacht werden könne, liege ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip, gegen die politische Kultur vor; eine andere Gewalt im Staat dürfe sich nicht sozusagen eines justizinternen Vorgangs - des Berichts - bemächtigen, um dann ohne Wissen der Justiz damit „nach Belieben zu verfahren“. Soweit es um die rechtliche Bewertung im konkreten Fall geht, ist das Justizministerium nach Ansicht des Generalstaatsanwalts Rex nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen, den Be-

richt der Ministerpräsidentin zuzuleiten, die die politische Gesamtverantwortung für ihr Land trage; denn sie müsse in die Lage versetzt werden, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen. Nicht beachtet worden sei allerdings, dass das Vorgehen zur Vermeidung einer Gefährdung der Ermittlungen mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen werden müsse, wenn Kenntnisse aus einem BeStra-Bericht bei Maßnahmen der Dienstaufsicht verwendet würden. Da Wirtschaftsminister Dr. Rohwer nicht bei dem ermittelnden Staatsanwalt angerufen, sondern Rechtsanwalt Dr. Ewer um Rechtsrat gebeten habe, sei bei ihm - Rex - der Eindruck einer gewissen Abschottung von der Justiz entstanden. Im Übrigen gehe er davon aus, dass sich Dr. Rohwer weder strafbar gemacht noch rechtswidrig verhalten habe, zumal die Beurteilung der Situation für ihn, der nicht Volljurist sei, schwierig gewesen sei. Zudem habe der damalige Staatssekretär Mantik aus der Berichtsübergabe keinerlei Vorteile für sein Ermittlungsverfahren gezogen beziehungsweise ziehen können. Dessen ungeachtet - so seine Wertung - habe Dr. Rohwer durch die Berichtsübergabe gegen das Prinzip der Gewaltenteilung, gegen die politische Kultur verstoßen. Schließlich habe er sich Gedanken darüber gemacht, wie die beim Umgang mit dem BeStra-Bericht aufgetretenen Probleme in der Zukunft gelöst werden könnten; er halte insoweit Maßnahmen für erforderlich und habe sie auch vorgeschlagen.

Zu erwähnen bleibt die Bewertung des Leitenden Oberstaatsanwalts Wille. Für ihn gibt es nicht den geringsten Zweifel, dass die Ministerpräsidentin den BeStra-Bericht bekommen durfte und dass auch dem damaligen Staatssekretär Mantik im Rahmen disziplinarischer Vorüberlegungen Mitteilungen zu machen waren; eine Rechtsgrundlage für die Aushändigung des Berichts an Mantik, der Daten Dritter enthalten habe, habe es indessen nach seiner festen Rechtsüberzeugung nicht gegeben; dass sich Dr. Rohwer nicht strafbar gemacht habe, sei von vornherein seine Einschätzung gewesen, nachdem er von den Rechtspositionen des Rechtsanwalts Dr. Ewer Kenntnis erhalten habe. Allerdings ist nach seiner Auffassung die Weiterleitung des Berichts durch Minister Dr. Rohwer ohne gesetzliche Grundlage und daher unzulässig und rechtswidrig erfolgt.

2.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Auffinden der Kopie des BeStra-Berichts im Dienstzimmer des früheren Staatssekretärs Mantik und zur Reaktion der Staatsanwaltschaft sowie des MJF auf diesen Vorgang beruhen auf den Angaben des Staatsanwalts Dr. Anders, des Oberstaatsanwalts Wendt, des Leitenden Oberstaatsanwalts Wille (vgl. Niederschrift über die 13. Sitzung, S. 4 - 14, 15 - 26 und 27 - 39), des Staatssekretärs Jöhnk, des Generalstaatsanwalts Rex und der Ministerin Lütkes (Niederschrift über die 10. Sitzung, S. 4 - 30, 31 - 49 und 57 - 67), die als Zeugen gehört wurden, sowie auf den vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen.

3. Rechtliche Bewertung der Aushändigung einer Kopie des BeStra-Berichts an den früheren Staatssekretär Mantik durch Rechtsanwalt Dr. Ewer und durch

den Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein Dr. Bäumler nach Auffinden der Kopie bei Mantik

3.1 Feststellungen

3.1.1 Rechtsanwalt Dr. Ewer, der bereits in dem Gespräch bei Minister Dr. Rohwer am 11.05.2000 auf der Grundlage einer überschlägigen Beurteilung gegen die Aushändigung einer Kopie des BeStra-Berichts an den damaligen Staatssekretär Mantik keine Bedenken erhoben hatte (vgl. oben II. B. 1.1), wurde am 16.06.2000 nach Auffinden der Kopie des BeStra-Berichts bei der Durchsichtung der Amtsräume von Mantik am 14.06.2000 von Dr. Rohwer fernmündlich sowie anschließend schriftlich gebeten, ihm umgehend unter anderem eine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Aushändigung des BeStra-Berichts an Mantik zukommen zu lassen. Das Ergebnis seiner „ersten und zwangsläufig summarischen Prüfung“ fasste Dr. Ewer in seinem Schreiben an Dr. Rohwer vom gleichen Tage wie folgt zusammen:

Die Weiterleitung des an das MJF gerichteten BeStra-Berichts vom 11.05.2000 an die Ministerpräsidentin sei durch § 14 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) EGGVG gedeckt gewesen. Da das MJF in vertretbarer Weise davon habe ausgehen dürfen, dass die in dem BeStra-Bericht enthaltenen Angaben im Grundsatz geeignet gewesen seien, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung von Mantik zur Bekleidung des Amtes eines Staatssekretärs hervorzurufen, und dass diese Angaben geeignet seien, aufseiten des Dienstherrn Anlass zu dienstrechtlichen Maßnahmen, zumindest einer Überprüfung des eventuellen Erfordernisses beamtenrechtlicher Konsequenzen, zu geben, sei das Ministerium berechtigt gewesen, den Bericht der Ministerpräsidentin als der gemäß Artikel 31 Satz 1 LV für entsprechende Maßnahmen zuständigen Stelle zu übermitteln.

- Die Ministerpräsidentin habe den Bericht Dr. Rohwer zuleiten dürfen, weil sie sich entschlossen habe, die Prüfung etwaiger Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung von Mantik zur Bekleidung des Amtes eines Staatssekretärs nicht selbst vorzunehmen, sondern sie im Wege der auf Artikel 31 Satz 1 LV gestützten Einzeldelegation dem zuständigen Fachminister zu übertragen.
- Die Überlassung einer Kopie des Berichts an Mantik durch Dr. Rohwer habe im Rahmen der Zweckbindung der an Dr. Rohwer erfolgten Übermittlung gelegen. Dr. Rohwer habe insoweit in rechtmäßiger Ausübung des im Rahmen von § 75 Satz 2 i. V. m. § 83 Abs. 1 LVwG bestehenden Verfahrensermessens gehandelt. Hinzu komme, dass die Dr. Rohwer übermittelte Kopie des Berichts verwaltungsverfahrensrechtlich betrachtet Bestandteil des Verwaltungsvorgangs des gegen Mantik eingeleiteten dienstrechtlichen Vorprüfungsverfahrens gewesen sei. Dr. Rohwer als Herr dieses Verfahrens habe nicht nur gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 LVwG im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Einsichtnahme gestatten können, sondern sei dazu verpflichtet gewesen, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsicht auf Antrag nach § 88 Abs. 5 LVwG Ablichtungen des Berichts an

Mantik herauszugeben. Im Zusammenhang damit sei festzuhalten, dass ohnehin aufgrund von § 87 Abs. 1 LVwG eine Verpflichtung bestanden habe, Mantik vor eventuellen in seine Rechte eingreifenden Schritten anzuhören und hierbei über die tatsächlichen Grundlagen der beabsichtigten Entscheidung - und damit den Inhalt des Berichts vom 11.05.2000 - zu unterrichten. Schutzwürdige Belange Dritter - etwa der im Bericht genannten Unternehmen - hätten der Gewährung der Akteneinsicht schon deshalb nicht entgegengestanden, weil Art und Umfang der Beteiligung Dritter an den in dem Bericht genannten Geschäftsvorgängen Mantik bereits zuvor bekannt gewesen, also nicht etwa durch die Einsichtnahme in den Bericht offenbart worden seien. Schließlich habe der Gewährung der Einsicht kein öffentliches Interesse - insbesondere nicht das Interesse an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise der Gefährdung des Untersuchungszwecks entgegengestanden; zwar sei in dem Bericht die Durchsuchung von Räumlichkeiten des VfB Lübeck angekündigt worden; die Aushändigung der Kopie des Berichts sei aber erst einen Tag nach Durchführung der Durchsuchung erfolgt.

Mit Schreiben vom 23.06.2000 teilte Dr. Ewer Dr. Rohwer mit, dass er seine Beurteilung vom 16.06.2000 - auch nach nochmaliger Überprüfung - aufrechterhalte.

3.1.2 Eine weitere Überprüfung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nahm Dr. Bäumler (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) vor, an den Dr. Rohwer mit Schreiben vom 26.06.2000 unter Beifügung der Expertise von Dr. Ewer eine entsprechende Bitte gerichtet hatte. In seinem Antwortschreiben vom 05.07.2000 kommt Dr. Bäumler zu dem Ergebnis, dass die Auskunftserteilung an den damaligen Staatssekretär Mantik - auch in der Form der Übergabe einer Kopie des BeStra-Berichts - datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden sei; Mantik habe sogar einen Anspruch auf Übergabe der Kopie gehabt. Im Einzelnen wird hierzu unter anderem ausgeführt:

- Der Ansicht, dass § 147 StPO eine im Verhältnis zu Auskunftsansprüchen nach dem Landesdatenschutzgesetz und Einsichtsrechten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Landesbeamtengesetz vorrangige und abschließende Regelung enthalte, wenn es um Informationen aus einem laufenden Ermittlungsverfahren gehe, sei entgegenzuhalten, dass mit der Herausgabe von personenbezogenen Informationen aus einem laufenden Ermittlungsverfahren ein neuer Verwendungszusammenhang für diese Daten eröffnet werde, aus dem sich auch neue Risiken für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ergäben. Betroffenen müssten daher eigenständige Rechte gegenüber den die neuen Daten verarbeitenden, insbesondere speichernden Stellen eingeräumt werden. Die datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche gegenüber jeder Daten speichernden Stelle seien daher unabhängig davon anwendbar, ob die Daten ursprünglich aus einem laufenden Ermittlungsverfahren stammten.
- Als Rechtsgrundlage für die Unterrichtung von Mantik komme § 18 LDSG in Betracht. Voraussetzung sei allerdings ein Antrag des Betroffenen, der

bereits dann bejaht werden könne, wenn der Betroffene die Frage stelle, was konkret gegen ihn vorliege.

- Gehe man vom Vorliegen eines Antrages aus, habe ein Anspruch auf Auskunft bestanden, sofern nicht einer der Ausnahmegründe nach § 18 Abs. 4 LDSG vorgelegen habe. Erfüllt werden könne ein Auskunftersuchen entweder durch Auskunft oder durch Gewährung von Akteneinsicht, die auch durch Übergabe von Kopien aus Akten gewährt werden könne. Zu beachten sei allerdings § 18 Abs. 3 Satz 2 LDSG, der eine Einsichtnahme ausschließe, soweit die personenbezogenen Daten des Betroffenen mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden seien, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich sei; in diesem Fall sei statt Akteneinsicht Auskunft zu erteilen.
- Da es um eine Auskunftserteilung gegangen sei, die sich auf ein laufendes beamtenrechtliches Vorermittlungsverfahren bezogen habe, sei ein Anspruch auf Akteneinsicht aus Verwaltungsverfahrenrecht denkbar. Dies sei aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend zu beurteilen. Die hierzu vom Rechtsanwalt Dr. Ewer angestellten Überlegungen erschienen begründet und nachvollziehbar. Danach habe es zumindest im Ermessen von Dr. Rohwer gestanden, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht zu erteilen gewesen sei. Es spreche eine Reihe von Gründen dafür, dass Mantik schon aus Gründen des rechtlichen Gehörs einen Anspruch auf Akteneinsicht gehabt habe, dem im Prinzip habe entsprochen werden müssen.
- Im Rahmen der Prüfung, ob einer Auskunftserteilung Verweigerungsgründe entgegengestanden hätten, sei § 18 Abs. 4 Nr. 1 und 3 LDSG in Betracht zu ziehen. Ob durch die Übergabe der Kopie an Mantik die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gefährdet worden seien, könne nicht abschließend beurteilt werden. Letztlich komme es bei dieser Frage auf die Einschätzung von Dr. Rohwer zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung an. Das Landesdatenschutzgesetz enthalte keine Verpflichtung, sich vor Erteilung einer Auskunft bei derjenigen Stelle zu erkundigen, von der die Informationen ursprünglich stammten; es bestehe auch keine Verpflichtung, zuvor die Genehmigung dieser Stelle einzuholen. Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergebe sich aus dem Auftragschreiben, dass die Durchsuchung zum Zeitpunkt der Übergabe des Berichts bereits stattgefunden habe; neue Informationen seien also insoweit nicht offenbart worden. Was die Beschuldigteneigenschaft anderer Personen angehe, sei anzunehmen, dass sich allein aus der Schilderung des Tatvorwurfes ergebe, welche anderen Personen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in den Vorgang involviert gewesen seien; dies folge insbesondere daraus, dass es hier um Delikte wie Bestechung und Untreue gehe. Insofern werde die Offenbarung der Namen anderer Beschuldigter und am Tatgeschehen Beteiligter keinen zusätzlichen Informationsgehalt für Mantik gehabt haben. Für künftige Fälle könne bei der Staatsanwalt-

schaft angeregt werden, dass Mitteilungen nach dem Justizmitteilungsgesetz oder nach der BeStra, sofern sie rechtlich zulässig seien, mit einem entsprechenden Hinweis versehen würden, falls die Staatsanwaltschaft eine Weitergabe an Dritte oder eine Offenbarung an den Betroffenen nicht wünsche.

Unter dem Aspekt entgegenstehender berechtigter Interessen einer dritten Person könnten Bedenken dann bestehen, wenn der BeStra-Bericht die Daten dritter Personen enthalten habe, gegen die aus einem anderen Tatkomplex heraus ermittelt werde; soweit es sich jedoch ausnahmslos um Informationen handele, die den einheitlichen Tathergang beträfen, aus dem heraus auch gegen Mantik strafrechtliche Vorwürfe erhoben würden, bestünden keine Bedenken.

- Neben dem Auskunftsanspruch nach dem LDSG sei - möglicherweise sogar vorrangig - das Landesbeamtengesetz zu beachten. Würde es sich bei den mit Mantik geführten Gesprächen um Vorermittlungen disziplinarischer Art gehandelt haben, würden sich Informationsrechte des Betroffenen nach dem Disziplinarrecht richten. Sofern es um die Vorbereitung etwaiger beamtenrechtlicher Maßnahmen gegangen sei, könne es sich bei den zu diesem Zweck geführten Unterlagen - einschließlich des BeStra-Berichts vom 11.05.2000 - um Personalakten gehandelt haben.
- § 106 a Landesbeamtengesetz gehe von dem sog. materiellen Personalaktenbegriff aus und zähle zur Personalakte alle Unterlagen, die den Beamten beträfen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stünden. Es komme nicht darauf an, ob sich die Unterlagen gegenständlich in der „Personalakte“ befänden oder in anderen Akten aufbewahrt würden. Nach § 106 d Abs. 1 Landesbeamtengesetz habe der Betroffene ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in seine „vollständige Personalakte“. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstünden - das heiße Gründe aus der Sicht der Beschäftigungsdienststelle - könnten nach § 106 d Landesbeamtengesetz auch Ablichtungen ausgehändigt werden. Handele es sich um für den Beamten ungünstige oder sich eventuell nachteilig auswirkende Informationen - wie im vorliegenden Fall -, so sei ihm nach § 106 c Abs. 1 Landesbeamtengesetz rechtliches Gehör vor deren Aufnahme in die Personalakte zu geben, auch wenn er keinen Antrag auf Akteneinsicht gestellt habe.

3.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zur rechtlichen Bewertung der Aushändigung einer Kopie des BeStra-Berichts an den früheren Staatssekretär Mantik durch Rechtsanwalt Dr. Ewer und durch den Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein Dr. Bäumler stützen sich auf die Stellungnahme des Betroffenen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45), auf die Angaben des als Zeugen gehörten Rechtsanwalts Dr. Ewer sowie auf die vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen. (Aktenband 1. UA Blatt 29 f., 90 ff., 826 ff., 838 ff., 866).

C. Auf welcher Rechtsgrundlage, mit welchem Hintergrund, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Beauftragung eines Rechtsanwaltes und des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu seiner Beratung im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Vorgängen und zu deren rechtlicher Würdigung?

1. Erste Überlegungen zur Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen im MWTV, Auftrag der Ministerpräsidentin

1.1 Feststellungen

Minister Dr. Rohwer wurde erstmals am 05.05.2000 durch Presseanfragen über die Vorwürfe gegen Staatssekretär Mantik informiert (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 6). Die Presseinformation nahm Minister Dr. Rohwer zum Anlass, die Vorwürfe in der Zeit vom 07. bis 08.05.2000 mehrfach mit Staatssekretär Mantik zu erörtern (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 6). Am 08.05.2000 forderte Minister Dr. Rohwer Mantik auf, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und bat gleichzeitig die Abteilung I seines Ministeriums zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein politischer Beamter auf Probe von den Dienstgeschäften entbunden werden kann. Auftragsgemäß beschrieb die Abteilung I die abstrakten Voraussetzungen, ohne auf den Sachverhalt im Fall Mantik einzugehen. Mantik legte seine Stellungnahme ebenfalls am 08.05.2000 vor. Am 09.05.2000 informierte die Staatsanwaltschaft Lübeck das Justizministerium darüber, dass gegen Staatssekretär Mantik ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet werden soll (Niederschrift über die 13. Sitzung, S. 17 und 18). Daraufhin erläuterte Ministerpräsidentin Simonis in der Kabinettsitzung vom selben Tag den bisher bekannten Sachverhalt und gab Staatssekretär Mantik Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (Niederschrift über die 16. Sitzung, S. 5). Am Tag nach der Kabinettsitzung beauftragte Minister Dr. Rohwer Rechtsanwalt Ewer aus Kiel. Minister Dr. Rohwer benötigte den Ratschlag eines sowohl dienstrechtlich als auch strafrechtlich erfahrenen Juristen, um die Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe überprüfen zu können (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 7). Es wurde ein Besprechungstermin für den 11.05.2000 vereinbart. Zur Vorbereitung des Termins wurden Rechtsanwalt Ewer noch am 10.05.2000 die dem MWTV zu dem Vorgang vorhandenen Materialien, Presseberichte sowie eine erste Stellungnahme Mantiks übermittelt (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 8 und 20; Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 7). Die bislang mit dem Vorgang beschäftigte Abteilung I des Wirtschaftsministeriums wollte Minister Dr. Rohwer mit der Prüfung nicht beauftragen, um Loyalitätskonflikte zu vermeiden (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 7).

Diese Vorgehensweise findet ihre Grundlage in der Ressortleitungsbefugnis und in der Ressortverantwortlichkeit des Ministers (Artikel 29 Abs. 2 LV). Die auf den Geschäftsbereich bezogene Leitungsbefugnis schließt - in den Grenzen des Artikels 31 LV - Personalangelegenheiten des Ressorts ein. Der Minister kann in diesem Zusammenhang Personalangelegenheiten an sich ziehen

oder auf ihre Erledigung durch Anordnungen Einfluss nehmen. Insbesondere im Hinblick auf einen Staatssekretär als sog. politischen Beamten hat sich der politisch verantwortliche Ressortchef und beamtenrechtlich unmittelbare Fachvorgesetzte ein Bild zu machen, ob die persönliche Eignung für das politische Amt als Voraussetzung für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten noch gegeben ist. Die Prüfung kann letztlich dazu führen, dass der Minister von sich aus der Ministerpräsidentin als Dienstherrin im Interesse verantwortlicher Staatsführung dienstrechtliche Maßnahmen bis hin zur Entlassung des Beamten vorschlägt.

Die erste auf Initiative des Wirtschaftsministers eingeleitete Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde ergänzt durch Verfahrensschritte auf der Grundlage des Auftrags der Ministerpräsidentin an den Wirtschaftsminister vom 11.05.2000, eine dienstrechtliche Vorprüfung im Hinblick auf die im BeStra-Bericht zusammengefassten Vorwürfe gegen Mantik durchzuführen (hierzu II. A. 3.1 des Entwurfs).

Nach Artikel 31 Satz 2 LV kann die Ministerpräsidentin im Rahmen der ihr zustehenden Befugnis zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten auch die diesen formalen Akten vorgeschalteten Sachentscheidungen im Einzelfall auf den zuständigen Fachminister delegieren. Mit dem Auftrag an den Wirtschaftsminister hatte sich die Ministerpräsidentin entschieden, die Prüfung der Frage, ob die in dem BeStra-Bericht vom 11.05.2000 enthaltenen Daten im Ergebnis geeignet erschienen, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung des Beschuldigten zur Bekleidung des Amtes eines Staatssekretärs in ihrer Eigenschaft als dessen oberste Dienstvorgesetzte nicht selbst vorzunehmen, sondern dem zuständigen Fachminister als dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu übertragen.

Nachdem Minister Dr. Rohwer am 11.05.2000 durch den damaligen Büroleiter der Ministerpräsidentin, Dr. Büchmann, in deren Namen mit der dienstrechtlichen Vorprüfung beauftragt worden war, rief er Rechtsanwalt Dr. Ewer an, informierte ihn über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den damaligen Staatssekretär Mantik sowie über den dienstrechtlichen Prüfungsauftrag der Ministerpräsidentin und bat ihn, auch für den nunmehr erweiterten Auftrag seine Beratung zu übernehmen.

1.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu ersten Überlegungen zur Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen im MWTV sowie den Auftrag der Ministerpräsidentin stützen sich auf die Stellungnahme des Betroffenen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45), auf die Angaben der vom 1. Untersuchungsausschuss als Zeugen gehörten Auskunftspersonen, den damaligen Büroleiter der Ministerpräsidentin Dr. Büchmann (Niederschrift über die 5. Sitzung, S. 12 - 47), Rechtsanwalt Dr. Ewer (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 4 - 40), Ministerpräsidentin Simonis (Niederschrift über die 16. Sitzung, S. 4 - 22) sowie auf die vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen.

2. Überprüfung möglicher dienstrechtlicher Maßnahmen durch das Personalreferat des MWTV
- 2.1 Feststellungen

Das Personalreferat im MWTV wurde erstmals am 08.05.2000 im Rahmen erster Überlegungen des Wirtschaftsministers Dr. Rohwer über mögliche dienstrechtliche Maßnahmen gegen den damaligen Staatssekretär Mantik mit der Angelegenheit befasst. Minister Dr. Rohwer bat zu diesem Zeitpunkt den Personalreferenten im MWTV, Hohnheit, mündlich um eine Erläuterung zum rechtlichen Status eines Staatssekretärs als politischer Beamter auf Probe. Auf die gegen Mantik erhobenen Vorwürfe wurde hierbei nicht Bezug genommen. Hohnheit verfügte zu diesem Zeitpunkt außer über Zeitungswissen über keine näheren Informationen in dieser Angelegenheit.

Der Personalreferent legte dem Minister hierzu am selben Tage einen Vermerk vor. In dem kurz gefassten Vermerk wurde ohne Bezug zur Person des damaligen Staatssekretärs Mantik oder auf die gegen diesen durch die Medien bekannt gewordenen Vorwürfe grundsätzlich zur „Beendigung des Beamtenverhältnisses bei sog. politischen Beamten“ sowie zu sonstigen beamtenrechtlich zulässigen dienstrechtlichen Maßnahmen Stellung genommen. Dem Vermerk waren Gesetzesauszüge sowie Kommentarhinweise angefügt.

Der Personalreferent im MWTV, Hohnheit, wurde ein zweites Mal am 12.05.2000 in der Angelegenheit dienstlich beteiligt. Minister Dr. Rohwer bat Hohnheit, sich bereitzuhalten, gegebenenfalls im Rahmen einer am Nachmittag dieses Tages im Dienstzimmer des Ministers stattfindenden Besprechung (hierzu II. B. 1. des Entwurfs) zu beamten- und versorgungsrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen. Hohnheit wurde zu der Besprechung zeitweilig hinzugezogen und erhielt von dem Minister den Auftrag, zu prüfen, ob sich aus der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens die Notwendigkeit disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen Mantik ergeben könnte. Als Unterlage für die erbetene Prüfung erhielt Hohnheit auf Veranlassung des Ministers von dem damaligen Büroleiter der Ministerpräsidentin, Dr. Büchmann, eine Kopie des BeStra-Berichts (hierzu II. A. 3. und II. B. 1. des Entwurfs). Als Ergebnis dieser Prüfung wurde in einem Vermerk vom 16.05.2000 im Wesentlichen ausgeführt, dass zurzeit keine Veranlassung bestünde, Vorermittlungen nach § 24 der Landesdisziplinarordnung durchzuführen.

Ein drittes und letztes Mal wurde Personalreferent Hohnheit mit dem Vorgang etwa Mitte bis Ende August 2000 befasst. Er erhielt von Minister Dr. Rohwer den Auftrag, zu untersuchen, welche rechtlichen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung es in dem Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Staatssekretär Mantik geben könne. Hohnheit bearbeitete den Auftrag zusammen mit dem Justitiar des Hauses in der Weise, dass der Justitiar zunächst in einem Vermerk vom 22.08.2000 die strafprozessualen Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft darstellte und Hohnheit diese Ausführungen um eine Stellungnahme vom 07.09.2000 zu den möglichen beamtenrechtlichen Konsequenzen ergänzte. Er wies in diesem Zusammenhang unter anderem darauf

hin, dass Grundlage für die Beurteilung der möglichen beamtenrechtlichen Konsequenzen die Feststellungen seien, die die Staatsanwaltschaft dem Dienstvorgesetzten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mitteilen würde. Gemeinsam mit der Ministerpräsidentin sei zu entscheiden, ob das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten des Beamten soweit beschädigt sei, dass ein Verbleiben im Amt nicht mehr für opportun gehalten würde.

2.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu der Überprüfung möglicher dienstrechtlicher Maßnahmen durch das Personalreferat des MWTV beruhen auf der Stellungnahme des Betroffenen Wirtschaftsminister Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45), auf den Angaben des vom 1. Untersuchungsausschuss als Zeugen gehörten Personalreferenten im MWTV Hohnheit (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 57 - 65) sowie auf den von dem Ausschuss beigezogenen Unterlagen (Aktenband 1. UA Blatt Nr. 39 - 67, 133 - 134, 112 - 115).

3. Beweggründe für die Einschaltung von Rechtsanwalt Dr. Ewer

3.1 Feststellungen

Nachdem die Presse am 09. und 10.05.2000 über weitere Vorwürfe gegen den damaligen Staatssekretär Mantik sowie darüber berichtet hatte, dass die Staatsanwaltschaft möglicherweise kurzfristig ein Ermittlungsverfahren gegen Mantik einleiten werde, sah sich Dr. Rohwer mit der konkreten Frage konfrontiert, ob er mit Mantik weiter vertrauensvoll zusammenarbeiten könne und ob Mantik weiterhin für das Amt des Staatssekretärs geeignet sei (vgl. zu den vorangegangenen Überlegungen im MWTV II. D. 1. und 2.). Als Fachvorgesetzter und als der Öffentlichkeit gegenüber direkt verantwortlicher Ressortchef fühlte er sich angesichts der erhobenen erheblichen Vorwürfe verpflichtet, diese Frage zu beantworten und der Ministerpräsidentin gegebenenfalls bestimmte Entscheidungen vorzuschlagen. Minister Dr. Rohwer entschloss sich in dieser Situation, sich extern von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht beraten zu lassen, und bat Rechtsanwalt Dr. Ewer um ein Angebot und eine erste Einschätzung des Vorganges. Maßgebend für diesen Schritt war zum einen, dass sich Dr. Rohwer auf die Beratung durch einen dienstrechtlich und strafrechtlich erfahrenen Juristen angewiesen sah; zum anderen wählte Dr. Rohwer den Weg der externen Beratung, weil er Loyalitätskonflikte befürchtete, die bei einer Überprüfung der Vorwürfe durch die Allgemeine Abteilung seines Ministeriums auftreten könnten. Die Überlegung, dass Anwälte einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, hat dagegen nach den Bekundungen von Dr. Rohwer bei der Einschaltung von Dr. Ewer keine Rolle gespielt.

Rechtsanwalt Dr. Ewer übersandte Minister Dr. Rohwer mit Schreiben vom 10.05.2000 ein Kostenangebot sowie eine Honorarvereinbarung, die von Dr. Rohwer unterschrieben wurde. Die Honorarvereinbarung sieht in § 2 vor, dass die anwaltliche Tätigkeit auf der Grundlage eines Zeithonorars von

450 DM zuzüglich eventueller Auslagen sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt.

Hinsichtlich der Einzelheiten der von Rechtsanwalt Dr. Ewer wahrgenommenen Aufgaben wird auf die Ausführungen unter II. B. 1.1 und 3.1 des Berichts verwiesen.

3.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Beweggründen für die Einschaltung von Rechtsanwalt Dr. Ewer durch Minister Dr. Rohwer beruhen auf der Stellungnahme des Betroffenen Minister Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4-45), auf den Angaben des vom Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommenen Rechtsanwalts Dr. Ewer (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 4-40) sowie auf den vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen (Aktenband 1. UA Blatt 438 - 440).

4. Beweggründe für die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten

4.1 Feststellungen

Das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Ewer vom 23.06.2000 an Minister Dr. Rohwer enthielt nicht nur den Hinweis, dass er - Dr. Ewer - seine Beurteilung der Zulässigkeit der Aushändigung einer Kopie des BeStra-Berichts an den damaligen Staatssekretär Mantik im Schreiben vom 16.06.2000 aufrechterhalte (vgl. oben II. B. 3.1.1), sondern zugleich die Anregung, den Landesbeauftragten für den Datenschutz um eine Bewertung der Aushändigung der Kopie des BeStra-Berichts zu bitten. Den Entwurf eines entsprechenden Schreibens an den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie einer von Mantik zu unterschreibenden Erklärung über das Einverständnis mit der Zuleitung personenbezogener Daten enthaltender Unterlagen fügte Dr. Ewer seinem Schreiben bei. Dr. Rohwer folgte der Anregung von Dr. Ewer und wandte sich mit Schreiben vom 27.06.2000 an den Landesbeauftragten für den Datenschutz. In diesem Schreiben schilderte Dr. Rohwer die aus seiner Sicht wesentlichen Geschehensabläufe sowie die Gründe, die ihn zur Aushändigung einer Kopie des BeStra-Berichts an Mantik bewogen hätten, und wies darauf hin, dass er diese Entscheidung „auch heute noch für sachgerecht und rechtlich zulässig“ halte. Abschließend heißt es in dem genannten Schreiben: „Ungeachtet dessen habe ich Herrn Rechtsanwalt Ewer gebeten, diese Frage seinerseits zu prüfen. Dieser hat mir daraufhin die in Ablichtung beigefügte Expertise vom 16.06.2000 (...) zukommen lassen. Da indessen eine zwischenzeitlich an mich gerichtete Anfrage darauf hindeuten könnte, dass dies anderenorts anders gesehen werden könnte, möchte ich Sie bitten, Ihrerseits zu prüfen, ob die im dargestellten Kontext erfolgte Aushändigung des Schreibens vom 11.05.2000 an Herrn Mantik sich im Hinblick auf die einschlägigen Datenschutzvorschriften und Regelungen über die Amtsverschwiegenheit auch aus Ihrer Sicht als rechtens darstellt“. Eine Kopie des BeStra-Berichts erhielt Dr. Bäumler zur Beurteilung dieser Frage nicht. Sein Gutachten erfolgte daher unter der Annahme, dass

staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durch die Übergabe der Kopie an Staatssekretär Mantik nicht gefährdet wurden.

4.2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu den Beweggründen für die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten beruhen auf den Angaben des als Betroffener gehörten Wirtschaftsministers Dr. Rohwer (Niederschrift über die 3. Sitzung, S. 4 - 45) sowie der als Zeuge vernommenen Auskunftsperson Rechtsanwalt Dr. Ewer (Niederschrift über die 8. Sitzung, S. 4 - 40) und auf den vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen (Aktenband 1. UA Blatt 838 - 844, 866 - 878).

III. Voten der Fraktionen

A. Votum der Fraktion der SPD

I. Zum Sachverhalt:

1. Komplex:

Übermittlung des BeStra-Vermerkes durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein am 11.05.2000

Die Übermittlung des BeStra-Vermerkes vom 11.05.2000 und der darin enthaltenen Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik und andere Beschuldigte wegen des Verdachts der Untreue und Bestechlichkeit erfolgte auf der Grundlage der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 27.09.1984 (SchlHA S. 170). Nach Ziffer 1 Abs. 1 dieser Anordnung ist in Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung im Wege der Gesetzgebung oder zu Verwaltungsanordnung Anlass geben können, an den Justizminister zu berichten.

Im vorliegenden Fall war die Stellung des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium Anlass für die Berichterstattung des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck an das Justizministerium. Gemäß Ziff. 3 Abs. 1 und 2 der Anordnung ist mit der Berichterstattung möglichst frühzeitig zu beginnen und diese in Eilfällen unmittelbar unter Übersendung einer Berichtsabschrift an den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium zu erstatten. Der Inhalt des BeStra-Berichtes hat sich gem. Ziff. 4 Abs. 1 der Anordnung in der Regel auf alle wichtigen Maßnahmen zu erstrecken, welche die Einleitung, den Gang oder den endgültigen oder einstweiligen Beschluss des Verfahrens betreffen.

Den Vorgaben dieser Anordnung folgend berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt mit Schreiben vom 11.05.2000 über den Sachverhalt und den Gegenstand der strafrechtlichen Vorwürfe, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den e-

hemaligen Staatssekretär Uwe Mantik und weitere Beschuldigte geführt haben. Entsprechend der Verpflichtung, im Sinne von Ziff. 4 Abs. 1 BeStra über alle wichtigen Maßnahmen zu berichten, welche den Gang des Verfahrens betreffen, wurde auch über die unmittelbar bevorstehende Erwirkung von Durchsuchungsbeschlüssen und deren Vollstreckung für die Räumlichkeiten des VfB Lübeck berichtet.

Im Ergebnis lässt sich somit feststellen, dass die unmittelbare Übermittlung der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik und weitere Beschuldigte durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein in Ausführung der durch die BeStra angeordneten Berichtspflichten erfolgte. Die Art der Übermittlung und der Umfang der berichteten Erkenntnisse und bevorstehenden Ermittlungsschritte folgten genau den Vorgaben der Anordnung. Ein Fehlverhalten der an diesem Vorgang beteiligten Personen ist daher im Ergebnis zu verneinen.

Hinsichtlich Ziff. 6 des Untersuchungsauftrages ist jedoch zu prüfen, ob als Schlussfolgerung aus der Untersuchung an dieser Stelle eine Überarbeitung der BeStra-Regelungen erfolgen muss. So wäre zu erwägen, ob künftig aus ermittlungstaktischen Gründen auf den Bericht über bevorstehende Ermittlungshandlungen verzichtet werden kann.

2. Komplex:

Übermittlung des BeStra-Vermerks durch das Justizministerium an die Ministerpräsidentin am 11.05.2000

Die Ministerpräsidentin ist gem. § 4 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes die Oberste Dienstbehörde der Staatssekretäre. Darüber hinaus unterliegen die einzelnen Ministerinnen und Minister gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein der Verpflichtung, die Ministerpräsidentin aus ihrem Geschäftsbereich über alle Maßnahmen, die für die Bestimmung der Richtlinien der Regierungspolitik und die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sind, laufend zu unterrichten.

Vor diesem Hintergrund war die Unterrichtung der Ministerpräsidentin über den BeStra-Vermerk durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie am Rande der Landtagssitzung am 11.05.2000 nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern vielmehr auf Grund der umfassenden Berichtspflicht im Hinblick auf die Geschäftsführung der Landesregierung rechtlich geboten. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur vollständigen Weitergabe der Information an die Ministerpräsidentin, so dass hiervon auch die angekündigten Ermittlungsmaßnahmen erfasst waren. Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie war somit verpflichtet, der Ministerpräsidentin sämtliche Umstände, die Gegenstand des BeStra-Vermerkes waren, mitzuteilen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch die Weitergabe des BeStra-Vermerkes die Ministerpräsidentin keine rechtswidrigen oder in anderer Weise vorwerfbaren Handlungen begangen wurden.

Im Hinblick auf Ziff. 6 des Untersuchungsauftrages ist darauf hinzuweisen, dass sich die umfassende Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium im Sinne von Ziff. 4 Abs. 1 BeStra im vorliegenden Fall durch die Verpflichtung zur umfassenden Information der Ministerpräsidentin fortgesetzt hat, so dass diese rechtlichen Vorgaben letztlich ursächlich dafür waren, dass die umfassenden Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden und die für den 11.05. geplanten Ermittlungsmaßnahmen über die Staatsanwaltschaft Lübeck hinaus bekannt wurden.

3. Komplex:

Weitergabe des BeStra-Vermerks durch die Ministerpräsidentin an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr am 11.05.2000

Gem. § 24 Abs. 1 der Landesdisziplinarordnung veranlasst der Dienstvorgesetzte eines Beamten die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen), wenn Tatsachen bekannt geworden sind, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Der Dienstvorgesetzte des ehemaligen Staatssekretärs Uwe Mantik war der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, ihm oblag somit die Einleitung des Vorermittlungsverfahrens. Dafür war es erforderlich, dass der Minister über die zu diesem Zeitpunkt bekannten Vorgänge umfassend informiert war, da ihm sonst die Wahrnehmung der Aufklärungspflicht im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens nicht möglich gewesen wäre. Des weiteren hatte der Minister zu prüfen, inwieweit er vorläufige Maßnahmen gegenüber dem ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik ergreifen musste, insbesondere, ob ihm eine Fortführung der Dienstgeschäfte noch gestattet werden konnte.

Ohne Kenntnisnahme vom Inhalt des BeStra-Berichtes hätte der Minister die entsprechenden Entscheidungen ohne ausreichende Sachverhaltskenntnis treffen müssen. Dadurch wäre die Gefahr ermessensfehlerhaften Handelns begründet gewesen, so dass hier die Entscheidung der Ministerpräsidentin zur Weitergabe des Vermerks an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr nicht nur sachgerecht sondern rechtlich geboten war und eine Verletzung rechtlicher Vorschriften nicht festzustellen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass die Weitergabe nicht mit der Intention erfolgte, dem ehemaligen Staatssekretär ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, sondern eine sachgerechte Entscheidung des Dienstvorgesetzten über das weitere Vorgehen in der Personalangelegenheit Uwe Mantik zu ermöglichen. Da ausweislich der Sachverhaltsfeststellungen die in dem BeStra-Bericht angekündigte Durchsuchung Räumlichkeiten des VfB Lübeck am 11.05.2000 in der Zeit zwischen ca. 15.00 und 18.00 Uhr erfolgte, war eine Gefährdung dieser Ermittlungshandlungen durch die Übergabe des Vermerks an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr nicht mehr möglich. Nach den Feststellungen des Ausschusses erhielt der Minister den BeStra-Bericht im Verlauf einer Besprechung, die am 11.05.2000 um 18.30 Uhr, mithin erst nach dem Abschluss der Durchsuchung beim VfB Lübeck, begann. Der Staatssekretär Mantik wurde erst nach Erhalt des Berichts zu der Besprechung hinzugebeten, Informationen über den Vermerk und dessen Inhalt wurden ihm hierbei nicht gegeben.

4. Komplex:

Weitergabe des BeStra-Vermerks an den ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr am 12.05.2000

Die Aushändigung des BeStra-Vermerk erfolgte allein zu dem Zweck, den ehemaligen Staatssekretär möglichst konkret mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zu einer dienstlichen Stellungnahme zu geben. Dem ehemaligen Staatssekretär war hierzu aufgegeben worden, einen Fragenkatalog zu beantworten. Diese Stellungnahme sollte eine Grundlage für die Entscheidung des Ministers über weitere dienstliche Maßnahmen, insbesondere die über das vorläufige Verbleiben im Amt sein.

Der Minister hatte vor seiner Entscheidung die Frage nach der Zulässigkeit einer Übergabe des Berichts an Mantik durch den Rechtsanwalt Dr. Ewer prüfen lassen, nachdem er zuvor den Personalreferent der Staatskanzlei, Dr. Büchmann, um eine Einschätzung gebeten hatte. Dr. Ewer hatte gegen eine Aushändigung des BeStra-Berichtes nicht nur keine Bedenken, vielmehr vertrat er die Auffassung, dass der Minister gem. § 87 Abs. 1 LVwG verpflichtet war, den Staatssekretär vor Erlass einer, in dessen Rechte eingreifenden Entscheidung anzuhören und ihn über den Inhalt des BeStra-Berichtes zu unterrichten.

Diesem Rat folgend, übergab der Minister den Bericht an den ehemaligen Staatssekretär. Er handelte hierbei auch in der Überzeugung, das Ermittlungsverfahren hierdurch nicht zu gefährden. Dies durfte er schon deshalb annehmen, weil die angekündigten Durchsuchungshandlungen bereits abgeschlossen waren und zudem vermutet werden konnte, dass dem VfB Lübeck zu Beginn der Durchsuchung am Vortage eine Abschrift des Durchsuchungsbeschlusses mit den wesentlichen Verdachtsgründen überreicht worden war, so dass die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft den weiteren Beschuldigten bereits bekannt sein mussten. Darüber hinaus waren einige der in dem BeStra-Bericht erwähnten Tatsachen und Vorgänge bereits Gegenstand zahlreicher Presseveröffentlichungen, so dass auch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens gegen Herrn Minister Prof. Dr. Rohwer zu der Einschätzung gelangte, dass diese zum Zeitpunkt der Übergabe des Berichtes offenkundig waren. Die übrigen Umstände wurden im Zuge der Durchsuchungsmaßnahme den Beschuldigten, bzw. einem anwesenden Rechtsanwalt mitgeteilt, so dass diese ebenfalls den Bereich der Amtsverschwiegenheit verlassen hatten.

Folgerichtig kam die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Minister nicht vorlagen, da es bereits am objektiven Tatbestand einer Straftat fehlte.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Verhalten des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr weder rechtlich noch politisch zu beanstanden ist.

In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass alle Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und damit rechtmäßig gehandelt haben. Eine Gefährdung

der Ermittlungen durch die Weiterleitung des Berichtes von der Staatsanwaltschaft Lübeck an die folgenden Stellen hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Dem ehemaligen Staatssekretär Uwe Mantik sind aus dem Verfahren keine Vorteile erwachsen.

Als Schlussfolgerung gilt es aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion, die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) in der Weise zu überarbeiten, dass durch die Erfüllung der Berichtspflicht eine Gefährdung des Ermittlungszweckes generell auszuschließen ist. Außerdem muss der weitere Umgang mit dem Inhalt des Berichtes, insbesondere die Frage einer Weitergabe an Betroffene im Rahmen von Informations- und Akteneinsichtsrechten verbindlich und für die Anwender transparenter geregelt werden.

II. Zum Ausschuss:

Die SPD-Landtagsfraktion hat bereits vor dem Beschluss des Landtages über die Einsetzung des Ersten parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Auffassung vertreten, dass alle wesentliche Teile des zu untersuchenden Sachverhaltes bereits aufgeklärt waren und die Ermittlung der übrigen Tatsachen und die Gesamtbewertung im Innen- und Rechtsausschuss hätten erfolgen können. Um dem Minderheitenschutz der Opposition Rechnung zu tragen, hat sich die Fraktion daher bei der Abstimmung über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses der Stimme enthalten.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme bestätigt sich unsere Vermutung, dass die im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses neu hinzu gewonnenen Erkenntnisse in keinem Verhältnis zu dem hierfür betriebenen Aufwand stehen. Für die Beantwortung der wichtigsten Frage des Untersuchungsauftrages, welche Konsequenzen aus den Vorgängen zu ziehen sind, hat das Verfahren keinerlei neue Aspekte ergeben. Politische oder persönliche Konsequenzen sind nicht zu fordern, da ein Fehlverhalten der beteiligten Personen, insbesondere des Betroffenen nicht festzustellen ist. Die Notwendigkeit gesetzgeberischer oder administrativer Maßnahmen hätte im zuständigen Ausschuss ebenso erkannt werden können, eine zeitnahe Umsetzung entsprechender Forderungen wäre dort eher möglich gewesen.

B. Votum der Fraktion der CDU

- A. Bewertung des Verhaltens der beteiligten Personen
 - I. Die Vorgänge im Justizministerium
 - II. Die Ministerpräsidentin und ihre Mitarbeiter
 - 1. Übergabe des Berichts an Dr. Büchmann und Minister Rohwer
 - 2. Weiterleitung des Berichtes an Mantik
 - a) Mangelnde Organisation im Bereich Büro der Ministerpräsidentin/Staatskanzlei
 - b) Mangelnde Kommunikation zwischen der Ministerpräsidentin und Minister Rohwer
 - c) Zwischenergebnis
 - III. Minister Rohwer
 - 1. Übergabe des Berichts an Mantik für Zweck

- der dienstrechtlichen Prüfung
- a) Keine disziplinarrechtliche Prüfung
 - b) Dienstrechtliche Prüfung zur Bestätigung oder Entkräftung des Verdachts der Staatsanwaltschaft
 - aa) Möglichkeit, Mantik jederzeit von den Dienstgeschäften zu entbinden
 - bb) Die eigenen Ermittlungen durch Minister Rohwer
 - (1) Rohwer ist nicht die zuständige Ermittlungsbehörde
 - (2) Eigene Ermittlungen hatten keine Aussicht auf Erfolg
 - (3) Keine Notwendigkeit der Übergabe des Fragenkatalogs und des Berichts
 - cc) Zwischenergebnis
2. Rechtsgutachten Dr. Ewer und Dr. Bäumler
- B. Bewertung des Gesamtvorgangs

A. Bewertung des Verhaltens der beteiligten Personen

I. Die Vorgänge im Justizministerium

Nachdem die Staatsanwaltschaft der Bericht in dem Ermittlungsverfahren u. a. gegen Mantik verfasst hatte, hat sie ihn am 11.05.200 gegen 15.00 Uhr an das Justizministerium als vorgesetzte Behörde gefaxt.

Die Mitarbeiter im Justizministerium Dr. Flor, Frank und Bulla sind mit dem von der Staatsanwaltschaft gefaxten BeStra-Vermerk ordnungsgemäß umgegangen.

Nach richtiger Einschätzung der Wichtigkeit des Dokuments entschloss sich Dr. Flor, Ministerin Lütkes den Bericht unverzüglich zugänglich zu machen.

Um zu verhindern, dass Dritte von dem Inhalt des vertraulichen Schreibens Kenntnis nehmen können, hat er den Bericht an ein Gerät der Staatskanzlei gefaxt. Das in der Staatskanzlei eingehende Fax hat Herr Frank unmittelbar an sich genommen und Ministerin Lütkes übergeben.

Aufgrund dieser wohlbedachten Vorgehensweise konnten noch nicht einmal Mitarbeiter der Staatskanzlei Kenntnis von dem Bericht nehmen.

Dieser vorbildlich Umgang mit dem Bericht trägt dessen vertraulichen und sensiblen Inhalt Rechnung.

Auch die Entscheidung der Ministerin Lütkes, den Bericht der Ministerpräsidentin Simonis auszuhändigen, ist nicht zu beanspruchen. Als Regierungschefin steht Ministerpräsidentin Simonis u. a. das Recht zu, Einsicht in die Akten der nachgeordneten Ministerien zu nehmen.

II. Die Ministerpräsidentin und ihre Mitarbeiter

Nachdem die Ministerpräsidentin den Bericht erhalten hatte, beauftragte sie ihren Büroleiter Dr. Büchmann, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Dr. Büchmann sollte sicherstellen, dass Minister Rohwer eine dienstrechtliche Prüfung in der Angelegenheit Mantik vornimmt. Es sollte geklärt werden, ob in dienstlicher Hinsicht Schritte gegen Mantik notwendig waren oder nicht.

Zu diesem Zweck erhielt Dr. Büchmann eine Kopie des Berichts, die er in seinem Dienstzimmer verwahrte.

Mit der Entscheidung der Ministerpräsidentin, den Bericht für eine dienstrechtliche Prüfung zu verwenden, ist eine entscheidende Weiche für den weiteren Verlauf der Angelegenheit gestellt worden.

Ohne diese Entscheidung wäre der Bericht nebst Kopien im Justizministerium verblieben. Damit wäre ausgeschlossen gewesen, dass Mantik eine Kopie des Berichts bekommt.

Dadurch, dass die Ministerpräsidentin sich entschieden hat, den Bericht für eine dienstrechtliche Prüfung zu verwenden, wurde überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, dass Mantik die vertraulichen Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen ihn erhält.

Im Hinblick auf die Bewertung des Verhaltens der Ministerpräsidentin ist zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Folgen zu differenzieren.

Als unmittelbare Folge ist zu verstehen, dass die Ministerpräsidentin den Bericht der Staatsanwaltschaft ihrem Büroleiter und Wirtschaftsminister Rohwer zugänglich gemacht hat.

Als mittelbare Folge ist der Umstand anzusehen, dass der Bericht an Mantik und andere Personen weitergeleitet wurde.

1. Übergabe des Berichts an Dr. Büchmann und Minister Rohwer

Die Entscheidung der Ministerpräsidentin, den Bericht für andere als Justizzwecke zu verwenden, ist im Kern nicht zu beanstanden. Dies gilt jedenfalls, soweit sie Dr. Büchmann und Minister Rohwer den Bericht zugänglich gemacht hat.

Es ist gerade der Zweck der Berichte der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungsverfahren gegen Beamte, dass Dienstvorgesetzte der Beamten über ein mögliches Fehlverhalten informiert werden können. Nur auf diese Weise ist es den Dienstvorgesetzten möglich, den Beschuldigten besonders zu überwachen oder gegebenenfalls mit anderen Aufgaben zu betrauen. Nur so kann verhindert werden, dass weiterer Schaden entsteht.

Damit Dienstvorgesetzte drohenden Schaden abwenden können, ist es erforderlich, dass ihnen die Information der Staatsanwaltschaft zumindest partiell zugänglich gemacht werden. Dies setzt eine Überleitung der Informationen aus dem Justizressort in den jeweils betroffenen Bereich voraus. Eine derartige - zulässige - Entscheidung hat die Ministerpräsidentin getroffen.

Als Regierungschefin und oberste Dienstherrin über das Justizministerium konnte sie anordnen, dass der Bericht anderen Behörden oder Ressorts für dienstrechtliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Empfänger der zu übermittelnden Informationen war im Fall Mantik die Ministerpräsidentin selbst in ihrer Funktion als oberste Dienstherrin über den ehemaligen Staatssekretär im Wirtschaftsministerium.

Bildlich gesprochen hat die Ministerpräsidentin den Bericht aus der Schublade „Justizministerium“ ihres Schreibtisches genommen und in die Schublade „Wirtschaftsministerium“ gelegt. Wie vorstehend erläutert wurde, war sie zu dieser Entscheidung befugt.

Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass die Ministerpräsidentin sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Prüfung der Angelegenheit Mantik ihrer Mitarbeiter bedient hat.

Es stand ihr frei, die dienstrechtliche Überprüfung selbst vorzunehmen oder durch Minister Rohwer als unmittelbaren Dienstvorgesetzten des ehemaligen Staatssekretärs Mantik vornehmen zu lassen.

Zudem musste sie die Anweisung Minister Rohwer nicht persönlich erteilen. Sie konnte dieses auch an ihren Büroleiter Dr. Büchmann delegieren. Gleiches gilt für die zu treffende Entscheidung, ob Minister Rohwer für die dienstrechtliche Prüfung der Bericht vollständig, nur auszugsweise oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Ergebnis ist es somit nicht zu beanstanden, dass die Ministerpräsidentin ihren Büroleiter Dr. Büchmann sowie Minister Rohwer eine Kopie des Berichts überlassen hat.

2. Weiterleitung des Berichtes an Mantik

Während die Übergabe des Berichts an Dr. Büchmann und Minister Rohwer nicht zu beanstanden ist, trägt die Ministerpräsidentin jedoch einen Teil der Verantwortung dafür, dass der Bericht an Mantik weitergeleitet wurde.

In dem Augenblick, in dem sich die Ministerpräsidentin dazu entschlossen hat, den Bericht für eine dienstrechtliche Überprüfung zu verwenden, oblag ihr zugleich die Verantwortung, für einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Bericht innerhalb des Wirtschaftsressorts zu sorgen.

Hinsichtlich dieses Verantwortungsbereichs sind der Ministerpräsidentin verschiedene Versäumnisse anzulasten.

a) Mangelnde Organisation im Bereich Büro der Ministerpräsidentin / Staatskanzlei

Zum einen trifft sie ein Organisationsverschulden.

Nur aufgrund einer mangelhaften Organisation der Bereiche Büro Ministerpräsidentin und Staatskanzlei war es Minister Rohwer möglich, ohne eine Zustimmung des in dieser Angelegenheit zuständigen Dr. Büchmann an den Bericht der Staatsanwaltschaft zu gelangen.

Durch die eigenmächtige Entscheidung des nicht mit der Angelegenheit beauftragten und befassten Mitarbeiters der Staatskanzlei Wewer hat Minister Rohwer eine Kopie des Berichts erhalten.

Damit wurde die Entscheidungshoheit, die Dr. Büchmann von der Ministerpräsidentin in dieser Angelegenheit erhalten hatte, eigenmächtig von Wewer untergraben. Dieser Umstand wird noch dadurch verschärft, dass Dr. Büchmann den Bericht Minister Rohwer zumindest nicht am 11.05.2000 - dem Tag der Durchsuchung - zugänglich machen wollte.

Besondere Bedeutung erlangt dieser Vorgang schließlich durch die Tatsache, dass Dr. Büchmann am 11.05.2000 gerade noch nicht mit dem Kürzel „VII M“ verfügt hatte, dass auch Minister Rohwer eine Kopie des Berichts erhalten sollte¹.

Damit hat Wewer nicht nur eigenmächtig, sondern auch gegen den erklärten Willen von Dr. Büchmann den Bericht an Minister Rohwer weitergeleitet. Um diese Tatsache zu verdecken, hat Wewer Minister Rohwer eine Kopie mit abgedeckter Auszeichnungsleiste übermittelt.

Dass Minister Rohwer ohne zustimmende Entscheidung von Dr. Büchmann bereits am 11.05.2000 eine Kopie des Berichtes von Wewer erhalten konnte, basiert auf einer mangelnden Organisation, Anweisung und Überwachung des Mitarbeiterstabes seitens der Ministerpräsidentin.

b) Mangelnde Kommunikation zwischen der Ministerpräsidentin und Minister Rohwer

Ein weiterer Vorwurf, der der Ministerpräsidentin anzulasten ist, besteht in der mangelnden Kommunikation zwischen der Ministerpräsidentin und Minister Rohwer.

Weder die Ministerpräsidentin noch Dr. Büchmann wollten dem ehemaligen Staatssekretär Mantik den Bericht der Staatsanwaltschaft zugänglich machen. Diese Haltung war auch für Minister Rohwer erkennbar.

Am 12.05.2000 legte Dr. Büchmann Minister Rohwer eine Kopie des Berichts mit vollständiger Auszeichnungsleiste inklusive dem Kürzel „VII M“ vor. Im Bei-

¹ Anmerkung: Zwar ist mit St 2 auch der damalige Abteilungsleiter Wewer auf der Auszeichnungsleiste vermerkt. Die Berechtigung zur Kenntnisnahme hat aber nicht zur Folge, dass er eigenmächtig auch anderen Personen Kenntnis von dem Inhalt verschaffen darf.

sein von Minister Rohwer schrieb Dr. Büchmann auf das Exemplar von Minister Rohwer das Wort „Vertraulich“.

Nach objektiven Maßstäben hätte es für Minister Rohwer somit erkennbar sein müssen, dass die Ministerpräsidentin, vertreten durch Dr. Büchmann, eine weitere Verbreitung des Berichtes untersagt.

Gleichwohl hat Minister Rohwer nach dem Gespräch mit Dr. Büchmann dem ehemaligen Staatssekretär Mantik eine Kopie des Berichts ausgehändigt.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, weshalb Minister Rohwer den Bericht weitergeleitet hat, ohne das Gebot der Vertraulichkeit zu beachten.

Zunächst ist zu Gunsten von Minister Rohwer zu unterstellen, dass er die Bedeutung der Anordnung erkannt hat. In diesem Fall hat sich Minister Rohwer bewusst über diese Anweisung der Ministerpräsidentin hinweggesetzt. Für diese Annahme spricht, dass er die Frage der Aushändigung des Berichts an Mantik zuvor schon mit Dr. Büchmann und auch in dem Gespräch mit Rechtsanwalt Ewer thematisiert hatte. Ebenfalls hat er sich vergeblich bei dem Justizministerium um Übermittlung des Berichts bemüht. Insofern war Minister Rohwer gerade hinsichtlich des Punktes Vertraulichkeit des Berichts besonders sensibilisiert.

Sollte der Fall so gelagert sein, dann würde die Ministerpräsidentin einen Minister in ihrem Kabinett dulden, der sich bewusst über ihre Anweisungen hinwegsetzt.

Sollte Minister Rohwer die Anordnung nicht verstanden haben, hätten die Ministerpräsidentin bzw. Dr. Büchmann dieses Defizit des Wirtschaftsministers erkennen und auf andere Art und Weise sicherstellen müssen, dass Minister Rohwer ihren Anweisungen Folge leistet.

c) Zwischenergebnis

Die grundsätzliche Entscheidung der Ministerpräsidentin, Dr. Büchmann und Minister Rohwer den Bericht zu Zwecken der dienstrechtlichen Prüfung zugänglich zu machen, ist nicht zu beanstanden.

Dafür, dass Minister Rohwer bereits am 11.05.2000 gegen den ausdrücklichen Willen von Dr. Büchmann den Bericht erhalten hat, ist die Ministerpräsidentin insoweit verantwortlich, als dass sie den Bereich Büro Ministerpräsidentin und den Bereich Staatskanzlei nicht ordnungsgemäß organisiert bzw. überwacht hat².

² Anmerkung: Auf Staatssekretär Gärtner lastet hier keine Verantwortung, da er an dem fraglichen Tag nicht im Dienst war. Insofern war Simonis die nächst höhere Dienstvorgesetzte von Wewer.

Dafür, dass Minister Rohwer den Bericht an Mantik weitergeleitet hat, obwohl ihm dies von der Ministerpräsidentin untersagt war, trägt die Ministerpräsidentin einen Teil der Verantwortung.

Entweder sie duldet einen Wirtschaftsminister, der sich bewusst über ihre Anweisungen hinwegsetzt.

Oder duldet sie einen Wirtschaftsminister, der die Bedeutung selbst klarer Anweisungen nicht versteht.

III. Minister Rohwer

Der Kernvorwurf gegen Minister Rohwer besteht darin, dass er entgegen der Anweisung der Ministerpräsidentin den Bericht an Mantik weitergeleitet hat.

Diesen Vorwurf vermag auch die Verteidigungsstrategie des Wirtschaftsministers nicht zu entkräften.

Minister Rohwer rechtfertigt sein Vorgehen im wesentlichen mit vier unterschiedlichen Argumentationslinien.

1. Zum einen ist Minister Rohwer der Auffassung, dass die Übergabe des Berichts an Mantik aus dienstrechtlicher Sicht geboten gewesen sei, da anderenfalls die notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht hätte erfolgen können.

2. Zum anderen verweist Minister Rohwer auf ein Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Ewers, nach der er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen sei, Mantik aus personalrechtlichen Gründen den Bericht auszuhändigen. Mit der Übergabe des Berichts an ihn sei der Bericht Bestandteil der Personalakte geworden, und Mantik habe das Recht in seine Personalakte einzusehen.

3. Weiterhin verweist der Wirtschaftsminister auf ein Rechtsgutachten des Leiters des unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Dr. Bäumlner. Der Wirtschaftsminister ist der Ansicht, dass auch dieses Gutachten sein Verhalten rechtfertige.

4. Schließlich hält der Wirtschaftsminister sein Verhalten bereits deswegen für erlaubt, nur weil die Staatsanwaltschaft in der Übergabe des Berichts kein strafbares Verhalten gesehen hat.

Zu diesem letzten Punkt ist anzumerken, dass ein Verhalten nicht bereits deswegen erlaubt ist, nur weil es nicht mit Strafe bedroht ist. Beispielsweise ist auch das Falschparken nicht mit Strafe bedroht, gleichwohl ist es nicht erlaubt.

Hinzu kommt, dass nach Ansicht der Staatsanwaltschaft das Verhalten des Wirtschaftsministers den Tatbestand des Geheimnisverrats grundsätzlich sehr wohl hätte erfüllen können.

Zu einem Geheimnisverrat habe es jedoch deswegen nicht mehr kommen können, weil alle Informationen in dem Bericht bereits vorher in der Presse veröffentlicht worden seien.

Diese Bewertung der Staatsanwaltschaft beruht nicht zuletzt auf der Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo.

Bei der Analyse der Presselage bis zum 12.05.2000 und dem Inhalt des Berichts bestehen Zweifel, ob tatsächlich alle relevanten Informationen vorher veröffentlicht wurden. Dies gilt insbesondere für die Tatsachen, die zu der späteren Verurteilung Mantiks führten.

Angesichts der Vielzahl der Veröffentlichungen sowie des Grundsatzes im Zweifel für den Beschuldigten, ist der Bewertung der Staatsanwaltschaft, dass Minister Rohwer zumindest keine Geheimnisse an Mantik verraten wollte, im Ergebnis zuzustimmen.

Aus der Tatsache, dass Minister Rohwer sich nicht strafbar gemacht hat, kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass damit das Handeln des Wirtschaftsministers auch erlaubt war.

1. Übergabe des Berichts an Mantik für Zwecke der dienstrechtlichen Prüfung

Minister Rohwer hält die Übergabe des Berichts an Mantik für zulässig, weil sie zum Zwecke einer dienstrechtlichen Prüfung erfolgt sei.

Für die Durchführung einer dienstrechtlichen Prüfung war die Übergabe des Berichts an Mantik jedoch nicht erforderlich.

a) Keine disziplinarrechtliche Prüfung

Einen disziplinarrechtlichen Hintergrund kann die Prüfung nicht gehabt haben.

Zum einen war Minister Rohwer zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Mantik nach § 33 Landesdisziplinarordnung nicht befugt. Zum anderen war Mantik zum Zeitpunkt als er die Straftat beging kein Beamter im statusrechtlichen Sinne. Dies war Minister Rohwer auch bekannt³, und es war nach seinem Bekunden auch nicht seine Absicht, eine disziplinarrechtliche Prüfung vorzunehmen.

³ Anmerkung: Rohwer wurde über diesen Umstand durch den Vermerk von Hohnheit vom 08.05.2000 in Kenntnis gesetzt.

b) Dienstrechtliche Prüfung zur Bestätigung oder Entkräftung des Verdachts der Staatsanwaltschaft

Selbst für eine dienstrechtliche Prüfung zur Klärung der Frage, ob Mantik als politischer Beamter vorläufig von seinen Dienstgeschäften zu entbinden sei, war die Übergabe des Berichts an Mantik aber nicht erforderlich.

aa) Möglichkeit, Mantik jederzeit von den Dienstgeschäften zu entbinden

Minister Rohwer hatte seinen Mitarbeiter Hohnheit beauftragt, die Voraussetzungen zusammenzustellen, die erforderlich sind, um einen politischen Beamten von seinen Dienstgeschäften zu entbinden.

Am 08.05.2000 legte Hohnheit das Ergebnis seiner Überprüfung in Vermerkform vor. Er kam zu dem zutreffenden Ergebnis, dass ein politischer Beamter zwar nicht willkürlich aber immer dann von seinen Dienstgeschäften entbunden werden kann, wenn Zweifel an dessen Eignung bestehen. Zudem hatte Hohnheit die Möglichkeit aufgezeigt, Mantik einstweilen zu beurlauben.

Wenn die Staatsanwaltschaft nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens gegen einen politischen Beamten ein Ermittlungsverfahren einleitet, bestehen Zweifel an dessen Eignung, so dass bereits aus diesem Grund Mantik von seinen Dienstgeschäften hätte entbunden werden können, ohne dass es inhaltlich einer weiteren Prüfung bedurft hätte.

Hervorzuheben ist deshalb, dass bereits aufgrund der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Staatssekretär Mantik die Möglichkeit bestand, ihn von seinen Dienstgeschäften zu entbinden oder vorläufig zu beurlauben.

bb) Die eigenen Ermittlungen durch Minister Rohwer

Gleichwohl hat sich Minister Rohwer entschlossen, auf eigene Faust zu ermitteln, ob der Verdacht der Staatsanwaltschaft, dass Mantik eine Straftat begangen hat, zutrifft oder nicht.

Sollte sich aufgrund seiner eigenen Ermittlungen der Verdacht der Staatsanwaltschaft erhärten, würde er sich für eine Entbindung Mantiks von den Dienstgeschäften aussprechen, anderenfalls dagegen.

Die Ermittlungen des Wirtschaftsministers endeten am 15.05.2000 mit der Empfehlung, Mantik im Amt zu belassen, bis die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis hätte Minister Rohwer auch ohne eigene Ermittlungen - insbesondere ohne Übermittlung des Berichts - kommen können.

(1) Rohwer ist nicht die zuständige Ermittlungsbehörde

Zum einen ist es weder die Aufgabe des Wirtschaftsministers noch hat dieser die Kompetenz, einen strafrechtlichen Verdacht - besser und schneller - als die Staatsanwaltschaft zu bestätigen oder zu entkräften.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch eigene Ermittlungen der Dienstvorsetzten in Korruptionfällen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht gefördert, sondern behindert werden, weil die Beschuldigten gewarnt werden können und durch die unerfahrenen Ermittler Informationen erhalten, die den Ermittlungszweck gefährden.

Aus diesem Grund ist auch in dem Erlass der Landesregierung vom 10.09.1996 (SchlHA 1996, 812 ff.) unter Nr. 4.3 folgendes bestimmt:

„Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde hat die Verwaltungsbehörde alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde gefährden könnte, insbesondere führt sie keine (weiteren) zur Aufklärung des Sachverhaltes in eigener Zuständigkeit durch.

Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen sowie präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel die Versetzung betroffener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.“

Da aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Mantik als politischer Beamter bereits beurlaubt oder von den Dienstgeschäften hätte entbunden werden können, weil die Staatsanwaltschaft gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, waren Minister Rohwer weitere Ermittlungen in der Sache verboten.

(2) Eigene Ermittlungen hatten keine Aussicht auf Erfolg

Die Ermittlungen von Minister Rohwer waren zudem von vornherein nicht dazu geeignet, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Zum einen war Minister Rohwer nicht in dem Umfang mit der Materie durchzogen wie die ermittelnde Staatsanwaltschaft. Andererseits fehlte Minister Rohwer neben den notwendigen Informationen die erforderliche juristische Ausbildung und Kompetenz, um an der Stelle der Staatsanwaltschaft zu ermitteln.

Auch wenn er sich von Rechtsanwalt Dr. Ewer in der Angelegenheit beraten ließ, so war eine weitere Sachverhaltsaufklärung aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Minister Rohwer kann nicht damit gerechnet haben, dass Mantik im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung freiwillig dazu beitragen würde, sich selbst einer Straftat zu überführen. Es hätte auch keine entsprechende Verpflichtung des ehemaligen Staatssekretärs dazu bestanden, weil ihm als Beschuldigter in einem Strafverfahren ein Schweigerecht zusteht.

Aus diesem Grund ist es dann auch zu der Fehleinschätzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des ehemaligen Staatssekretärs gekommen. Nach der Überprüfung hat Minister Rohwer nur deshalb vorgeschlagen, Mantik im Amt zu belassen, weil er davon ausging, dass sich der Verdacht der Staatsanwaltschaft nicht bestätigen würde. Dies war ein Irrtum, wie sich später herausgestellt hat.

Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass die Ermittlungen von Minister Rohwer weniger dem Zweck dienten, den Verdacht gegen Mantik zu bestätigen oder zu entkräften, sondern dazu bestimmt waren, Minister Rohwer selbst abzusichern. Er wollte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, dass er in dieser Angelegenheit nicht sorgfältig genug geprüft hat.

Dabei ist Minister Rohwer jedoch weit über das Ziel hinausgeschossen. Anstatt von vornherein die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zu akzeptieren und sich nicht in das Ermittlungsverfahren einzumischen, entschloss sich Minister Rohwer dazu, den Sachverhalt ausgerechnet dadurch aufzuklären, indem er Mantik den Bericht der Staatsanwaltschaft übergab.

(3) Keine Notwendigkeit der Übergabe des Fragenkatalogs und des Berichts

Dabei wäre die inhaltlich Klärung der Vorwürfe auch auf andere Weise möglich gewesen und hätte dann auch anders geplant werden müssen.

Rechtsanwalt Dr. Ewer hatte einen Fragenkatalog auf der Basis des Berichts der Staatsanwaltschaft erstellt. Dadurch konnte Mantik mit den Vorwürfen konfrontiert werden, ohne dass ihm dazu der Informationsstand der Staatsanwaltschaft offen gelegt werden musste.

Auf diese Weise hätte die Sachverhaltsaufklärung erfolgen können, ohne dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gefährdet wurden.

Der Umstand, dass ein Fragenkatalog erstellt wurde, lässt die Schlussfolgerung zu, dass Rechtsanwalt Ewer nicht beabsichtigt und auch nicht dazu geraten hatte, Mantik den Bericht der Staatsanwaltschaft auszuhändigen. Wenn dies beabsichtigt gewesen wäre, hätte kein Fragenkatalog erstellt werden müssen. Es hätte ausgereicht, eine Stellungnahme von Mantik zu den einzelnen in dem Bericht erhobenen Vorwürfen zu verlangen.

cc) Zwischenergebnis

Minister Rohwer kann die Übergabe des Berichts an Mantik nicht mit der Begründung rechtfertigen, dass sie für eine dienstrechtliche Überprüfung erforderlich gewesen sei.

Die Voraussetzungen, um Staatssekretär Mantik zu beurlauben oder von seinen Dienstgeschäften zu entbinden, lagen bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn vor. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung war nicht

notwendig und versprach wegen des Schweigerechts Mantiks als Beschuldigten in einem Strafverfahren auch keinen Erfolg.

Zudem war Minister Rohwer nicht befugt, eigene Ermittlungen durchzuführen, damit die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht gefährdet werden.

Schließlich war für die dienstrechtliche Überprüfung die Übergabe des Berichts nicht erforderlich, weil Mantik mit dem ohnehin von Rechtsanwalt Dr. Ewer vorbereiteten Fragenkatalog vollständig mit den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft hätten konfrontiert werden können, ohne dass der Ermittlungsstand der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Beschuldigten offen gelegt werden musste.

2. Rechtsgutachten Dr. Ewer und Dr. Bäumler

Des weiteren beruft sich Minister Rohwer zu seiner Rechtfertigung auf Rechtsgutachten von Dr. Ewer und Dr. Bäumler.

Abgesehen von der Tatsache, dass Dr. Bäumler von dem Inhalt des Berichts überhaupt keine Kenntnis genommen hat und auch nicht nehmen durfte, vermögen die Rechtsgutachten die Argumentation des Wirtschaftsministers nicht zu stützen.

Wie Minister Rohwer selbst ausführ⁴, ist Grundlage der Rechtsgutachten die Annahme sowohl von Dr. Ewer als auch von Dr. Bäumler, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft durch die Übergabe des Berichts nicht gefährdet wurden. Dr. Bäumler hat zu Recht darauf hingewiesen, dass er dies unterstellen muss, da er den Bericht selbst nicht zur Kenntnis genommen hat. Insofern handelt es sich bei dem Gutachten des Dr. Bäumler um bloße Vermutungen und Ausführungen theoretischer Natur. Ohne die Kenntnis des Inhalts des Berichts konnte Dr. Bäumler die Frage nicht beantworten, ob der Ermittlungszweck durch die Übergabe gefährdet wird oder nicht.

Demgegenüber hat Dr. Ewer den Bericht der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen. Gleichwohl war auch Dr. Ewer nicht zur Entscheidung darüber befugt, ob durch die Übergabe des Berichts die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gefährdet werden oder nicht. Eine solche Einschätzung können Dritte, die nicht in das Ermittlungsverfahren eingebunden sind, überhaupt nicht abgeben.

Nach der übereinstimmenden Ausführung des Generalstaatsanwalts sowie der anderen in dieser Sache vernommenen Staatsanwälte kann ausschließlich die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde darüber befinden, ob durch Maßnahmen der Ermittlungszweck gefährdet wird oder nicht. Diese Einschätzung

⁴ Bl. 848 d. A.

der Staatsanwälte wird von dem obersten Gericht in Strafsachen, dem Bundesgerichtshof, in einer neuen Entscheidung bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat zu der Frage, ob Einsicht in die Akten eines laufenden Ermittlungsverfahrens zu gewähren ist, wie folgt entschieden (BGH, Beschluss vom 12.01.2001, 2 Ars 355/00, veröffentlicht in der Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2001, Seite 186 - 187):

„... nur die Strafverfolgungsbehörden sind in der Lage, eine sachgemäße Entscheidung über Akteneinsicht oder Aktenüberlassung zu treffen, da nur sie auf Grund ihrer Befassung mit dem Verfahren eine Abwägung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte vornehmen können.

Akteneinsicht kann im Einzelfall unmittelbare Auswirkungen auf den Gang der Ermittlungen und das Ermittlungsergebnis selbst haben.“

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Minister Rohwer die Übergabe des Berichts nicht mit dem Verweis auf die Rechtsgutachten von Dr. Ewer und Dr. Bäumler rechtfertigen kann, da nur die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde nicht aber private Gutachter darüber befinden können, ob durch die Überlassung von Akten der Ermittlungszweck gefährdet wird.

B. Bewertung des Gesamtvorgangs

Wenn die einzelnen Stationen, die der Bericht auf dem Weg zu dem ehemaligen Staatssekretär durchlaufen hat, ausgeblendet werden, wird der Blick auf den Kernvorwurf freigelegt.

Der Kernvorwurf besteht darin, dass nur einen Tag, nachdem die Staatsanwaltschaft das Justizministerium über den Stand der Ermittlungen informiert hatte, der Bericht an den Beschuldigten gelangte, gegen den sich das Ermittlungsverfahren richtete. Dabei ist die Weitergabe des Berichts erfolgt, ohne dass die zuständige Staatsanwaltschaft der Übergabe des Berichts zugestimmt hat.

Um die Bedeutung dieses Vorgangs einordnen zu können, ist auf die Regelung des § 147 der Strafprozessordnung hinzuweisen.

Diese Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen der Beschuldigte oder sein Verteidiger in einem Strafverfahren Kenntnis von dem Inhalt der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten nehmen dürfen.

Eine zentrale Regelung dieser Vorschrift ist, dass der Beschuldigte in einem Strafverfahren selbst keinen Anspruch auf Akteneinsicht hat. Dies gilt sogar dann, wenn der Beschuldigte Richter oder Rechtsanwalt sein sollte.

Die gesetzliche Regelung in § 147 der Strafprozessordnung ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Daraus folgt, dass Mantik selbst den Bericht der Staatsanwaltschaft nicht hätte erhalten dürfen, weil er der Beschuldigte des Strafverfahrens war.

Selbst, wenn Mantik einen Verteidiger beauftragt hätte, bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu beantragen, wäre dem Verteidiger die Akteneinsicht verwehrt worden.

Vor Abschluss der Ermittlungen - und im Mai 2000 dauerten die Ermittlungen gegen Mantik noch an - kann gemäß § 147 Abs. 2 der Strafprozessordnung dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke etc. versagt werden, wenn die Einsichtnahme den Untersuchungszweck gefährden kann. Es muss nach der gesetzlichen Regelung nur die Möglichkeit bestehen, dass die Untersuchungen gefährdet werden, eine tatsächliche Gefährdung ist nicht erforderlich.

Dass die ermittelnden Staatsanwälte im Mai 2000 dem Verteidiger des Beschuldigten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens keine Akteneinsicht gewährt hätten, ergibt sich aus ihren Aussagen und aus ihrer Reaktion, als bei der Durchsichtung der Amtsräume des Staatssekretärs der Bericht gefunden wurde.

Die Staatsanwälte waren entsetzt und leiteten gegen Minister Rohwer ein Verfahren wegen Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen ein. Noch im Juli 2000 hielten somit die ermittelnden Staatsanwälte es für möglich, dass durch die Übergabe des Berichts die Untersuchungen gefährdet worden sind. Einer Aktenherausgabe an Mantik selbst oder an seinen Verteidiger hätten sie nicht zugestimmt.

Festzuhalten bleibt daher, dass Mantik den Bericht der Staatsanwaltschaft erhalten hat, obwohl er ihn nicht hätte erhalten dürfen.

Zudem hätte zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal der Verteidiger von Mantik Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten nehmen dürfen.

Die Entscheidung, Mantik den Bericht zu überlassen, ist nicht von der zuständigen Staatsanwaltschaft oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sondern eigenmächtig von Minister Rohwer gefällt worden. Er hat diese Entscheidung gefällt, obwohl der Bericht, den er auf offiziellem Wege erhalten hat, den Vermerk „Vertraulich“ enthielt.

Dabei hat Minister Rohwer noch nicht einmal Rücksprache mit dem Justizressort gehalten.

Damit hat Minister Rohwer zum einen gegen § 147 StPO verstoßen, indem er sich eine Entscheidungskompetenz angemaßt hat, die ihm überhaupt nicht zusteht. Er hat zum anderen gegen § 147 StPO verstoßen, weil die Überlassung der Akten an Mantik selbst dann nicht hätte erfolgen dürfen, wenn die Staatsanwaltschaft an seiner Stelle entschieden hätte.

Wie oben bereits erläutert wurde, war die Übergabe des Berichts aus dienstrechtlichen Gründen ebenfalls nicht erlaubt, weil er nach Weisung der Ministerpräsidentin den Bericht vertraulich behandeln musste.

Diese Gesetzesverstöße von Minister Rohwer wiegen deshalb besonders schwer, weil bei diesem, in der Justizgeschichte des Landes Schleswig-Holsteins einmaligen Vorgang, nicht ein beliebiger Bürger, sondern ein Staatssekretär und enger Vertrauter des Wirtschaftsministers massiv bevorzugt wurde.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die gesetzlichen Regelungen nur deshalb verletzt wurden, weil es sich aus der Sicht von Minister Rohwer um eine besonders wichtige Person gehandelt hat.

Absolut inakzeptabel ist vor diesem Hintergrund die Haltung von Minister Rohwer, dass er sich nach wie vor nicht nur berechtigt, sondern gar verpflichtet sieht, Mantik den Bericht zu übergeben.

Aus dieser Haltung folgt die Gefahr, dass bei einem erneuten Vorgang dieser Art Minister Rohwer auf gleiche Weise wieder handeln würde. Er würde wieder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, sich Kompetenzen anmaßen und entgegen gesetzlicher Verbote und Anweisungen der Ministerpräsidentin besondere Mitarbeiter gegenüber allen anderen Mitarbeitern und Bürgern bevorzugen.

Da auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Mitglieder der Landesregierung in derartigen Fällen nicht an die Regelungen der Strafprozessordnung gebunden fühlen, muss die Frage, unter welchen Voraussetzungen Berichte der Staatsanwaltschaft dienstrechtlich verwertet und an welche Personen sie weitergegeben werden dürfen, schnellstens auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zwar regelt auch die Strafprozessordnung eine derartige Fallgestaltung. Um aber für diesen Bereich Rechtssicherheit und Klarheit herbeizuführen, ist nach den untersuchten Vorkommnissen eine eigenständige gesetzliche Regelung scheinbar notwendig.

C. Votum der Fraktion der FDP

I. Der Ausschuss

Die Arbeit im Untersuchungsausschuss hat gezeigt, dass es sich bei Untersuchungsausschüssen um ein funktionierendes Kontroll-Instrument gegenüber der jeweiligen Landesregierung handelt.

Dass dieses Instrument funktioniert, erfordert vor allen Dingen die konstruktive Mitwirkung der jeweiligen Landesregierung. Diese Mitwirkungspflicht ist in § 13 Untersuchungsausschussgesetz niedergelegt.

Bedauerlicherweise ist die SPD-Landesregierung ihrer Mitwirkungspflicht jedoch in Teilen nur unter Zuhilfenahme gerichtlicher Maßnahmen nachgekommen. Durch

dieses Verhalten hat die Landesregierung das berechtigte Aufklärungsinteresse der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gezielt boykottiert. Auf völlig unnötige Weise wurden dadurch nicht nur Spekulationen und Gerüchte geschürt, sondern auch der Vorwurf gegenseitigen Mißtrauens begünstigt, dessen der Schleswig-Holsteinische Landtag und seine Mitglieder nicht würdig ist. Die FDP bedauert das sehr. Um zur Aufklärung eines Sachverhaltes beizutragen, kann und darf man so nicht vorgehen.

II. Zum Verhalten von Wirtschaftsminister Rohwer

Nach Prüfung aller juristischen Gesichtspunkte ist die FDP-Fraktion zu dem Ergebnis gekommen, dass Wirtschaftsminister Rohwer durch die Übergabe des BeStra-Vermerks an den davon betroffenen Staatssekretär Mantik keine rechtlichen Verfehlungen vorzuwerfen sind.

Gleichwohl ist das Verhalten von Wirtschaftsminister Rohwer als politisch nicht korrekt zu tadeln.

1. Es hätte für Wirtschaftsminister Rohwer nahe liegen müssen, dass die Weitergabe eines BeStra-Vermerkes an eine Person, gegen die staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen, nicht geboten ist, weil dadurch andere rechtswidrige Handlungen hätten begünstigt werden können, z. B. eine Strafvereitelung. Dass dies im vorliegenden Fall nicht geschah, lag allein an dem weitsichtigen Verhalten der Staatsanwaltschaft selbst, die den BeStra-Vermerk erst nach Beginn der Hausdurchsuchungen beim VfB in Lübeck an das Justizministerium leitete.

Es zeugt von fehlender Fachkompetenz, insbesondere fehlenden Kenntnissen in Fragen der Personalführung und nicht zuletzt fehlendem Fingerspitzengefühl, wenn der Wirtschaftsminister sein Verhalten u. a. damit zu erklären versucht, er habe sich nichts dabei gedacht.

Im weiteren Verlauf müssen dem Wirtschaftsminister allerdings doch Zweifel, möglicherweise sogar rechtliche Bedenken, an der Zulässigkeit der Weitergabe des BeStra-Vermerks an Staatssekretär Mantik gekommen sein, da er sich anwaltlichen Rat wegen seines Verhaltens einholte. Der Wirtschaftsminister nutzte diesen anwaltlichen Rat dann als Rechtfertigung für sein Verhalten.

Dabei wäre es dem Wirtschaftsminister durchaus zuzumuten gewesen - nicht zuletzt, um eine Belastung des Steuerzahlers mit den Kosten des anwaltlichen Gutachtens zu vermeiden -, sich bei der Staatsanwaltschaft direkt zu erkundigen.

2. Den bewertenden Äußerungen des Generalstaatsanwalts Rex in der 10. öffentlichen Sitzung am 19.2.2001 zum Verhalten des Wirtschaftsministers schließt sich die FDP-Fraktion vollen Umfangs an.

Das Prinzip der Gewaltenteilung würde durchbrochen, wenn sich die Legislative justizinterner Vorgänge bemächtigen könnte, um dann ohne Wissen der Justiz nach Belieben zu verfahren.

Es stellt bereits eine Ausnahme dar, dass durch die Berichtsübermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium bei Regierungsverantwortlichen ein Informationsaustausch vorgesehen ist. Weitere Ausnahmen sind in diesen Angelegenheiten ausdrücklich nicht vorgesehen.

So wie innerdienstliche Berichte der Staatsanwaltschaft einem normalen Bürger, gegen den ermittelt wird, selbstverständlich nicht zukommen, muss es auch gegenüber Mitarbeitern innerhalb der Legislative eine Selbstverständlichkeit sein, dass bei einem solchen Informationsaustausch niemals derjenige einzubeziehen ist, gegen den staatsanwaltlich ermittelt wird. Ansonsten wären Regierungsverantwortliche in der privilegierten Stellung, im Rahmen von Dienstaufsichtsvorgängen zu einem Zeitpunkt an Informationen zu gelangen, die jeglicher Möglichkeit zur Strafvereitelung Tür und Tor öffnen würden.

Das Prinzip der Gewaltenteilung gehört zu den Grundfesten eines demokratischen rechtsstaatlichen Systems. Dieses Prinzip zu durchbrechen, wie es der Wirtschaftsminister getan hat, begründet zwar keine Verletzung von Gesetzen, ist also nicht illegal. Gleichwohl handelt es sich um einen Verstoß gegen die politische Kultur.

Er ist ein Fall des Missbrauchs der Macht, der zwar im vorliegenden Fall eher auf Gedankenlosigkeit und Naivität beruht, aber deshalb nicht bedeutungslos ist. Eher bereitet gerade diese Gedankenlosigkeit im Umgang mit derartigen sensiblen Tatbeständen die Sorge, dass Regierungsverantwortliche einen Realitätsverlust gegenüber „normalem“ strafrechtlich relevantem Verhalten zu begünstigen scheint.

Zum Verhalten der Mitarbeiter in Wirtschaftsministerium und Staatskanzlei

Nicht nur dem Wirtschaftsminister selbst ist fehlende Sensibilität im Umgang mit dem BeStra-Vermerk vorzuwerfen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Ministerium und der Staatskanzlei gingen bedenken- und gedankenlos mit dem Vermerk um. An Datenschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte des Betroffenen Mantik, geschweige denn an eine mögliche Vereitelung der staatsanwaltlichen Ermittlungen dachten die meisten von ihnen ernsthaft nicht.

Demgegenüber ist positiv hervorzuheben, dass es jedenfalls für die Mitarbeiter im Justizministerium eine Selbstverständlichkeit war, die sensiblen Informationen in Bezug auf Staatssekretär Mantik nicht an Dritte, in diesem Fall das Wirtschaftsministerium, herauszugeben.

Die FDP-Fraktion hat sich mit der Frage befasst, wie es zu diesem naiven und gedankenlosen Verhalten der Mitarbeiter in Wirtschaftsministerium und Staatskanzlei kommen konnte. Einerseits spielt sicher eine Rolle, dass bei der Mitarbeiterauswahl nicht immer nur die fachliche Qualifikation eine Rolle spielt.

Zum anderen fehlte es aber im vorliegenden Fall an einer konkreten Handlungsanweisung für den Umgang mit BeStra-Vermerken in Ministerien.

Allerdings sollte auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wirtschaftsministerium und Staatskanzlei der erforderliche sensible Umgang mit Informationen über

Dritte erwartet werden können, wie er beispielsweise den Mitarbeitern im Justizministerium nicht fremd war. Nur weil der Wirtschaftsminister selbst sehr großzügig mit dem BeStra-Vermerk umgegangen ist, bestand für seine Mitarbeiter keine Veranlassung, seine diesbezüglichen Anweisungen nicht kritisch zu hinterfragen, geschweige denn, den Minister nicht eigeninitiativ auf etwaige Zweifel an der Weitergabe des Vermerks anzusprechen.

Bemerkenswert findet die FDP-Fraktion insoweit, dass gerade eine Landesregierung, die mit der SPD über eine Mehrheitspartei verfügt, die sich den Datenschutz seit Jahren auf die Fahnen geschrieben hat, diesen im vorliegenden Fall mit den Füßen getreten hat. Viel zu viele Mitarbeiter fanden es anscheinend völlig normal und datenschutzrechtlich unbedenklich, dass eine Vielzahl von Kopien des BeStra-Vermerkes durch das Wirtschaftsministerium und die Staatskanzlei kursierten.

IV. Resümee

Für die FDP-Fraktion sind zwei Schlüsse aus dem Ergebnis des Untersuchungsausschusses zu ziehen:

1. Es müssen feste, nachvollziehbare Regeln für den Umgang mit BeStra-Vermerken o. ä. in den Ministerien und der Staatskanzlei aufgestellt werden.

Dazu gehört auch, dass die Staatsanwaltschaft als gleichberechtigter Partner bei derartigen disziplinarrechtlichen Angelegenheiten angesehen wird. Da über diese Erkenntnis bereits zu Beginn des Untersuchungsausschusses fraktionsübergreifend sehr schnell Einigkeit erzielt wurde, wird an einem entsprechenden Richtlinien-Entwurf bereits gearbeitet.

2. Die Mitarbeiter in Ministerien und Staatskanzlei sollten in den Verwaltungslehrgängen des öffentlichen Dienstes intensiver mit Themen wie Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter befasst werden, um in Zukunft ähnliche Vorfälle sensibler zu behandeln.

D. Votum der Abgeordneten des SSW

1. Der Ausschuss

Der Untersuchungsausschuss hat nach fast anderthalb Jahren seinen Auftrag erfüllt. Es stellt sich jedoch wie schon anfangs die Frage, ob es notwendig war, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Untersuchungsauftrag war die Klärung der Umstände und Hintergründe der Weitergabe von Informationen über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und weitere Beschuldigte. Zur Darstellung der einzelnen zeitlichen Abläufe und inhaltlichen Vorgänge in Bezug auf die Untersuchungsgegenstände im Bericht der beiden Ausschussvorsitzenden hat der SSW keine Ergänzungen. Der SSW behält sich jedoch weiterhin die Wertung vor, dass diese Untersuchung nicht unbedingt durch einen Untersuchungsausschuss hätte geklärt werden müssen, sondern vielmehr im zuständigen Ausschuss hätte geklärt werden können.

2. Zum Sachverhalt

Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie entschied nach Kenntnisaufnahme des Inhaltes des BeStra-Vermerkes, dass dieser Vermerk in Kopie unverzüglich an die Ministerpräsidentin weitergeleitet werden sollte. Diese Entscheidung ist und war nachvollziehbar und vertretbar. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vertrat die Grundhaltung, dass dieser BeStra-Vermerk an niemanden sonst weitergeleitet werden sollte. Dies war und ist aus heutiger Sicht auch weiterhin richtig. (Seite 14).

Die danach erfolgende Behandlung des BeStra-Vermerkes durch die Staatskanzlei und die Information von Wirtschaftsminister Rohwer war jedoch fragwürdig. (Seite 17). Der persönliche Referent des Wirtschaftsministers, Herr Warnecke, sollte sich auf Wunsch von Dr. Wewer (Staatskanzlei) den BeStra-Bericht persönlich abholen anstatt ihn sich faxen zu lassen. Im eigentlichen Vorgang des Abholens zeigte sich jedoch, dass eine allgemeine Sorglosigkeit bezüglich dieses Vermerks das Geschehen beeinflusste. Ein Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums konnte zur Pförtnerlei gehen und sich den Schlüssel zu einem Dienstzimmer im Sicherheitstrakt der Staatskanzlei holen. Dieser Auftrag wurde nicht durch den Büroinhaber erteilt.

Im Weiteren war es dann möglich, dass Dr. Wewer (Staatskanzlei) ein geschlossenes Büro betreten konnte und ein offen liegendes Schriftstück (BeStra-Vermerk) ohne Probleme nehmen konnte, da dieses Schriftstück nicht in einem verschlossenen Schrank lag. Gleichzeitig war derjenige, der im Besitz dieser Kopie war, nicht darüber aufgeklärt, dass man nunmehr den Vermerk weiter geben würde.

Der ganze Verlauf des Vorganges des Holens des BeStra-Vermerkes in der Staatskanzlei zeigt die allgemeine Unkenntnis, wie mit solchen Vermerken umzugehen ist, und die allgemeine diesbezügliche Sorglosigkeit.

Als Grund für die Aushändigung des BeStra-Vermerkes an Herrn Staatssekretär Mantik wurde angeführt, dass der Dienstherr, Herr Minister Rohwer, einen Beamten bevor er Entscheidungen zu dessen Lasten trifft, ihn mit allen gegen ihn erhobenen Vorwürfen und mit allen Materialien, die diese Vorwürfe unterstützen, zu konfrontieren hat. Grundsätzlich ist dieses richtig. Der Inhalt eines BeStra-Vermerkes ist jedoch kein Vermerk, der so hätte weiter gegeben werden dürfen, da hiermit einem Beschuldigten die Möglichkeit gewährt wird, in Papiere Einsicht zu nehmen, die er ansonsten nicht erhalten könnte.

Die weitere Überlegung, eine Aushändigung an den Staatssekretär vorzunehmen war, dass durch die Einsichtnahme oder die Aushändigung eine Gefährdung der Ermittlungen nicht zu befürchten gewesen sei, da die im Bericht dargelegten Sachverhalte aus der Presse und aus der Stellungnahme des Rechtsamtes der Hansestadt Lübeck bereits bekannt gewesen seien und die in dem Vermerk angekündigte Untersuchung bereits stattgefunden hatte. Diese Bewertung kann erst aus heutiger Sicht vorgenommen werden. Zum damaligen Zeitpunkt hätte diese nicht erfolgen dürfen, weil ja nicht unbedingt bekannt war, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen vornimmt. Das sich die Ermittlungsgrundlagen und die

damals zugänglichen Quellen als übereinstimmend erwiesen haben, wurde so erst dem Beschuldigten bekannt.

Was ein BeStra-Vermerk enthält und wozu dieser dient, konnte dem Wirtschaftsminister nicht bekannt sein, er hätte sich hier jedoch vorab erkundigen können. Er hat sich zwar rechtlichen Rat gesucht, aber auch aus heutiger Sicht lässt sich feststellen, dass der Beschuldigte nur deshalb Kenntnis vom Inhalt des BeStra-Vermerkes bekommen konnte, weil dieser eine Funktion im Wirtschaftsministerium hatte. Die Erlangung dieses wichtigen Vorteils ist für andere vergleichbare Beschuldigte nicht möglich. Dieses Beschaffen eines wichtigen Vorteils eines Beschuldigten war zum damaligen Zeitpunkt dem Wirtschaftsminister nicht bekannt und konnte diesem auch nicht als Wissen unterstellt werden.

3. Bewertung

Diese Behandlung von BeStra-Vermerken innerhalb der Landesregierung in dieser Angelegenheit hat gezeigt, dass hier entsprechende Richtlinien erarbeitet werden müssen. Insbesondere sollte die Bewertung des Generalstaatsanwaltes Rex dazu führen, dass auf dieser Grundlage entsprechende Richtlinien erarbeitet werden.

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie hat in diesem Falle verantwortungsbewusst gehandelt. BeStra-Vermerke sind innerdienstliche Vermerke, die von der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium weitergeleitet werden. Eine darauf folgende Weiterleitung vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an weitere Ministerien und Regierungsstellen ist problematisch in Hinsicht auf die Gewaltenteilung zwischen Justiz und Regierung. Gleichwohl ist eine Weiterleitung eines solchen Vermerks im Ausnahmefall im Rahmen der politischen Gesamtverantwortung an den Ministerpräsidenten/die Ministerpräsidentin persönlich erlaubt. Hier sollte aber die Weiterleitung aus dem innerdienstlichen Bereich des Justizministeriums nur noch in vorheriger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Weiterleitung des BeStra-Vermerkes ist nicht als Verstoß gegen geltendes Recht zu bewerten, gleichwohl müssen hier in Zukunft genaue Regelungen festgelegt werden. Die Weitergabe des Vermerkes an den zuständigen Minister, zum damaligen Zeitpunkt aus Fürsorgepflicht gegenüber seinem Mitarbeiter, ist zum damaligen Zeitpunkt als rechtlich vertretbar einzuordnen.

Die Handhabung von BeStra-Vermerken ist auch in der Hinsicht zu regeln, dass diese sich nicht offen in Dienstzimmern befinden sollten. Darüber hinaus ist in Bezug auf besonders gesicherte Räume eine Liste zu führen in der vermerkt ist, wer wann welche Räume betritt und gegebenenfalls auch etwas entnimmt. Grundsätzlich ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, aber es ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Ministerien darauf zu achten, dass im Rahmen einer Handlungsrichtlinie BeStra-Vermerke z.B. nicht offen auf Tischen liegen, sondern diese grundsätzlich in verschließbaren Schränken aufbewahrt werden, so dass zumindest der Zimmerinhaber die Möglichkeit hat, zu kontrollieren, wer wann welche Sachen aus welchen Schränken nimmt.

Bei aller Kritik lässt sich jedoch feststellen, dass aus rückwärtiger Betrachtung der damaligen Situation es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Landesregierung

vorsätzlich unrechtmäßig gehandelt hat, um den ehemaligen Staatssekretär Mantik zu schützen oder ihm Informationen zukommen zu lassen.

IV. Schlussfolgerungen aus der Untersuchung

Der 1. parlamentarische Untersuchungsausschuss empfiehlt als Konsequenz aus den untersuchten Vorgängen, die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen zu überarbeiten. Dabei ist wirksam auszuschließen, dass durch die Erfüllung der Berichtspflicht der Ermittlungszweck gefährdet wird. Insbesondere ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Berichte der Staatsanwaltschaft dienstrechtlich verwertet und an welche Personen im Rahmen von Informations- und Akteneinsichtsrechten weiter gegeben werden dürfen.

V. Stellungnahmen

A. Stellungnahme des Betroffenen Dr. Bernd Rohwer

Der Betroffene Dr. Bernd Rohwer hat den Schlussbericht des 1. parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis genommen und auf eine Stellungnahme zu den Feststellungen und den Bewertungen verzichtet.

B. Stellungnahme von Ministerpräsidentin Heide Simonis

Ministerpräsidentin Heide Simonis hat den Schlussbericht des 1. parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis genommen.

Anlagen zur Drucksache 15/2559

1. UA der 13. Wahlperiode

Kiel, 10.06.1993

Richtlinien
des 1. UA der 13. Wahlperiode für den Umgang mit zu Beweiszwecken
beizugenen Akten

1. Behandlung von beweisesicherten Akten
 - 1.1 Akten, die sich in der Beweissicherung beim UA befinden, werden - solange und soweit sie noch nicht durch entsprechende Beweisbeschlüsse noch nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind - unter Verschuß gehalten. Handelt es sich bei den Akten um Verschußsachen, gelten die Vorschriften der Geheimschutzordnung.
 - 1.2 In die zu Zwecken der Beweissicherung angeforderten Akten kann dann Einsicht genommen werden, wenn ein entsprechender Beweisbeschuß gefaßt worden und der aktenführenden Stelle vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Beweisaufnahme ist auf die für die Beweiserhebung relevanten Akteile zu beschränken, wie sie sich aus der Formulierung des Beweisbeschlusses ergibt. Kann eine erforderliche Beschränkung nur aufgrund einer Durchsicht der gesamten Akten vorgenommen werden, entscheidet der UA im Einzelfall, wie diese Durchsicht erfolgen soll (z. B. Vorsitzendenverfahren ... o. a.). Dieses gilt für Akten, die Privatgeheimnisse i. S. der Geheimschutzordnung enthalten oder wenn es sich bei den Akten um Verschußsachen handelt.
 - 1.3 Enthalten die Akten Privatgeheimnisse i. S. der Geheimschutzordnung oder darf ihr Inhalt aus sonstigen Gründen nicht Gegenstand der Erörterung in öffentlicher Sitzung sein, hat der UA durch Beschlußfassung Vorkehrungen für eine dem jeweiligen Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit entsprechende Behandlung der Akten zu treffen. Er kann festlegen, mit den Stimmen von 2/3 der Mitglieder,
 - daß die Akten nur zum Gegenstand einer nichtöffentlichen Beweisaufnahme gemacht werden dürfen;
 - daß die Akten und die nichtöffentlichen Sitzungen, in denen sie behandelt werden, als vertraulich i. S. der Geschäftsordnung des Landtages gelten;
 - daß die Akten als Verschußsachen in S. der Geheimschutzordnung eingestuft werden, sofern eine Einstufung nicht bereits durch die aktenführende Stelle erfolgt ist.

2. Ablichtungen von Akten
 - 2.1 Im Rahmen des Rechts auf Akteneinsicht und nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse des UA können den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Ablichtungen aus Akten überlassen werden.
 - 2.2 Grundsätzlich erhalten die Fraktionen Ablichtungen der Unterlagen, die zum Beweis zugelassen sind
 - die Fraktionen SPD/CDU erhalten je 3, die F.D.P. und der SSW je 2 Exemplare; im Einzelfall kann der Ausschuß auch beschließen, daß allen Mitgliedern, stellv. Mitgliedern und den Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern Ablichtungen überlassen werden.
 - ausgenommen von dieser Regelung sind besonders umfangreiche Akten; hier gilt 2.1;
 - ausdrücklich ausgenommen vom Ablichtungsverfahren sind Personalakten; sie stehen nur zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich des UA zur Verfügung.
 - 2.3 Handelt es sich bei Akten oder Aktenteilen, von denen Ablichtungen hergestellt werden sollen, um solche, die aufgrund eines UA-Beschlusses mit 2/3-Mehrheit vertraulich i. S. der Landtagsgeschäftsordnung zu behandeln oder die Verschlusssachen i. S. der Geheimschutzordnung eingestuft sind, bezieht sich der Beschluß über die vertrauliche Behandlung oder die Einstufung als Verschlusssache auch auf die Ablichtungen. Die Ablichtungen sind wie die Originalaktenstücke zu kennzeichnen. Bei Verschlusssachen wird im übrigen auf die Geheimschutzverordnung verwiesen, nach der vor der Herausgabe von Ablichtungen die Zustimmung der aktenführenden Stelle einzuholen ist.
3. Verpflichtung zur Geheimhaltung
 - 3.1 Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des UA sind zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die Ihnen aus vertraulich zu behandelnden oder als Verschlusssache eingestuften Unterlagen oder Sitzungen im Rahmen des UA-Verfahrens bekannt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit der Beschluß über die vertrauliche Behandlung bzw. die Einstufung als Verschlusssache aufgehoben wird.
 - 3.2 Im übrigen gelten die Regelungen der Geheimschutzordnung (§ 5)

Anlage 2

Verzeichnis der Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte

Nr.	Datum	öffentlich/ nicht öffentlich	Tagesordnungspunkte
1.	28.11.2000	nicht öffentlich	Konstituierung Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters Verfahrensfragen
2.	04.02.2000	nicht öffentlich	Verfahrensfragen Sitzungstermine Beweisanträge
3.	22.01.2001	öffentlich	Vernehmung von Dr. Bernd Rohwer
4.	22.01.2001	nicht öffentlich	Verfahrensfragen Schreiben des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck zum Amtshilfeersuchen gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung Beweisanträge
5.	29.01.2001	öffentlich	Vernehmung von Abg. Klaus Schlie (CDU) Dr. Knud Büchmann Helmut Badekow Reinhard Warnecke
6.	29.01.2001	nicht öffentlich	Beurteilung von Zeugenaussagen
7.	29.01.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge Sitzungstermine
8.	05.02.2001	öffentlich	Vernehmung von Dr. Wolfgang Ewer Dr. Göttrik Wewer Holger Hohnheit Volker Bulla
9.	05.02.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge
10.	19.02.2001	öffentlich	Vernehmung von Wulf Jöhnk Erhard Rex Christian Frank Dr. Bernhard Flor Anne Lütkes Gerhard Hildenbrand
11.	19.02.2001	nicht öffentlich	Zulässigkeit von Fragen
12.	19.02.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge
13.	26.02.2001	öffentlich	Vernehmung von Dr. Ralf Anders Uwe Wendt Heinrich Wille

Nr.	Datum	öffentlich/ nicht öffentlich	Tagesordnungspunkte
14.	26.02.2001	nicht öffentlich	Zulässigkeit von Fragen
15.	26.02.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge Sitzungstermine
16.	12.03.2001	öffentlich	Vernehmung von Heide Simonis
17.	12.03.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge
18.	19.03.2001	öffentlich	Vernehmung von Uwe Mantik
19.	19.03.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge
20.	07.05.2001	nicht öffentlich	Beweisanträge
21.	09.10.2001	nicht öffentlich	Stellungnahme zur Verfügung des AG Kiel Zeitplan
22.	19.10.2001	nicht öffentlich	Stellungnahme zur Verfügung des AG Kiel
23.	28.01.2002	VS-Vertraulich	
24.	22.02.2002 Teil I	VS-Vertraulich	
24.	22.02.2002 Teil II	nicht öffentlich	Rücknahme des Antrags auf Beschlag- nahme von Akten
25.	18.09.2002	nicht öffentlich	Abschlussbericht
26.	03.02.2003	nicht öffentlich	Abschlussbericht
27.	20.02.2003	öffentlich	Bekanntgabe der wesentlichen Inhalte der Protokolle, Schriftstücke und Urkun- den, die als Beweismittel dienen
28.	25.03.2003	nicht öffentlich	Schlussbericht

Anlage 3

Verzeichnis der gehörten Auskunftspersonen

Name	Funktion	Sitzung
Anders, Ralf, Dr.	Staatsanwalt	13 S. 4-14
Badekow, Helmut	Leiter Stabsstelle im MWTV	5 S. 48-74
Büchmann, Knud, Dr.	Büroleiter MP	5 S. 12-47
Bulla, Volker	Pers. Referent MJF	8 S. 66-78
Ewer, Wolfgang, Dr.	Rechtsanwalt	8 S. 4-40
Flor, Bernhard, Dr.	Leiter Ministerbüro MJF	10 S. 55-56
Frank, Christian	Pressesprecher MJF	10 S. 50-54
Hildenbrand, Gerhard	Regierungssprecher	10 S. 68-80
Hohnheit, Holger	Leiter Personalreferat im MWTV	8 S. 57-65
Jöhnk, Wulf	Staatssekretär im MJF	10 S. 4-30
Lütkes, Annemarie	Ministerin MJF	10 S. 57-67
Mantik, Uwe	Staatssekretär im MWTV	18 S. 4-23
Rex, Erhard	Generalstaatsanwalt	10 S. 31-49
Rohwer, Bernd, Dr.	Minister MWTV	3 S. 4-45
Schlie, Klaus	Abgeordneter	5 S. 7-11
Simonis, Heide	Ministerpräsidentin	16 S. 4-22
Warnecke, Reinhard	Pers. Referent MWTV	5 S. 75-85
Wendt, Uwe	Oberstaatsanwalt	13 S. 15-26
Wewer, Göttrik, Dr.	Abteilungsleiter Staatskanzlei	8 S. 41-56
Wille, Heinrich	Ltd. Oberstaatsanwalt	13 S. 27-39

**Verzeichnis der beigezogenen Materialien
(Akten des 1. parlamentarischen Untersuchungsausschusses)**

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
1 - 4	StK	Vors. PUA	Aktenübersendung - Umdruck
5 - 8	MJF	MP	Aktenübersendung - Umdruck
9 - 10	MWTV	MP	Aktenübersendung - Umdruck
11 - 12	MJF	MP	Aktenübersendung - Umdruck
13			„Inhaltsverzeichnis“
14 - 18	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra
19 - 22	MWTV	Dr. Büchmann	Schreiben Persönlich/Vertraulich
23	VII PK		Vermerk
24	RA Dr. Ewer	MWTV	Übersendung Fragenkatalog St
25 - 26	RA Dr. Ewer	MWTV	Übersendung Vermerksentwurf
27 - 28	Dr. Büchmann	M Dr. Rohwer	Fax vom 16.06.00
29 - 30	M Dr. Rohwer	RA Dr. Ewer	Bitte um Briefentwurf
31 - 32	M Dr. Rohwer	RA Dr. Ewer	Schreiben vom 16.06.00
33	MWTV	RA Dr. Ewer	Faxankündigung vom 16.06.00
34 - 38	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra
39	VII 11	M Dr. Rohwer	Vermerk zum LBG
40 - 43			Auszug LBG
44 - 67			Auszug Komm. BBG
68 - 69	MWTV		Pressemitteilung

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
70	MWTV		Pressemitteilung
71	YAHOO-		Pressemitteilung
72	dpa/Ino		Presseauszüge
73	MWTV		Pressemitteilung
74 - 75	HL - Rechtsamt		Pressemitteilung
76 - 77	CDU-Fraktion		Pressemitteilung
78 - 82	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra-Vermerk
84 - 85	Dr. Büchmann	M Dr. Rohwer	Vermerk vom 16.06.00
86 - 89	M Dr. Rohwer	Dr. Büchmann	Schreiben Persönlich/Vertraulich
90 - 94	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Stellungnahme
95	Signum: Si	MJF	Schreiben vom 16.06.00
96	MJF	MP	Schreiben vom 21.06.00
97	MWTV	MP	Schreiben vom 27.06.00
98	Dr. Büchmann	MJF	Schreiben vom 28.06.00
99	Dr. Büchmann	MJF	Schreiben vom 28.06.00
100	MP	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 06.07.00
101	Dr. Büchmann	MJF	Schreiben vom 06.07.00
102 -	ULD	M Dr. Rohwer	Stellungnahme vom 05.07.00
107	Dr. Büchmann	MJF	Schreiben vom 13.07.00
108 -	M Dr. Rohwer	Dr. Büchmann	Schreiben Persönlich/Vertraulich
112 -	VII 11/VII 113	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 07.09.00

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
115 -	VII 141	RL 11	Vermerk
117			Gesetzesauszug
118 -			Auszug StGB
121 -			Auszug LBG
123 -			Auszug LDO
127			Auszug LBG
128 -	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra-Vermerk
133 -	VII 141/VII 11	M Dr. Rohwer	Vermerk
135	VII 11	M Dr. Rohwer	Vermerk vom 08.05.00 (Vfg.)
136	VII 11	M Dr. Rohwer	Vermerk vom 08.05.00
137 -			Auszug LBG
141 -			Auszug Komm. BBG
166 -			Auszug Terminkalender St Mantik
240 -			Auszug Terminkalender Dr. Roh-
290 -			Journal Fax-Nr. 988-1977
434 -			Deckblatt: Aktenvorgang.
436 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Vergütung RA Dr. Ewer
438 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Kostenangebot
440			Honorarvereinbarung Roh-
441			Auszahlungsanordnung MWTV
442 -			Zahlungsanweisung

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
444			Originale/Hinweis auf Entheftung
445	PR		Vermerk
446 -	GenStA	St Jöhnk	Schreiben vom 14.06.00 mit Ver-
448 -	LOStA Lübeck	MJF/GenStA	Schreiben bez. Nr. 1 BeStra-
450	LOStA Lübeck	GenStA	Schreiben vom 14.06.00
451	MWTV		Pressemitteilung
452 -	MWTV		Pressemitteilung
454 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 10.05.00
456 -	Ra Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Honorarangelegenheit
463 -	VII 141/VII 11	M Dr. Rohwer	Vermerk 16.05.00
465			Deckblatt: Aktenvorgang GenStA
466	LOStA Lübeck	GenStA	Fax vom 14.06.00
467 -	MJF	GenStA	Schreiben vom 15.06.00
469			Deckblatt: Retent 411 E 66/00
470			Presseauszüge
471 -			Drucksache 15/500
473 -			Kl. Anfr. Kubicki, Drucksache
476	FDP		Pressemitteilung
477 -			Presseauszüge
484 -	StA'in Heß		Vermerk
497 -			Presseauszüge
516 -	FDP		Pressemitteilung

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
526			Presseauszüge
527	„Bö“		handschriftliche Vermerke v.
528 -			Presseauszüge
533			„Fehlblatt v. Bl. 7 u. 8 d. A.“
534 -	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra
539 -			Presseauszüge
543 -	MWTV		Pressemitteilung
545 -			Presseauszüge
561			„Fehlblatt v. Bl. 34, 35 d. A.“
562			Presseauszüge
563 -	Jugendwerkstatt	MJF, GenStA	Schreiben vom 18. Mai 2000
566 -	Jugendwerkstatt	„Liebe Freunde“	Schreiben vom 16. Mai 2000
568			Hinweis auf Fehlblatt
569 -	Christian Frank		Vermerk Dienstbespr. am
572			„Fehlblatt von Bl. 44, 45 d. A.“
573	Christian Frank		Vermerk vom 15.06.2000
574			„Fehlblatt von Bl. 47. d. A.“
575 -	II 302	GenStA	Vermerk vom 14.06.2000
577 -	MJF	GenStA	Schreiben vom 15.06.2000
580			„Fehlblatt von Bl. 52 - 55 d. A.“
581 -	II 302/Dr. Bö-		Vermerk vom 14.06.2000
585 -	II 302/Dr. Bö-		Vermerk vom 14.06.2000
587			„Fehlblatt v. Bl. 62 - 67 d. A.“

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
588	MP	MJF	Schreiben vom 16.06.2000
589	MP	MPB	Vermerk vom 15.06.2000
590			Fax-Sendebericht vom 19.06.00
591 -	MPB/Dr. Büch-	VIIM	Vermerk vom 16.06.
593 -	MWTV	Dr. Büchmann	Schreiben vom 16.06.2000
597 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 16.06.2000
602			„Inhaltsverzeichnis“
603	VII PK		Vermerk vom 11.05.2000
604	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 12.05.2000
605 -	MPB/Dr. Büch-	VIIM	Schreiben vom 16.06.2000
607	MVII	RA Dr. Ewer	Fax vom 16.06.2000/erste Seite
608 -	MWTV	RA Dr. Ewer	Schreiben vom 16.06.2000
610 -	VII MB	RA Dr. Ewer	Fax 16.06./Schreiben vom
612 -			Auszug LBG
616 -			Auszug Komm. BBG
640 -			Presseauszüge
642	MWTV		Pressemitteilung
643			Presse-Information/erste Seite
644	CDU		Pressemitteilung
645 -	LOStA Lübeck	MJF	Fax: Nr. 1 BeStra
650 -	LOStA Lübeck	MJF	Fax: Nr. 1 BeStra
655 -	II PSJ/Frank	GenStA	Vfg./Schreiben vom 16.06.2000
657		MP	Vfg./Schreiben vom 19.06.2000

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
658			„Fehlblatt von Bl. 86 d. A.“
659 -		GenStA	Vfg./Schreiben vom 19.06.2000
661	GenStA	St MJF	Schreiben vom 21.06.2000
662	MP	MFJ	Schreiben vom 28.06.2000
663	MWTV	MP	Schreiben vom 27.06.2000
664	MP	MFJ	Schreiben vom 28.06.2000
665	MWTV	MP	Schreiben vom 27.06.2000
666		GenStA	Vfg./Schreiben vom 29.06.2000
667			„Fehlblatt von Bl. 95 - 97 d. A.“
668	MP	MFJ	Schreiben vom 06.06.2000
669	MWTV	MP	Schreiben vom 06.07.2000
670 -	ULD	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 05.07.2000
675	GenStA	MJF	Schreiben vom 11.07.2000
676	GenStA	LOStA Kiel	Schreiben vom 10.07.2000
677	MP	MJF	Schreiben vom 13.07.2000
678 -	M Dr. Rohwer	MPB/Dr. Büchmann	Schreiben vom 13.07.2000
681 -			Presseauszüge
695	II St	GenStA	Verf./Schreiben vom 25.07.2000
696			handschriftliche Vermerke
697 -	LOStA Kiel	MJF	Übersendung Stellungnahme
711			„Fehlblatt von Bl. 140 - 146 d. A.“
712	II M	MP	Vfg./Schreiben vom 27.07.2000
713			Presseauszüge

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
714			„Fehlblatt von Bl. 149, 150 d. A.“
715			Leerblatt
716	VII 11/Hohnheit	M Dr. Rohwer	Vermerk vom 08.05.2000
717 -			Auszug LBG
721 -			Auszug Komm. BBG
745 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 10.05.2000
748 -	RA. Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Vergütung RA Dr. Ewer
754			„Inhaltsverzeichnis“
755			Leerblatt
756 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 04.10.2000
764 -	VII PK/Badekow	RA Dr. Ewer	Vfg./Fax vom 02.10.2000
770 -	MJF	MP	Schreiben vom 27.07.2000
772 -	VII LMB	RA Dr. Ewer	Vfg./Vollmacht vom 25.07.2000
776 -	M Dr. Rohwer	MP LMB/Dr. Büch-	Schreiben vom 13.07.2000
782 -			Presseauszüge
810 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 12.07.2000
812 -			Auszug SchlHA XI/1996
816 -		Dr. Büchmann	Entwurf eines Schreibens
824 -	M Dr. Rohwer	MP	Schreiben vom 06.07.2000
826 -	ULD	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 05.07.2000
836 -	M Dr. Rohwer	MP	Schreiben vom 27.06.2000

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
838 -	M Dr. Rohwer	ULD	Schreiben vom 26.06.2000
846 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 12.05.2000
848 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 16.06.2000
858 -	M Dr. Rohwer	ULD	Schreiben vom 27.06.2000
866 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 23.06.2000
870 -	M Dr. Rohwer	ULD	Entwurf eines Schreibens
880 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 16.06.2000
890 -	M Dr. Rohwer	Dr. Büchmann	Schreiben vom 16.06.2000
898 -	VII 11/Hohnheit	M Dr. Rohwer	Vermerk vom 08.05.2000
900 -			Auszug LBG
908 -			Auszug Komm. BBG
956 -	MWTV		Pressemitteilung
958 -	MWTV		Pressemitteilung
960 -			Presse-Information
964 -	CDU		Pressemitteilung
966 -	MWTV		Pressemitteilung
970 -			Presseauszüge
978 -	MWTV		Pressemitteilung
980 -	dpa/Ino		Presseauszüge
986 -	CDU/FDP		Pressemitteilung
988 -	FDP		Presseinformation
990 -			Presseauszüge
1004 -	dpa/Ino		Presseauszüge

Seite	Au-	Empfänger	Inhalt
1008 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 16.06.2000
1010 -		Dr. Büchmann	Entwurf eines Schreibens
1016 -	VII MB/Ehlers	RA Dr. Ewer	Fax: Schreiben von Dr. Rohwer
1026 -	MPB/Dr. Büch-	VII M	Fax vom 16.06.2000
1030 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 14.05.2000
1034 -	RA Dr. Ewer	M Dr. Rohwer	Schreiben vom 12.05.2000
1036 -	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra
1046 -	LOStA Lübeck	MJF	Nr. 1 BeStra

Verzeichnis der als Beweismittel dienenden Materialien

- Nr. 1 BeStra des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck in dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mantik, an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, im Büro von Ministerpräsidentin Simonis am 11. Mai eingegangen, mit einer Paraphenleiste versehen, in der durch Schwärzungen anonymisierten Fassung
- Nr. 1 BeStra des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck in dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mantik, an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, verdeckte Paraphenleiste, in der durch Schwärzungen anonymisierten Fassung
- Nr. 1 BeStra des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck in dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mantik, an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, in der durch Schwärzungen anonymisierten Fassung, mit handschriftlichen Vermerken
- Nr. 1 BeStra des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck in dem Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mantik, an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Fax), in der durch Schwärzungen anonymisierten Fassung, mit handschriftlichen Vermerken
- Schreiben des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr, Dr. Bernd Rohwer, an Dr. Knut Büchmann, mit „Persönlich/Vertraulich“ gekennzeichnet
- Vermerk von VII PK vom 11. Mai 2000 zum „Vorgang Mantik“
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 12. Mai 2000 an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in der Dienstrechtsangelegenheit betreffend Herrn Staatssekretär Uwe Mantik - Fragenkatalog -
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 14. Mai 2000 an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in der Dienstrechtsangelegenheit betreffend Herrn Staatssekretär Uwe Mantik - Entwurf eines Vermerks -
- Fax des Leiters des Büros der Ministerpräsidentin, Dr. Knud Büchmann, an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, vom 16. Juni 2000
- Fax des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 16. Juni 2000 - Bitte um Briefentwurf
- Schreiben des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 16. Juni 2000 - Bitte um Briefentwurf
- Fax der Leiterin des Ministerbüros des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Kerstin Ehlers, an Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 16. Juni 2000

- Vermerk von VII 11 an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 8. Mai 2000 zum Thema Beendigung des Beamtenverhältnisses bei so genannten politischen Beamten
- Auszug aus dem Landesbeamtengesetz
- Auszug aus dem Kommentar des Bundesbeamtengesetzes
- Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 15. Mai 2000: Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mantik abwarten
- Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 12. Mai 2000: Stellungnahme von Minister Dr. Bernd Rohwer
- Yahoo! Schlagzeilen vom 15. Mai 2000: Wirtschaftssekretär in Kiel bleibt trotz Ermittlungen im Amt
- inla ipol vom Mai 2000: Wirtschaftsminister Rohwer steht auch weiterhin hinter Mantik
- Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 11. Mai 2000: Minister Dr. Bernd Rohwer zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Staatssekretär Uwe Mantik
- Presse-Information der Hansestadt Lübeck vom 12. Mai 2000: Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung des Bereiches Recht der Hansestadt Lübeck
- Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion: Martin Kayenburg: Fall Mantik belastet Simonis-Regierung
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 16. Juni 2000: Übermittlung des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck an das Ministerium für Frauen, Justiz, Jugend und Familie vom 11.05.00
- Verfügung Schreiben an die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 16. Juni 2000 mit dem Signum „Si“
- Schreiben des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Juni 2000: Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Mantik u. a.; hier: sichergestellter Bericht der Staatsanwaltschaft Lübeck; Ihr Brief vom 16. Juni 2000
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein: Vorgänge um Staatssekretär Uwe Mantik vom 27. Juni 2000
- Fax des Büroleiters der Staatskanzlei an die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom Juni 2000

- Schreiben des Büroleiters der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein an die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 28. Juni 2000
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Juli 2000: Vorgänge um Staatssekretär Mantik
- Schreiben der Staatskanzlei an die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie von Juli 2000
- Schreiben des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein an den Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 5. Juli 2000: Datenschutzrechtliche Überprüfung der Verfahrensweise in einer Beamtenrechtsangelegenheit; Ihr Schreiben vom 26.06.2000
- Verfügung Schreiben der Staatskanzlei an die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie von Juli 2000
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an Dr. Knut Büchmann vom 13. Juli 2000: Prüfung einer eventuellen dienstrechtlichen Relevanz der dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Staatssekretär Mantik zugrunde liegenden Vorgänge
- Schreiben des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Juli 2000: Vorprüfungsverfahren betreffend Vorgänge um die Übergabe eines Berichts der Staatsanwaltschaft Lübeck an Staatssekretär Mantik
- Vermerk von VII 11/VII 113 an VII M vom 7. September 2000: Mögliche beamtenrechtliche Konsequenzen nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen VII St, Uwe Mantik
- Vermerk von VII 141 an RL 11 vom 22. August 2000: Strafprozessuale Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft und ihre dienstrechtlichen Auswirkungen; hier: Ermittlungsverfahren St Mantik
- Vermerk von VII 141/VII 11 vom 16. Mai 2000: Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Lübeck vom 11.05.2000; wg. Ermittlungsverfahren gegen Staatssekretär Uwe Mantik
- Vermerk von VII 11 von Mai 2000: Beendigung des Beamtenverhältnisses bei so genannten politischen Beamten - Verfügung
- Vermerk von VII 11 vom 8. Mai 2000: Beendigung des Beamtenverhältnisses bei so genannten politischen Beamten
- Auszug aus dem Terminkalender von Staatssekretär Uwe Mantik
- Auszug aus dem Terminkalender von Minister Dr. Bernd Rohwer

- Journal Fax-Nr. 988-1977, Pressestelle Staatskanzlei Schleswig-Holstein
- -Journal Fax Büro Ministerpräsidentin Simonis
- Journal Telefax VII M u St
- Journal Telefax VII MB
- Journal Telefax VII BR-Angel.
- Journal Telefax VII Pressestelle
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer an das Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 24. Mai 2000: Dienstrechtsangelegenheit betreffend Herrn Staatssekretär Uwe Mantik; hier: Vergütung anwaltlicher Tätigkeit
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 10.05.2000: Honorarvereinbarung
- Auszahlungsanordnung für Rechnung vom 24. Mai 2000 von Rechtsanwalt Dr. Ewer
- Zahlungsanordnung
- Vermerk von PR
- Schreiben des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein an das Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 14. Juni 2000: Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Mantik als ehemaliger Geschäftsführer der KWL GmbH und HEG mbH wegen des Verdacht der Untreue und Bestechlichkeit
- Fax des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck an Staatssekretär Jöhnk vom 14. Juni 2000: Benachrichtigung über den Fund einer Fax-Ausfertigung des BeStra-Berichts
- Fax des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck an den Generalstaatsanwalt: Ermittlungsverfahren gegen Uwe Mantik u. a.; hier: Sichergestellter Bericht
- Schreiben des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an den Generalstaatsanwalt vom 15. Juni 2000: Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Mantik als ehemaliger Geschäftsführer der KWL GmbH und HEG mbH wegen des Verdacht der Untreue und Bestechlichkeit ...; hier: Sichergestellter Bericht
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 5. Dezember 2000: Ausschuss: Besondere Rechte für Rohwer
- Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 15/500
- Weitergabe eines BeStra-Vermerkes der Staatsanwaltschaft Lübeck durch Herrn Minister Rohwer an Herrn Staatssekretär Mantik, Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP), Drucksache 15/491

- Pressemitteilung der FDP-Landtagsfraktion vom 6. Oktober 2000: Wolfgang Kubi-cki: Immer mehr Fragen
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 15. November 2000: Heute setzt der Landtag den Rohwer-Mantik-Ausschuss ein
- Pressebericht in der „Bild“-Zeitung vom 15. November 2000: Kiel: PUA nimmt Mantik und Rohwer auf Korn
- Pressebericht in der „Landeszeitung“ vom 16. November 2000: „Es geht um die politische Hygiene“
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 16. November 2000: Im Visier der Opposition
- Pressebericht: Aufklärung im Eiltempo
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 16. November 2000: Ein Pragmatiker-Duo
- Pressebericht im „Hamburger Abendblatt“ vom 16. November 2000: Was nun, Herr Rohwer?
- Pressebericht in der „Welt“ vom 16. November 2000: Landtag setzt Ausschuss gegen Wirtschaftsminister ein
- Pressebericht in der „Frankfurter Rundschau“ vom 16. November 2000: Kieler SPD-Minister im Visier
- Pressebericht in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 16. November 2000: Ausschuss untersucht Fax-Affäre
- Vermerk von 591 AR 157/00, Staatsanwältin Heß
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Untersuchungsausschuss gegen Minister Rohwer
- Pressebericht in den in den „Lübecker Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Erbarmen!
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Aus de Fall Mantik wird der Fall Rohwer
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Opposition: Es gibt unheimlich hohen Aufklärungsbedarf
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Scharfe Waffe der Opposition
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Rohwer muss vor den Ausschuss

- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 14. Oktober 2000: Ein Minister in Erklärungsnot
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 14. Oktober 2000: Unbequeme Fragen an Minister Rohwer
- Pressebericht im „Hamburger Abendblatt“ vom 14. Oktober 2000: Jetzt wird es ernst für Minister Rohwer
- Pressebericht in der „Welt“ vom 16. Oktober 2000: Kieler „Fax-Affäre“: Jetzt will die SPD alles wissen
- Pressebericht in der „Welt“ vom 14. Oktober 2000: Kieler Opposition beantragt Untersuchungsausschuss
- Pressebericht in der „Frankfurter Rundschau“ vom 16. Oktober 2000: Untersuchung gegen Wirtschaftsminister
- Pressebericht in der „Bild“-Zeitung vom 14. Oktober 2000: Opposition beantragt PUA
- Pressebericht in den in den „Lübecker Nachrichten“ vom 13. Oktober 2000: Bernd Rohwer - Vorzeigeminister in der Klemme
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 13. Oktober 2000: Der Untersuchungsausschuss
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 13. Oktober 2000: Fordern CDU/FDP heute Untersuchungsausschuss?
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 13. Oktober 2000: Rohwer/Mantik: Heute Entscheidung
- Pressebericht in der „Bild“-Zeitung vom 12. Oktober 2000: Staatssekretär Mantik: Razzia verraten?
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 12. Oktober 2000: Die Opposition wittert „schwere Differenzen“
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 12. Oktober 2000: Opposition sieht viele offene Fragen
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 12. Oktober 2000: Reichlich Dummheit
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 12. Oktober 2000: Opposition will Akten weiter prüfen

- Pressemitteilung der FDP-Landtagsfraktion: Wolfgang Kubicki: FDP-Fraktion wird über Antrag auf Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses befinden
- Pressemitteilung in den „Lübecker Nachrichten“ vom 6. Mai 2000: Schwere Vorwürfe gegen Kieler Staatssekretär
- Handschriftliche Vermerke vom 8. und 9. Mai mit dem Signum „Bö“
- Pressemitteilung in den „Lübecker Nachrichten“ vom 9. Mai 2000: Muss Mantik am Freitag seinen Hut nehmen?
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ 9. Mai 2000: Rätselhafte Geschäfte
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 9. Mai 2000: „Ich werde nicht zurücktreten“
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 9. Mai 2000: vom VfB
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 9. Mai 2000: Schatten der Vergangenheit lastet auf Staatssekretär
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 9. Mai 2000: Mantik weist Vorwürfe zurück
- Pressebericht im „Hamburger Abendblatt“ vom 9. Mai 2000: Staatssekretär unter Betrugsverdacht
- Pressebericht in der „Welt“ vom 9. Mai 2000: Schwere Vorwürfe gegen neuen Staatssekretär
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 13. Mai 2000: „Wir hätten Mantik entlassen müssen“
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 13. Mai 2000: Aber Zukunft als Staatssekretär ungewiss
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 13. Mai 2000: Minister zweifelt noch an Mantik
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 13. Mai 2000: Staatssekretär Mantik bleibt am Pranger
- Pressebericht im „Hamburger Abendblatt“ vom 13. Mai 2000: Rechtsgutachten entlastet Staatssekretär
- Pressebericht: Staatssekretär Mantik teilweise entlastet
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 10. Mai 2000: Fall Mantik: Entsetzen im Lübecker Rathaus

- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 10. Mai 2000: Affäre Mantik: CDU sieht mafiose Zustände
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 10. Mai 2000: Ermittlungsverfahren Mantik?
- Pressebericht in der „Welt“ vom 10. Mai 2000: Staatssekretär Mantik gerät immer mehr unter Druck
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 11. Mai 2000: Mantik: Kaum noch Rückhalt in Kiel
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 11. Mai 2000: „Mantiks Geschäfte waren komplette Alleingänge“
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 12. Mai 2000: Staatsanwalt ermittelt - doch Simonis will Mantik halten
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 12. Mai 2000: Staatsanwalt ermittelt gegen Uwe Mantik
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 12. Mai 2000: Mantik: Staatsanwalt leitet Ermittlungen ein
- Pressebericht in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 12. Mai 2000: Stolpert Mantik über Grundstücksgeschäfte?
- Pressebericht im „Hamburger Abendblatt“ vom 12. Mai 2000: Ermittlungen gegen Staatssekretär
- Pressebericht in der „Bild“-Zeitung vom 12. Mai 2000: Simonis-Kabinett Bestechungs-Affäre
- Pressebericht in der „Bild“-Zeitung vom 12. Mai 2000: Millionen-Deal mit Immobilien?
- Pressebericht: Rohwer steht zu Mantik
- Schreiben „Jugendwerkstatt e. V.“ vom 18. Mai 2000 an das Justiz, Frauen, Jugend und Familie und den Generalstaatsanwalt
- Schreiben „Jugendwerkstatt e. V.“ vom 16. Mai 2000
- Vermerk von Christian Frank, II PSJ, vom 14. Juni 2000: Dienstbesprechung am 14. Juni 2000 im MJF
- Vermerk von Christian Frank, II PSJ, vom 15. Juni 2000
- Schreiben von II 302/411 E - 66/00 - an den Generalstaatsanwalt vom 14. Juni 2000

- Vermerk von II 302/411 E - 66/00, Dr. M. Böckenhauer vom 14. Juni 2000: Berichtspflicht
- Vermerk von II 302/411 E - 66/00, Dr. M. Böckenhauer vom 14. Juni 2000
- Schreiben der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein an die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 16. Juni 2000
- Vermerk MP vom 15. Juni 2000
- Fax-Sendebericht TTI MJF Presse 0431/9883704 vom 19. Juni 2000, 16:18 Uhr
- Schreiben von MPB Dr. Knud Büchmann an VII M per Fax vom 16. Juni 2000
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an Dr. Knut Büchmann vom 16. Juni 2000
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 16. Juni 2000: Übermittlung des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck an das Ministerium für Frauen, Justiz, Jugend und Familie vom 11.05.00: Prüfungsergebnis
- Vermerk von VII PK vom 11. Mai 2000
- Schreiben von MPB Dr. Knud Büchmann an VII M per Fax
- Fax der Leiterin des Ministerbüros für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Kerstin Ehlers, an Rechtsanwalt Dr. Ewer
- Verfügung Schreiben Staatssekretär an Generalstaatsanwalt Rex und den Leitenden Oberstaatsanwalt Wille
- Verfügung Schreiben Staatssekretär an Generalstaatsanwalt Rex vom 19. Juni 2000: Ermittlungsverfahren gegen Herrn Uwe Mantik u. a.; hier: sichergestellter Bericht der Staatsanwaltschaft Lübeck; Ihr Bericht vom 14.6.2000 - 143 E - 53/2000; Mein Schreiben vom 14.6.2000 - II 302/411 E - 66/00 -
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 6. Mai 2000: Mantiks Geschäfte
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 6. Mai 2000: Schwere Vorwürfe gegen Kieler Staatssekretär
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 8. Mai 2000: Uwe Mantik in der Kritik
- Pressebericht vom 9. Mai 2000: Vorwürfe aus Lübeck gegen Mantik
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 10. Mai 2000: Ermittlungsverfahren gegen Mantik?

- Pressebericht vom 12. Mai: Staatsanwalt ermittelt gegen Uwe Mantik
- Pressebericht im „Schleswig-Holsteinischen Courier“ vom 12. Mai 2000: Mantik ist im Visier der Justiz
- Verfügung Schreiben II St an Generalstaatsanwalt Rex vom 25. Juli 2000: Vorprüfungsverfahren betreffend Vorgänge um die Übergabe eines Berichts der Staatsanwaltschaft Lübeck an Staatssekretär Mantik - 143 E - 53/2000 -
- Handschriftliche Vermerke
- Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel an das Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 27. Juli 2000: Vorprüfungsverfahren betreffend Vorgänge um die Übergabe eines Berichtes der Staatsanwaltschaft Lübeck an Staatssekretär Mantik
- Verfügung Schreiben II M an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Juli 2000: Vorprüfungsverfahren betreffend Vorgänge um die Übergabe eines Berichts der Staatsanwaltschaft Lübeck an Staatssekretär Mantik
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 15. September 2000: Mantik: Ermittlungen dauern an
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer an den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 4. Oktober 2000: Übermittlung des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck an das Ministerium für Frauen, Justiz, Jugend und Familie vom 11.05.00
- Verfügung Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 2. Oktober 2000: Dienstrechtsangelegenheit Staatssekretär Uwe Mantik
- Fax des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 2. Oktober 2000 Dienstrechtsangelegenheit Staatssekretär Uwe Mantik
- Schreiben der Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Juli 2000: Vorprüfungsverfahren betreffend Vorgänge um die Übergabe eines Berichts der Staatsanwaltschaft Lübeck an Staatssekretär Mantik
- Verfügung Schreiben Leiterin des Ministerbüros, Kerstin Ehlers, an Rechtsanwalt Dr. Ewer vom 25. Juli 2000: Übersendung einer Vollmachtserklärung
- Schreiben Rechtsanwalt Dr. Ewer an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 12. Juli 2000: Übermittlung des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck an das Ministerium für Frauen, Justiz, Jugend und Familie vom 11.05.00

- Auszug aus Amtlichen Veröffentlichungen: Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption
- Verfügung Schreiben des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 6. Juli 2000: Vorgänge um Staatssekretär Uwe Mantik
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an den Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 26. Juni 2000: Bitte um datenschutzrechtliche Überprüfung einer Verfahrensweise des Unterzeichners in einer Beamtenrechtsangelegenheit
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an den Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 27. Juni 2000: Bitte um datenschutzrechtliche Überprüfung einer Verfahrensweise des Unterzeichners in einer Beamtenrechtsangelegenheit
- Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ewer an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 23. Juni 2000: Übermittlung des Schreibens des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Lübeck an das Ministerium für Frauen, Justiz, Jugend und Familie vom 11.05.00
- Entwurf eines Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr an den Landesbeauftragten für den Datenschutz: Bitte um datenschutzrechtliche Überprüfung einer Verfahrensweise des Unterzeichners in einer Beamtenrechtsangelegenheit
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 26. September 2000: Post am Bahnhof: Stadt droht ein Millionen-Schaden
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 26. September 2000: Rohwer bietet der Bahn Paroli
- Pressebericht vom 26. September 2000: Rohwer in Justiz-Skandal verwickelt?
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 26. September 2000: Der Minister wurde bestens informiert
- Pressebericht im „Hamburger Abendblatt“ vom 26. September 2000: Minister kannte Ermittlungsbericht
- Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 26. September 2000: Wirtschaftsminister Rohwer zu Information über Ermittlungsverfahren: „Völlig einwandfrei“
- inla ipol vom September 2000: Wirbel um Ermittlungen: Opposition will Minister zitieren
- inla ipol vom September 2000: Rohwer: Vorgehen war völlig einwandfrei

- Pressemitteilung der FDP-Landtagsfraktion vom 26. September 2000: Martin Kayenburg und Wolfgang Kubicki: Rohwer muss im Innen- und Rechtsausschuss Stellung nehmen
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 27. September 2000: Empörung über Mantiks Solo
- Pressebericht in den „Lübecker Nachrichten“ vom 27. September 2000: Minister Rohwer vor Ausschuss zitiert
- Pressebericht vom 27. September 2000: Minister Rohwer zum Rapport
- Pressebericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. September 2000: Opposition will Rohwer vor Ausschuss laden
- Pressebericht vom 27. September 2000: Ermittlungsakten wirbeln Staub auf
- Pressebericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 27. September 2000: Durfte Rohwer das Schreiben weitergeben?
- inla ipol vom September 2000: „Fall Mantik“: Kieler Minister gerät immer mehr unter Druck
- inla ipol vom September 2000: Kubicki: Rücktrittsforderung an Rohwer nicht auszuschließen
- Schreiben Rechtsanwalt Dr. Ewer an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 16. Juni 2000: Erstellung eines Entwurfs einer Antwort auf die Anfrage der Staatskanzlei vom heutigen Tage

Der
Leitende
Oberstaatsanwalt
in Lübeck

Der Leitende Oberstaatsanwalt, Travemünder Allee 9, 23568 Lübeck

Per Telefax

01
Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

Fax-Nummer: 0431/9883805

24103 Kiel

02
- nachrichtlich -
Generalstaatsanwalt

24837 Schleswig

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen/vom
720 AR 207/00
vom 09. Mai 1999

Telefon (04 51)
371-1100

Datum
11.05.2000
/STON

Ermittlungsverfahren
gegen Uwe M a n t i k als ehemaliger Geschäftsführer der KWL GmbH
wegen des Verdachts der Untreue und Bestechlichkeit,

gegen [REDACTED] und [REDACTED]
wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue sowie

gegen Herrn [REDACTED]
wegen des Verdachts der Bestechung

Nr. 1 BeStra

Dezernent: Staatsanwalt Dr. Anders

Die derzeitigen Erkenntnisse aus der Überprüfung der von der KWL GmbH hierher einge-
reichten Unterlagen sowie der zeugenschaftlichen Befragung des jetzigen Geschäftsführers

Travemünder Allee 9
23568 Lübeck
Telefon (04 51) 371 - 0
Telefax (04 51) 3 71 - 13 99

der KWL GmbH, Herrn [REDACTED], haben zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die genannten Beschuldigten geführt:

Uwe M a n t i k hat in den Jahren 1998 und 1999 als Geschäftsführer der KWL GmbH u.a. drei Verträge abgeschlossen, welche der jetzigen Geschäftsführung der KWL erst seit dem 18. April 2000 bzw. dem 03. Mai 2000 bekannt geworden und hinsichtlich derer der Aufsichtsrat und die Gesellschafterin der KWL nicht in Kenntnis gesetzt worden sind. Des weiteren hat Uwe M a n t i k als Geschäftsführer der HEG-Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH am 14. Mai 1999 einen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung eines dahingehenden Aufsichtsratsbeschlusses der HEG abgeschlossen. Im einzelnen:

a) Mit Vertrag zwischen der KWL und der [REDACTED] für die nach Vertragsschluß auch [REDACTED] in Vollmacht auftrat, sowie der [REDACTED], Hamburg, vom 08. Juli 1998 verpflichtete sich die KWL zum Verkauf und zur Übertragung von im Eigentum der KWL stehender Grundstücke in der Werftstraße sowie weiterer dortiger Liegenschaften, welche nicht im Eigentum der KWL standen und stehen, aber von dieser noch erworben werden sollen, zum Kaufpreis von DM 14 Mio. Für den Fall des Scheiterns des Erwerbs durch die KWL - dieser wird im Vertrag als „Bedingung“ formuliert - steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu; allerdings enthält der Vertrag eine weitere Klausel, nach der die Käufer einseitig auf Teile der Bedingungen verzichten können, ohne daß allerdings eine entsprechende Klausel zur Kaufpreisreduzierung vorgesehen ist. Die Käufer machen derzeit von dieser Klausel Gebrauch und bieten ausschließlich für die KWL-eigenen Grundstücke DM 7,3 Mio. Der Vertrag wurde dem jetzigen Geschäftsführer der KWL erst zum 18. April 2000 durch Uwe M a n t i k bekannt gegeben, so daß vorher - im übrigen auch durch Uwe M a n t i k - noch Verhandlungen mit anderen Interessenten geführt wurden, welche bei Abschluß ggf. zu Schadensersatzforderungen gegen die KWL geführt hätten. Insoweit wird hier gegen Uwe M a n t i k der Anfangsverdacht wegen Untreue - Mißbrauchstatbestand - im Sinne einer konkreten Vermögensgefährdung angenommen.

b) Mit Vertrag vom 14. Mai 1999 verpflichtete sich die HEG gegenüber einer [REDACTED] hinsichtlich derer zur Zeit noch nicht geklärt ist, für wen diese Gesellschaft wirtschaftlich operierte, zum Verkauf von Grundstücken u.a. in

Lübeck-St-Lorenz-Süd; der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung eines dahingehenden Aufsichtsratsbeschlusses der HEG, welcher bislang nicht herbeigeführt wurde und auch nicht herbeigeführt werden soll. Uwe M a n t i k hat vorher mit Schreiben vom 22. April 1999 an einen Herrn [REDACTED] von der [REDACTED] in Hamburg dieser Gesellschaft einen solchen Vertragsabschluß in Aussicht gestellt. Im zeitlichen Zusammenhang dazu wird im Protokoll des Wirtschaftsrates des VfB Lübeck v. 1919 e.V. (WR) vom 02. Februar 1999 - diese Unterlagen dürften Uwe M a n t i k zuzuordnen sein und wurden vom jetzigen Geschäftsführer der KWL in den dortigen Räumlichkeiten aufgefunden - ausgeführt, daß „in der Angelegenheit [REDACTED] kurzfristig mit dem Eingang eines Betrages in Höhe von DM 50.000,-- zu rechnen“ sei; im Protokoll des WR vom 09. März 1999 wird eine Liquiditätsbetrachtung zum 30. Juni 1999 angestellt, in welcher hinsichtlich [REDACTED] DM 50.000,-- verbucht wurden. Uwe M a n t i k ist - wie auch [REDACTED] - Teilnehmer an Sitzungen des Wirtschaftsrates des VfB Lübeck und wird in den dortigen Protokollen zusammen mit [REDACTED]s mehrfach als Vermittler zu Großinvestoren genannt, welche dem VfB Lübeck zu Mehreinnahmen verhelfen könnten. Insoweit wird hier der Anfangsverdacht der Bestechlichkeit gegen Uwe M a n t i k - Zuwendung an Dritte - sowie gegen Herrn [REDACTED] wegen Bestechung angenommen. Die Amtsträgereigenschaft des Uwe M a n t i k dürfte über § 11 Abs. 1 Nr. 2c) StGB begründet sein.

c) Mit Vertrag vom 18. Mai 1999 verpflichtete sich die KWL gegenüber der [REDACTED] zum Verkauf und zur Übertragung von Liegenschaften in Lübeck-Genin, welche zum Großteil nicht im Eigentum der KWL standen und stehen. Dieser Vertrag ist dem jetzigen Geschäftsführer der KWL von Uwe M a n t i k nicht mitgeteilt worden, sondern erst am 03. Mai 2000 durch [REDACTED] in Ablichtung überreicht worden. Der Vertrag wurde vorher bei der KWL gar nicht geführt und selbst am 03. Mai 2000 durch Uwe M a n t i k auf Nachfrage des [REDACTED] letzterem gegenüber in Abrede gestellt. Im Vertrag ist lediglich ein Rücktrittsrecht des Käufers, auszuüben bis zum 31. Dezember 2001, festgehalten; für die KWL ist der Vertrag im Außenverhältnis bindend. Mittlerweile ist mit Fax vom 10. Mai 2000 gegenüber der KWL der Rücktritt durch die Käuferin „für den Fall, daß eine Aufsichtsratszustimmung nicht erfolgt“ erklärt worden. Die Kaufpreisbestimmung im Vertrag ist insoweit für die KWL nachteilig, als dort für das betroffene SO-Gebiet (laut Vertrag ca. 35.000 qm) ein qm-Preis über DM 105,-- angenommen wird, obwohl nach den Angaben von [REDACTED] ein solcher zwischen DM 250,-- und DM 350,-- erzielbar wäre; im übrigen wurde eine Verkaufsverpflichtung über Liegenschaften ein-

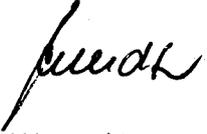
gegangen, welche nicht im Eigentum der KWL standen. Insoweit wird hier der Anfangsverdacht wegen Untreue - Mißbrauchstatbestand - gegen Uwe M a n t i k angenommen.

d) Am 17. September 1999 schloß die KWL - vertreten durch Uwe Mantik - einen Vertrag mit den Firmen [REDACTED] - vertreten durch [REDACTED] - und [REDACTED] Hamburg, - vertreten durch [REDACTED]. Beide Vertragspartner der KWL traten als sog. „Projektentwickler“ auf. Die KWL verpflichtete sich gegenüber den Projektentwicklern für den Fall des - von der KWL beabsichtigten - Verkaufs der vertragsgegenständlichen Liegenschaften, daß für die Vermittlung von Mietern durch die Projektentwickler im Falle der Nichtabschlüsse dieser vermittelten Mietverträge dem zukünftigen Erwerber der Liegenschaft die Verpflichtung zur Zahlung einer Projektentwicklungsgebühr in Höhe der zweifachen Monatsmiete an die Projektentwickler aufzuerlegen sei. Diese Gebühr könnte nach Aussage von [REDACTED] insgesamt bis zu DM 800.000,- betragen. Sie wäre im Kaufpreis gegenüber dem Käufer mindernd zu berücksichtigen bzw. im Falle der Nichterfüllung durch diesen wäre die Gefahr der diesbezüglichen Schadensersatzverpflichtung der KWL gegenüber den Projektentwicklern begründet. Nach Aussage von [REDACTED] ist im übrigen unverständlich, warum die KWL diesen Vertrag überhaupt abgeschlossen hat, zumal die Projektentwicklung zu den ureigenen Aufgaben der KWL gehört. Zumindest nach der Satzung der KWL bestehen für einen solchen Vertrag keine Unterrichtungspflichten des Geschäftsführers gegenüber Aufsichtsrat und Gesellschafterin. Der jetzige Geschäftsführer der KWL hat Kenntnis von diesem Vertrag ebenfalls erst seit dem 03. Mai 2000, nach Unterrichtung durch Peter B a r t e l s. Mittlerweile haben die Projektentwickler gegenüber der KWL mit Faxen vom 04. und 05. Mai 2000 erklärt, aus diesem Vertrag keine Rechte ableiten zu wollen. Es wird insoweit der Anfangsverdacht wegen Untreue gegen Uwe M a n t i k - Treubruchvariante - und wegen Beihilfe hierzu gegen [REDACTED] t und [REDACTED] angenommen.

Es werden nunmehr zunächst Durchsuchungsbeschlüsse hinsichtlich der Räumlichkeiten des VfB Lübeck erwirkt; diese sollen noch heute vollstreckt werden.

Ich werde weiter berichten.

Im Auftrag



Wendt